2°
Bavar
760 h -3

Alphabetisches
Sach-Register
über alle
Verordnungen und Rescripte
in
Straf-Sachen,
welche theils in den Regierungs-Blättern, theils lithographirt erschienen sind.

Zum ersten Bande
der
Sammlung
der
wichtigsten königlichen Rescripte
in Beziehung auf das
Straf-Gesetz-Buch
für das Königreich Baiern.

Die Jahrgänge
1813, 1814, 1815 und 1816 enthaltend.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Novelle Nro.

Ablieferung der Verurtheilten an die Straforte. Bis auf weitere Verfügung ist den Untersuchungs-Gerichten aufzutragen, keinen Verurtheilten in eine Strafanstalt abliefern zu lassen, bevor nicht darüber an die Zentral-Administration berichtet, und deren Beschluß erholet wurde, in welche Anstalt der Sträfling abzuliefern sey. Damit jedoch der hieraus entstehende Verzug die Freiheits-Strafe des Verurtheilten nicht verlängere, soll bei einem solchen verurtheilten Individuum die Strafzeit nicht vom Tage des Eintritts in den Strafort, sondern vom Tage an, wo das rechtskräftige Urtheil verkündet, und wo das verkündete erstrichterliche Urtheil durch Verzicht auf die Revision rechtskräftig geworden, zu laufen anfangen, m. s. a. Strafanstalten, m. s. Verurtheilte.
Verordnung vom 2. Febr. 1816, ungedruckt und auch nicht lithographirt.

— — der Verurtheilten in das Strafarbeitshaus bei Anträgen auf Strafänderung, m. s. Verurtheilte.

Absolutio ab instantia, m. s. Urtheilsform.

Abschiedsschläge bei der Entlassung der Sträflinge aus ihrem Straforte, m. s. Züchtigung der Sträflinge.

Abschneiden des hintern Hauptthaares bei Hinrichtungen 32
Rescript vom 22. Febr. 1814.

Abschriften der Untersuchungs-Akten, deren Kosten, m. s. Kosten.

— — der rechtskräftigen Straferkenntnisse sind den Gesuchen um Begnadigung und Strafmilderung jederzeit einfach beizulegen.
Verordnung vom 10. Mai 1816. Reg. Bl. S. 323.

Abstimmungen, Vereinfachung der Protokollirung derselben bei den bestimmten Urtheilsfragen 20
Rescript vom 30. Nov. 1813.

— — der von der Majorität abweichenden Votanten bei den folgenden Berathungs-Punkten; hiebei ist kein Votant verbunden, bei einer folgenden Urtheilsfrage seine Ansicht und Ueberzeugung von der Sache dem bei einer Urtheilsfrage nach Stimmenmehrheit gezogenen Schluße unterzuordnen, und seine Stimme nach jenem Beschluße abzulegen, vielmehr ist jeder Votant berechtigt, über sämmtliche Urtheilsfragen ohne Rücksicht auf den über eine vorhergehende Frage gezogenen Schluß nach seiner Ansicht und Ueberzeugung abzustimmen. Uebrigens darf er sich bei einer folgenden Urtheilsfrage seiner Stimme nicht enthalten. und es ist gleichwohl sachdienlicher, wenn er in den folgenden Urtheilsfragen auf seiner einzelnen Meinung nicht unbedingt beharret . 81
Rescript vom 31. Mai 1815.

Abstimmungs-Protokoll, ist den zur 2ten Instanz gelangenden Akten einen Extract aus dem Sitzungs-Protokolle über die Abstimmung beizulegen 20
Rescript vom 30. Nov. 1817.

Abstimmungs- und Berathungsart bei den Senaten der Obergerichte, m. s. Senat bei den Obergerichten.

Abwendung der Special-Inquisition von Seite des Angeschuldigten, m. s. Vertheidigung.

Abwesende oder flüchtige Angeschuldigte, Ungehorsamsverfahren wegen Vergehen gegen dieselben, m. s. Ungehorsamsverfahren.

— — oder flüchtige Verbrecher, Verfahren und Erkenntnisse gegen dieselben, m. s. Ungehorsamsverfahren.

— — Verbrecher, deren Vertheidigung durch Aufstellung eines Defensors von Amtswegen, m. s. Verbrechen abwesende.

Administrationen der Strafanstalten, Einsendung der Strafurtheile an dieselbe, m. s. Strafanstalten.

Administrative Untersuchung, m. s. Verord. v. 12. Sept. 1815. Reg. Bl. S. 771.

Advokaten, deren Beeidigung bei Vertheidigungen, m. s. Vertheidiger.

— — deren Dienstentsetzung und Kassation betreffend, m. s. Rechtsanwälde.

— — deren Diäten bei Vertheidigung mittelloser Delinquenten, m. s. Diäten.

— — können die Vertheidigungs-Verbindlichkeit ablehnen, so lange noch Accessisten in dem Bezirke des Appellations-Gerichts vorhanden sind. Ausser dem Bezirke des Appellations-Gerichts sind keine Advokaten zu wählen 74
Rescript vom 8. März 1815.

Novelle Nro.

Advokaten den am Sitze der Untersuchungs-Gerichte angestellten sind die Vertheidigungen mittelloser Inquisiten vorzugsweise vor den Accessisten anderer Gerichtsbezirke zu übertragen 108
Rescript vom 30. Okt. 1815.

— — deren Suspension während der Special-Inquisition, m. s. Rechtsanwälde öffentl.

Ärztliche Gutachten, m. s. Gutachten ärztliche.

— — Zeugnisse, m. s. Parere ärztliche.

Akten, die, müssen am Schluße der Untersuchung geheftet an das Appellations-Gericht eingesendet werden, m. s. Heften.

Akzessisten der Appellations- und Stadt-Gerichte, dann der Landgerichte, deren Diäten bei Vertheidigungen mittelloser Delinquenten, m. s. Diäten.

— — bei demselben Untersuchungs-Gerichte können die Vertheidigung nicht übernehmen, weil der Gesetzgeber jeden entfernten Schein der Partheilichkeit beseitigen, und daher nicht zugeben wollte, daß auch nur mittelbare Glieder des Amtes, wo die Untersuchung geführt wurde, sich in die Vertheidigung mischen sollten 74
Rescript vom 8. März 1815.

— — oder andere Rechtsverständige als Vertheidiger mittelloser Angeschuldigter, m. s. Vertheidigungskosten.

— — bei den Stadtgerichten, deren provisorische Verwendung als Landgerichts-Assessoren und Inquirenten betr. m. s. Stadtgerichts-Akzessisten.

— — bei den Appellations-Gerichten, m. s. Correferenten.

Alzenau, m. s. Fulda'sche Gerichtstheile, m. s. a. Gerichtsbarkeit in den 4 Aemtern Miltenberg ꝛc.

Amnestie die für Desertion und Widerspenstigkeit bewilligte, wird bis zum 31. Jen. 1815 verlängert, und auf das Großherzogthum Würzburg und Fürstenthum Aschaffenburg ausgedehnt. Verord. v. 31. Okt. 1814 Isar-Kreis Intell. Bl. S. 595.

Amorbach, m. s. Fulda'sche Gerichtstheile, m. s. a. Gerichtsbarkeit in den 4 Aemtern Miltenberg ꝛc.

Amtsbehörde vorgesetzte, m. s. Bestechung.

Amtsgewalt der Polizei-Direktionen und Commissariate, m. s. Polizei-Direktionen.

— — deren Mißbrauch 151
Rescript vom 22. Okt. 1816.

Amtsvorgesetzte, m. s. Bestechung.

Anfragen, Vorschriften für die Erledigung verschiedener Anfragen über das Strafgesetzbuch 12 91 129
Rescript vom 26. Okt. 1813. 7. Mai 1915. und 22. April 1816.

— — über das neue Strafgesetzbuch sind unmittelbar an das geheime Ministerium der Justitz einzusenden 91 12
Rescript vom 26. Okt. 1813, und 7. Mai 1815.

— — über das St. G. B., Registrirung derselben. Ueber jede Anfrage soll ein eigener Faszikel mit Bezeichnung des Theils und Art. z. B. II. 208. gebildet werden, die Faszikel sind nach der Folge der Art. des St. G. B. zu ordnen, und es ist zugleich ein Diarium und Realregister hierüber zu verfertigen ꝛc.
Verord. v. 30. Nov. 1813 ungedruckt ꝛc.

Angeschuldigter, dessen Wahlrecht, ob er mit Vorbehalt seines Rechtes der 2ten Instanz zuerkannte Strafe antreten wolle, m. s. Wahlrecht.

— — dessen Lossprechung von dem Verbrechen, zugleich aber Verurtheilung wegen Vergehen, m. s. Lossprechung.

— — wenn er der That zwar schuldig, diese aber weder als Verbrechen noch als Vergehen, sondern blos als Polizeiübertretung strafbar ist; so ist das Appellations-Gericht in keiner Eigenschaft competent, es muß vielmehr ein von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens lossprechendes Erkenntniß mit Vorbehalt der polizeilichen Strafe erfolgen 28
Rescript vom 1. Febr. 1814.

— — auf freiem Fuße prozessirter ist nicht zur Vertheidigung sondern zum Schluß-Verfahren vorzuladen. Wenn dann auf diese Vorladung der Angeschuldigte im angesetzten Schlußtermine nicht erscheint, so ist gegen denselben lediglich nach Th. II. Art. 116 einzuschreiten 74
Rescript vom 8. März 1815.

— — dessen Vertheidigung der Anwendung der Special-Inquisition, m. s. Vertheidigung

— — ist bei der Urtheils-Publikation über die ihm zur Revision zustehende 24stündige Bedenkzeit zu belehren, m. s. Bedenkzeit

	Novelle Nro.
Angeschuldigte, abwesende oder flüchtige, m. s. Ungehorsams=Verfahren gegen abwesende oder flüchtige Verbrecher.	
Angeschuldigter, welcher wegen einer strafbaren That dem höhern Grade ihrer Strafbarkeit nach, von der Instanz absolvirt, dem geringern Grade nach aber verurtheilt wird, m. s. That, strafbare.	
Angestellte, fahrläßige, leichtsinnige und sittenlose, m. s. Verfahren gegen dieselbe.	
Anmerkungen zum St. G. B., V. v. 19. Oktober 1813., welche dem I. Bande der Anmerkungen vorgedruckt ist. Sammlung der wichtigen oder zweifelhaften Fälle, und Einsendung derselben mit Bemerkungen am Schluße des ersten Jahres ꝛc.	
Anordnungen, obrigkeitliche, Widersetzung gegen dieselben, m. s. Ruhestörung, öffentliche.	
Anschaffung des neuen Straf=Gesetz=Buchs Verordnung v. 16ten Juni 1818. ungedruckt.	
Anträge auf Begnadigung vor der Verurtheilung haben nicht statt . . . . . Rescript vom 20. Oktober 1813.	8
Anverwandte, nahe, m. s. Verwandte, nahe.	
Anzeige, resp. gerichtliche Vernehmung einer im öffentlichen Dienste stehenden Person, m. s. Vernehmung einer im öffentl. Dienste stehenden Person.	
— — des Bestohlenen, m. s. Zusammenleben.	
— — des Vaters gegen seine Kinder, m. s. Vater.	
— — der im Gebiethe der strafgerichtlichen und peinlichen Rechtspflege geleisteten Arbeiten a) der Stadtgerichte, und b) der übrigen Untergerichte, ist deren Einsendung sogleich nach Ablauf des Quartals zu verfügen, resp. mehr zu beschleunigen. Entschließung vom. 20. u. 22. Sept. 1814. ungedruckt.	
— — der verlornen oder entwendeten Sachen. Verordnung vom 27. Juni 1815. Is. Kr. Intell. Bl. S. 768.	
— — der nahen Verwandten, m. s. Verwandte, nahe.	
— — eines Defensors gegen einen Angeschuldigten; bei vergangenen oder vollendeten Verbrechen und Vergehen ist die Pflicht des Defensors zur Verschwiegenheit unbedingt, ohne Unterschied, a) ob die Untersuchung geendigt ist oder nicht, b) ob das demselben geoffenbarte Verbrechen mit dem Gegenstande der Untersuchung in Verbindung steht oder nicht, c) ob er die neuen, bisher in den Akten nicht vorgekommenen Thatsachen vom Angeschuldigten selbst oder sonst gelegenheitlich seines Amts als Defensor von drey Personen erfahren hat; d) auch in Ansehung der Mitschuldigen findet in diesen Fällen keine Ausnahme statt. Auf eine gegen diese Pflicht vom Defensor geschehene Anzeige darf keine Rücksicht genommen, keine Untersuchung eingeleitet, derselbe auch zur nähern Angabe der speziellen Umstände nicht angehalten werden. Erhält der Defensor von künftig geschehen sollenden Verbrechen oder Vergehen vom Angeschuldigten selbst oder auf andere Weise gelegenheitlich seiner übernommenen Defension Nachricht; so bleibt er nach Art. 78. Th. I. des St. G. B. verbunden, die in diesem Artikel vorgezeichneten Mittel zur Verhinderung des bevorstehenden Verbrechens oder Vergehens so zu gebrauchen, daß er dadurch nicht geradehin als Denunciant auftritt . . . . Rescript vom 24. Jener 1815.	68
— — freywillige, des Thäters bei der Obrigkeit, m. s. Ersatz.	
— — über bewiesene Besserung der Sträflinge, m. s. Sträflinge.	
Apperat, ohne, m. s. Einsteigen ohne Apperat.	
Appellabilität einer Freyheits=Strafe, m. s. Freyheits=Strafe.	
Appellationsgerichte, deren Befugniß, Stadtgerichts=Accessisten provisorisch als Landgerichts=Assessoren und Inquirenten zu verwenden, m. s. Stadtgerichts=Accessisten.	
Appellationsgerichts=Accessisten, m. s. Correferenten.	
Appellationsgericht, das, hat in der Ausfertigung der Erkenntnisse bestimmt auszudrücken, in welcher Eigenschaft es, ob als Criminal= oder Civil=Strafgericht erster, zweyter Instanz erkennt . . . . Rescript vom 30 November 1813.	20
Appellations=Gerichte, die, haben die von den Unterzeichneten an dieselben gelangenden Anfragen zu erledigen, im Falle gegründeter Zweifel hierüber aber an das Oberappel=	

Novelle Nro.

lations-Gericht mittelst Bericht einzubefördern, welches letztere gleichfalls zu geschehen hat, wenn sich über Zweifel und Anstände bei ihnen selbst Veranlassungen zu erfragen ergeben 12 39 91
Rescript v. 26. Okt. 1813, 8. April 1814, u. 7. Mai 1815.

Dieselben haben die von den Untergerichten an sie gelangenden Anfragen über das Straf-Gesetz-Buch nur jährlich, und zwar für jedes Jahr mit dem 30. September schließend, vorzulegen 129
Rescript vom 22. April 1816.

Arbeitshaus-Strafe, tritt nach dem neuen Straf-Gesetz-Buche bei solchen vor dem 1. Oktober 1813 vorgefallenen rechtswidrigen Handlungen ein, wenn die nach vorigen Gesetzen ausgemessene Strafe in einer 1jährigen bis 8jährigen Freiheits-Strafe besteht
Rescript vom 25. Oktober 1813.

Arbeits-Häuser, m. s. Aufsicht.

Armee-Befehl vom 16. August 1813, m. s. Militär-Straf-Gesetze.

Armen-Kasse, m. s. Geld-Strafen.

Arrestant, dessen Beschäftigung in den Untersuchungs-Gefängnissen, m. s. Gefangene.

Arrestanten, Vaganten, Bettler rc., deren Transportiren durch Gensd'armen.
Verordnung vom 11. Mai 1815. Js. Kr. Intell. Bl. S. 497.

— — Sicherheits-Mittel bey dem Transporte derselben, m. s. Sicherheits-Mittel.

— — das Ein- und Ausschließen derselben.
Verordnung vom 24. August 1814. Js. Kr. Intell. Bl. S. 265.

— — m. s. Erkrankung.

— — die zur Festungs-Strafe abzuliefern sind, m. s. Festungs-Strafe.

Arrest-Lokale, m. s. Gefängnisse.

Arzt, dessen Anwesenheit bei Verkündung des Todes-Urtheils, m. s. Todes-Urtheil.

Aschaffenburg, Vornahme der medizinal-technischen Revisions-Geschäfte vom Fürstenthum Würzb.

— — m. s. Würzburg.

— — Kreisgericht, m. s. Gerichtsbarkeit in den 4 Aemtern Miltenberg rc.

— — mit dem 1. März 1815 tritt das neue baierische Straf-Gesetz-Buch auch im Bezirke des Fürstenthums Aschaffenburg in gesetzliche Kraft nach den, in dem, diesem Straf-Gesetz-Buch vorgedruckten Promulgations-Patente vom 16. May 1816 enthaltenen Wirkungen und Bestimmungen 63
Rescript vom 21. Dezember 1814.

Assertorischer Eid, m. s. Eid, assertorischer.

Aufhebung, einstweilige, einer Untersuchung, m. s. General-Untersuchung.

Aufschläge, Defraudationen derselben.
Verordnung vom 12. Sept. 1815. Reg. Bl. S. 773.

Aufsicht über die Zwangs- Zucht- und Straf-Arbeits-Häuser.
Verordnung vom 6. Juni 1816. ungedruckt.

Ausfertigungen und Erkenntnisse, die Revision und Beglaubigung der Concepte derselben, m. s. Concepte.

Ausgezeichnete Diebstähle
Verordnung vom 25. März 1816. Reg. Bl. S. 148.

— — Diebstähle, m. s. Einsteigen ohne Apparat.

— — Betrug 2ten Grades, m. s. Betrug ausgezeichneter und wiederholter.

— — Diebstähle 1. und 2. Klasse, deren Strafe, m. s. Strafe.

— — Revision der seit Einführung des St. G. B. hiergegen ergangenen Straf-Erkenntnisse 126
Rescript vom 2. April 1816.

Aushändigung ganzer Untersuchungs-Akten in Urschrift kann von ausländischen Behörden nicht gefordert, und demselben eben so wenig bewilliget werden, wo es hingegen nur auf einzelne Documente oder Sachen ankömmt, welche zum Thatbestand gehören, und wegen Vollständigkeit der Untersuchung dem Angeschuldigten oder einem Zeugen zur Rekognoszirung oder Ueberweisung vorgelegt werden müssen, da soll die Mittheilung solcher Aktenstücke oder Sachen in Original den ausländischen Behörden, sobald es ohne Abbruch

der diesseits zu führenden Untersuchung geschehen kann, gegen deren baldmöglichste Arrestirung auf Ansuchen bewilligt, und im umgekehrten Falle von denselben gefordert werden . . . . . Novells Nro. 109

Rescript vom 24. November 1814.

Ausländer, deren Auslieferung 33

Rescript vom 28. Februar 1814.

— — welche in Baiern nicht ergriffen wurden, m. s. Jurisdiktion.

— — deren Landes-Verweisung, m. s. Landes-Verweisung.

Ausländische Behörden, deren Requisition um Auslieferung baierischer Unterthanen, m. s. Auslieferung baierischer Unterthanen.

— — Gerichte, Stellung eines baierischen Unterthans an dieselben, m. s. baierischer Unterthan.

— — Verbrecher, deren Festungs-Strafe, m. s. Festungs-Strafe.

Auslieferung baierischer Unterthanen. In den Untersuchungs-Fällen, wo die Requisition ausländischer Behörden um Auslieferung eines baierischen Unterthans, welcher wegen eines in Baiern begangenen Verbrechens angeschuldigt ist, zu beurtheilen, ohne daß sie hierüber eine Anzeige zu machen, und die besondere Genehmigung einzuholen, ferner gehalten sind, jedoch soll der Erfolg einer jeden Requisition an das Appellations-Gericht einberichtet werden, welches die weitere Anzeige an das königl. geheime Justiz-Ministerium zu machen hat. In allen übrigen Fällen der Auslieferung [illegible] bleibt es bei den bisherigen Vorschriften 122

Verordnung vom 14. Februar 1816.

— — baierischer Unterthanen an ausländische Behörden wegen Verbrechen oder Vergehen. Das Rescript vom 17. Februar 1816. (Reg. Bl. S. 114.) enthielt, was auch den Auftrag, den Erfolg dieser Requisitionen an das königl. geheime Justiz-Ministerium einzuberichten, nunmehr wird aber verfügt, daß die Einsendung dieser Anzeigen, wenn der Requisition von der auswärtigen Behörde entsprochen wird, in Zukunft unterlassen werden soll.

Verordnung vom 13. Juni 1816. abgedruckt.

— — der Verbrecher in Beziehung auf die österreichischen Staaten 33

Rescript vom 28. Februar 1814.

— — der zum Militär-Stande gehörigen Delinquenten an die Civilbehörden [illegible], daß des judicii mixti für die Zukunft statt 24

Rescript vom 12. Dezember 1814.

Anwendung der früheren Gesetze in Beziehung auf die vor dem 1. Oktober 1813 begangenen Fälle, m. s. Mildere Strafen.

— — der Strafe gegen Vagabunden, m. s. Vagabunden.

— — der Strafen für die vor dem 1. Oktober 1813. eingefallenen Handlungen nach dem neuen Straf-Gesetz-Buch 11

Rescript vom 18. Oktober 1813.

Anwendung der mildern Strafe nach den vorigen Gesetzen und dem neuen Strafgesetzbuche 6 30 42

Rescript vom 20. Oktober 1813. 17. Februar 1818. und 25. Juli 1818.

Auszeichnung eines gefährlichen mittelst Einsteigens verübten Diebstahls, m. s. Diebstähle, ausgezeichnete, der 1ten und 2ten Klasse.

Baden, m. s. Vaganten.

Baierischer Unterthan, dessen Stellung an ausländische Gerichte als Zeuge in bürgerlichen oder peinlichen Rechtssachen findet in der Regel nicht statt, sondern ausnahmsweise nur alsdann, wenn die persönliche Stellung eines Beschädigten zur Rekognoscirung seines Eigenthums oder eines Verbrechers, oder der Zeugen oder Mitschuldigen zur gleichen Recognoscirung eines Verbrechers oder Confrontation erforderlich ist, oder die Vernehmung der Zeugen über rotulirte Artikel nicht genügt 100

Rescript vom 24. November 1812.

— — dessen Auslieferung an ausländische Behörden wegen eines in Baiern begangenen Verbrechens, m. s. Auslieferung baierischer Unterthanen.

Bande, wenn sich aus den Anzeigen der appellationsgerichtlichen Aufsicht untergeordneten Untergerichte ergiebt, daß bei mehreren derselben Individuen verhaftet sind, welche zu einer und der nämlichen Bande zu gehören im Verdachte stehen; so haben die Appellations-Gerichte mit Berücksichtigung der vorhandenen Gefängnisse und anderer Lokalverhältnisse das Untergericht zu bestimmen, von welchem die Untersuchung über alle dahin abzuliefernden der Complicität verdächtigen Individuen geführt werden solle.

der dießseits zu führenden Untersuchung geschehen kann, gegen deren baldmöglichste Remission auf Ersuchen bewilligt, und im umgewandten Falle von denselben gefodert werden . . . . Novelle Nro. 109
Rescript vom 24. November 1814.

Ausländer, deren Auslieferung 33
Rescript vom 28. Februar 1814.

— — welche in Baiern nicht ergriffen wurden, m. s. Jurisdiktion.

— — deren Landes-Verweisung, m. s. Landes-Verweisung.

Ausländische Behörden, deren Requisition um Auslieferung baierischer Unterthanen, m. s. Auslieferung bairischer Unterthanen.

— — Gerichte, Stellung eines baierischen Unterthans an dieselben, m. s. bairischer Unterthan.

— — Verbrecher, deren Festungs-Strafe, m. s. Festungs-Strafe.

Auslieferung bairischer Unterthanen, in den Untersuchungs-Gerichten die Requisition ausländischer Behörden um Auslieferung eines baierischen Unterthans, welcher wegen eines in Baiern begangenen Verbrechens angeschuldigt ist, zu überlassen, ohne daß sie hierüber eine Anzeige zu machen, und die besondere Ermächtigung einzuholen ferner verbunden sind, jedoch soll der Erfolg einer jeden Requisition an das Appellations-Gericht einberichtet werden, welches die weitere Anzeige an das königl. geheime Justiz-Ministerium zu machen hat. In allen übrigen Fällen der Correspondenz ꝛc. bleibt es bei den bisherigen Vorschriften 122
Verordnung vom 14. Februar 1816.

— — baierischer Unterthanen an ausländische Behörden wegen Verbrechen oder Vergehen. Das Rescript vom 17. Februar 1816. (lith. S. N. 122) enthielt, war auch den Auftrag, den Erfolg dergleichen Requisitionen an das königl. geheime Justiz-Ministerium einzuberichten, nunmehr wird aber verfügt, daß die Einsendung dieser Anzeigen, wenn der Requisition von der auswärtigen Behörde entsprochen wird, in Zukunft unterlassen werden soll.
Verordnung vom 18. Juni 1816. ungedruckt.

— — der Verbrecher in Beziehung auf die österreichischen Staaten . . . 33
Rescript vom 28. Februar 1814.

— — eines zum Militär-Forum gehörigen Deliquenten und die Civilbehörden salvo jure militari hat auch, statt des judicii mixti für die Zukunft statt . . . 24
Rescript vom 25. Dezember 1813.

Ausmessung der Rückfalls-Strafen in Beziehung auf die vor dem 1. Oktober 1813 bestraften Fälle, m. s. Rückfalls-Strafen.

— — der Strafe gegen Begünstiger, m. s. Begünstiger.

— — der Strafen der vor dem 1. Oktober 1813. vorgefallenen Handlungen nach dem neuen Straf-Gesetz-Buch 11
Rescript vom 26. Oktober 1813.

Ausmittlung der mildern Strafe nach den vorigen Gesetzen und dem neuen Strafgesetzbuche . . . . { 8 30 47
Rescript vom 20. Oktober 1813, 12. Februar 1818, und 23. Juli 1814.

Auszeichnung eines geflissenen mittelst Einsteigens verübten Diebstahls, m. s. Diebstähle, ausgezeichnete, der 2ten und 3ten Klasse.

Baden, m. s. Vaganten.

Baierischer Unterthan, dessen Stellung an ausländische Gerichte als Zeuge in bürgerlichen oder peinlichen Rechtssachen findet in der Regel nicht statt, sondern ausnahmsweise nur alsdann, wenn die persönliche Stellung eines Beschädigten zur Rekognoscirung seines Eigenthums oder eines Verbrechers, oder der Zeugen oder Mitschuldigen zur gleichen Recognoscirung eines Verbrechers oder Confrondation erfoderlich ist, oder die Vernehmung der Zeugen über mitgetheilte Artikel nicht genügt 109
Rescript vom 24. November 1815.

— — dessen Auslieferung an ausländische Behörden wegen eines in Baiern begangenen Verbrechens, m. s. Auslieferung baierischer Unterthanen.

Bande, wenn sich aus den Anzeigen der appellationsgerichtlichen Aufsicht anvertrauten Untergerichte ergiebt, daß bei mehrern derselben Individuen verhaftet sind, welche zu einer und der nämlichen Bande zu gehören im Verdachte stehen; so haben die Appellations-Gerichte mit Berücksichtigung der vorhandenen Gefängnisse und anderer Lokalverhältnisse das Untergericht zu bestimmen, von welchem die Untersuchung über alle dahin abzuliefernden der Complicität verdächtigen Individuen geführt werden solle.

Novelle Nro.

Die Untersuchungsbehörden haben nicht nur die als Mitschuldige eines bereits verhafteten Delinquenten verdächtigen Personen berichtlich anzuzeigen, sondern auch eine genaue Personalbeschreibung aller zu Verhaft kommenden Individuen mit Bemerkung der übrigen Individuen erforderlichen Daten zu den Appellations-Gerichten einzusenden, welche Anzeigen sodann den betreffenden Justiz- und Polizei-Behörden mitzutheilen, und vorzüglich zur Kenntniß der General-Kommissariate, nunmehr Regierungen, Kammer des Innern zu bringen sind 96

Rescript vom 30 Juni 1815.

Beamte, öffentliche, hinsichtlich der unerlaubten Geschenk-Annahme, m. s. Bestechung.

Bedenkzeit, 24stündige, ist der Angeschuldigte oder die ihn vertretenden Personen bei der Urtheilsverkündung nicht nur über das Rechtsmittel der Berufung, sondern insbesondere über die ihm zustehende Bedenkzeit von 24 Stunden zu belehren, und daß dieses geschehen, ausdrücklich im Protokoll zu bemerken 87 118

Verordnung vom 20. April 1815. Reg. Bl. S. 329.

Rescript vom 20. April 1815. und 29. Dezember 1815.

Bei den frühern Beurtheilungen hat dieses nicht mehr nachträglich von Amtswegen zu geschehen, sondern nur, wenn ein Sträfling unaufgefordert darum sich meldet 95

Rescript vom 28. Juni 1815.

Beeidigung der Denuncianten, m. sehe Denuncianten.

— — der Vertheidiger, m. s. Vertheidiger.

Beerdigung des Hingerichteten 32

Rescript vom 22. Febr. 1814.

Beglaubigung der Concepte der Erkenntnisse und Ausfertigungen, m. s. Concepte.

Begnadigung, Geringfügigkeit des Betrags des durch Raub Entwendeten ist kein Grund zur 5

Rescript vom 28. Sept. 1813.

Begnadigung, den Bittschriften um Begnadigung und Strafmilderung muß jederzeit eine vollständige Abschrift der rechtskräftigen Straf-Erkenntnisse jedoch nur einfach beigelegt werden, widrigenfalls die einkommenden Vorstellungen ohne Erfolg und Entschließung gelassen werden.

Verordnung vom 19. Mai 1816. Reg. Bl. S. 323.

— — Sträflinge, die wegen vor dem 1. Oktober 1813 begangener Verbrechen nach den ältern Gesetzen bestraft wurden, deren Strafe aber nach dem neuen Gesetzbuche bedeutend höher ausgefallen wäre, können, da sie nur der Nichtanwendbarkeit des neuen St. G. B. eine milde Bestrafung verdanken, nicht so leicht hoffen, daß ihnen eine Begnadigung nach I. 16. §. 2. zu Theil werde.

Verordnung vom 23. Juli 1814. ungedruckt und unlithographirt.

— — ist vor der Verurtheilung undenkbar und juridisch unmöglich 8

Rescript vom 20. Okt. 1813.

— — nach erstandenen 3 Viertheilen der Strafzeit bei Vergehen, m. s. Vergehen-Strafen.

Begnadigungs-Antrag, der Art. 96. Th. I. des St. G. B. darf nicht dazu dienen, die durchaus zweckmäßige ernste Bestrafung des Diebstahls wirkungslos zu machen, und der richterlichen Willkühr in Beurtheilung des Reats wieder einen Spielraum zu öffnen.

Verordnung vom 8. April 1814. ungedruckt und unlithographirt.

— — hiezu kann der Defensor den Richter nicht auffordern.

Verordnung vom 29. April 1814. ungedruckt und unlithographirt.

— — für diejenigen, welche nach der Verordnung wider den Diebstahl vom 25. März 1816 verurtheilt wurden. Eine Stafmilderung im Gnadenwege kann wohl nicht mehr, wie vormals, auf eine Härte des St. Gesetzes, sondern lediglich auf den Art. 96. Th. I. des St. G. B. in seiner Reinheit, wegen Unverhältnißmäßigkeit der gesetzlichen Strafe mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des besondern Falls gegründet werden. Der Nachtheil, welcher dem Verurtheilten aus der Strafe zugehet, kann allein den Begnadigungsantrag nicht rechtfertigen, denn dieser kömmt bei jeder, besonders aber bei der kriminellen, Strafe vor.

Verordnung vom 30. April 1816. ungedruckt und unlithographirt.

[illegible]

[illegible] hinter. [illegible]

Rescript vom [illegible]

— — [illegible]

— — [illegible] erforderlich ist.

[illegible]

Rescript vom [illegible]

— — wegen [illegible] [illegible]

Rescript vom [illegible]

[illegible] Berichte bedürfen [illegible] [illegible] anzuzeigen. [illegible]

Rescript vom [illegible]

— — [illegible]

[illegible]

[illegible] werden.

[illegible]

— — [illegible] [illegible]

Rescript vom [illegible]

— — der [illegible]

— — [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

— — und [illegible]

— — der [illegible]

— — [illegible]

— — über [illegible]

Rescript vom [illegible]

[illegible] an einer Militair-Person [illegible]

Rescript vom [illegible]

	Novelle Nro.
Begnadigungs=Antrag allenfalsiger ist, im Falle der nothwendigen Revision nach Th. II. Art. 366, mit der Aktensendung an das Oberappellations=Gericht zu verbinden . . . . Rescript vom 26. Okt. 1813.	14
— — hinsichtlich eines wegen Raubes verurtheilten Verbrechers, m. s. Begnadigung.	
— — können nur dann an des Königs Majestät vorgelegt werden, wenn das Straferkenntniß rechtskräftig ist. Im Falle der Berufung an das Oberappellationsgericht sind die Strafmilderungs=Anträge im Berichte den Akten anzulegen, im Falle der nicht ergriffen werdenden Appellation hingegen können diese Anträge an Seine Königl. Majestät einbefördert werden . . . . Rescript vom 13. Dez. 1813.	23
— — wegen Diebstähle bei, wo die wegen Zusammentreffen mehrerer erschwerender Umstände zu verhängende Strafe unverhältnißmäßig scheint, ist jene Strafe zum Maßstab des Gutachtens anzunehmen, welche durch den am meisten erschwerenden Umstand allein verwirkt ist . . . . Rescript vom 12. April 1814.	40
Begnadigungs=Berichte bedürfen der Regel nach keiner weitwendigen Darstellung. Es kann sich lediglich darauf beschränkt werden, unter Beziehung auf jederzeit vollständig beizulegende Akten, Vorträge und Sitzungs=Protokolle, den entweder einstimmig oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschluß zu bemerken, und der allerhöchsten Entscheidung vorzulegen . . . . Rescript vom 5. Mai 1815.	90
— — wegen abgelaufener 3 Viertheile der Strafzeit, m. s. Sträflinge.	
Begnadigungs=Gesuche, Gutachten hierüber, m. s. Gutachten.	
Begünstiger eines Verbrechens oder Vergehens, welche blos eine polizeiliche Strafe trifft, müssen an die Polizeibehörde zur Abürtheilung verwiesen werden. Verordnung vom 12. September 1815. Reg. Bl. S. 773.	
— — dürfen bei Ausmessung der Strafe gegen dieselben die übrigen erschwerenden Umstände, welche die Strafe des Urhebers erhöhen, wenn sie dem Begünstiger unbekannt geblieben sind, sowohl nach den allgemeinen Grundsätzen, als der Analogie Th. I. Art. 118 und der Anmerk. Band I. S. 296, nicht in Anschlag gebracht werden . . . Rescript vom 7. Jenner 1815.	66
— — der Deserteurs, m. s. General=Pardon.	
— — gewerbsmäßige sind für jede begünstigende Handlung ohne Unterschied nach Th. I. Art. 85 zu beurtheilen, jede derselben als besondere Uebertretung zu betrachten, und die Strafe derselben nach den Grundsätzen vom realen Zusammenflusse Art. 108 u. f. w. auszumessen. Sind von den zusammenfließenden Begünstigungs=Handlungen eine oder die andere als Verbrechen, andere aber nur als Vergehen strafbar; so ist die Strafe mit Rücksicht auf die Anmerk. Band III. S. 237 zu bestimmen . . . . . . Rescript vom 1. April 1815.	82
Begünstigung der Deserteurs, m. s. Desertionsbegünstigung.	
Behandlung der zur Gefängnißstrafe Verurtheilten, m. s. Gefängnißstrafe.	
Beisitzer in den ehemals österreichischer Gebiethstheilen cessiren nach Verordnung vom 30. März 1813. Regier. Bl. S. 458.	
Bekanntmachung, öffentliche, der Defensions= und ähnlichen Schriften, m. s. Defensions= und ähnliche Schriften.	
Belehrung über die Art. 13. §. 2. Art. 15. 48. 50 und 479. Th. II. des St. G. B. Verordnung vom 13. April 1814. ungedruckt und unlithographirt.	
— — und Warnung gegen den Rückfall, m. s. Rückfall.	
— — der Verurtheilten über das Schärfungsrecht des Zivilstrafgerichts 2ter Instanz, m. s. Schärfungsrecht.	
— — — — über das Schärfungsrecht des Oberappellationsgerichts bey der Urtheils=Publication, m. s. Schärfungsrecht.	
— — über das österreichische Gesetzbuch hinsichtlich der Bemessung des Diebstahls=Betrags und der schweren Polizei=Uebertretungen . . . . Rescript vom 26. Oktober 1813.	14
Beleidigungen der Gensd'armen in ihren Dienstverrichtungen, m. s. Gensd'armerie.	
— — an einer Militär=Wache . . . . Rescript vom 21. Dezember 1815.	116

Beleidigungen und Mißhandlungen von Zivilpersonen an Militär-Wachen . . . 17
Rescript vom 4. November 1813.

Bemerkungen über das Strafgesetzbuch, ist der Termin zu deren Einsendung verlängert . 39
Rescript vom 8. April 1814.

Berathungs- und Abstimmungsart bei den Senaten der Obergerichte, ist die neu angeordnete vom 1. Oktober 1813 an als giltig zu betrachten, m. s. übrigens Senat bei den Obergerichten 7
Rescript vom 6. Okt. 1813.

Berichte auf Begnadigung, m. s. Begnadigungsberichte.

Berichtigung einiger Stellen des St. G. B. Regier.Bl. 1813. S. 1183.

— — dieselben werden als offiziell erklärt.
Rescript vom 6. Oktober 1813. ungedruckt und unlithographirt.

Berufungstermin in Ansehung der Vertreter des Verurtheilten, m. s. Urtheilspublikation.

Beschäftigung der Gefangenen in den Untersuchungsgefängnissen, m. s. Gefangene.

Beschluß auf Specialuntersuchung ist jenen im summarischen Verhöre nicht geständigen Inquisiten, welchen das Recht der vorläufigen Vertheidigung gemäß Th. II. Art. 99 zustehet, zu eröffnen, jedoch sogleich zum ordentlichen Verhöre zu schreiten, wenn sie nicht den im Art 102. Th. II. erfoderlichen Beweis liefern können. Bei andern Personen fällt die Eröffnung des Beschlusses hinweg, und das ordentliche Verhör wird gemäß Th. II. Art. 167 eingeleitet, jedoch so, daß Inquisit nach Art. 99 von der wider ihn vorhandenen Beschuldigung im Allgemeinen Kenntniß und zugleich Gelegenheit erlange, die im Art. 102 ausgezeichneten Vertheidigungsgründe vorzubringen.
Verordnung vom 30. Juli 1814. Reg. Bl. S. 1401.

Bestechung, werden die öffentlichen Diener den Staatsbeamten in der hierwegen einzuleitenden Untersuchung gleichgeachtet, ohne Unterschied, ob die Geschenke die Verletzung der Amtspflicht zum Zwecke haben oder nicht 6
Rescript vom 1. Oktober 1813.

— — hiebei schreitet der Amtsvorgesetzte, welchem eine Bestechung seiner Untergebenen bekannt wurde, wenn er zugleich eine vorgesetzte Amtsbehörde ist, dem Art. 432. Th. II. gemäß zur General-Untersuchung vor. Ist er aber keine vorgesetzte Amtsbehörde, so hat er die Anzeige gehörigen Orts bei jener Amtsbehörde zu machen, welcher nach allegirtem Artikel die General-Untersuchung zustehet 47
Rescript vom 23. Juli 1814.

Bestrafung des Wilddiebstahls, m. s. Wilddiebstahls-Verordnung.

— — und Untersuchung der von Zivilpersonen an Militärwachen verübten Beleidigungen und Mißhandlungen, m. s. Zivilpersonen.

Betrag des Entwendeten, dessen Geringfügigkeit beim Raube, m. s. Begnadigung.

Betragen der Sträflinge während der 3 Viertheile ihrer Strafzeit, Zeugnisse hierüber, m. s. Sträflinge.

Betrügereien, ausgezeichnete, m. s. Competenz in Lottostrafsachen.

— — wenn mit einem Diebstahle Betrügereien concurriren; so sind die im Art. 263. Th. I. des Strafgesetzbuches als ausgezeichnete Betrügereien des ersten Grades bestimmten Fälle, dem Art. II. der Verordnung vom 25. März 1816 analog, nur als besonders erschwerende Umstände des Betrugs anzusehen 131
Verordnung vom 4. Mai 1816. Reg. Bl. S. 145—152.

Betrug, ausgezeichneter des ersten Grades durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten ist nur dann vorhanden, wenn hiebei die Volksvorurtheile als Mittel zur Ausübung des Betrugs mißbraucht werden. Außerdem gehört das Zeichendeuten, Kartenschlagen, Traumauslegen, Wahrsagen, Schatzgraben, Goldmachen, Geisterbeschwören so lange zum Ressort der polizeilichen Untersuchung und Bestrafung, bis aus den Umständen hervorgehet, daß dasselbe als ein Mittel zur Ausübung eines Betruges angewendet wurde 56
Rescript vom 25. Okt. 1814.

— —, ausgezeichneter, zweiten Grades durch falsches Sammeln für Verunglückte ist nur dann nach Art. 265. Nro. IV. Th. I. in Verbindung mit den Anmerkungen im II. Band Seite 264 vorhanden, wenn durch falsche oder veränderte Zeugnisse, oder auf andere Weise, wirklicher Betrug gespielt worden ist. Bettler, welche blos den erdichteten Vorwand eines erlittenen Unglücks durch Brand, Krankheit u. dgl., es sey an mehrern

[illegible] Anwesenheit des [illegible] polizeilichen Einschreitung und Bestrafung 30. 34

Reskript vom [illegible] 1814 und [illegible] 1814.

Betrug, gemeiner, durch Briefe, m. s. Briefe.

— —, [illegible] Daß [illegible] Summe des Verbrechens [illegible] a) [illegible] b) mit dem [illegible] Gedanken [illegible] — die Beschädigung [illegible] Inhalte der Anmerk. Th. 2. S. 258 [illegible]

Verordnung vom [illegible]

Betrüger, betrügerische, deren Bestrafung, m. s. Betrug.

Bettler und Vaganten, ausländische, m. s. Vaganten.

— — m. s. Zwangsarbeitshäuser, und [illegible] m. s. [illegible]

Bewachung der zum Tode verurtheilten Inquisiten m. s. [illegible] 32

Reskript vom [illegible]

[illegible] gegen [illegible], m. s. [illegible]

Bildung der Erkenntnisse der Appellationsgerichte [illegible] Appellations-Gerichts [illegible] Art. [illegible] Th. [illegible] Art. 41. 42. 46. und 280. Th. II. des St. G. B. [illegible] dem k. Ober-Appellationsgerichte vorgelegten [illegible] vom 15. April 1814.

Verordnung vom 13. April 1814. Regier. Blatt [illegible]

— — eines neuen Urtheils auf [illegible] Appellationsgericht [illegible] 28

Reskript vom [illegible] Februar 181[illegible]

— —, ständiger Senate findet bei den Appellationsgerichten nicht statt 29

Reskript vom [illegible]

[illegible] Strafvollziehung, m. s. [illegible]

[illegible], m. s. [illegible]

Brandlegung aus Fahrlässigkeit enthält einen Widerspruch [illegible] wie Mord, die Absicht [illegible], und kann dem Begriffe nach [illegible] nicht gedacht werden.

Bemerkung vom 2. September 1815. ungedr. und beilich.

Briefe, in wie ferne sie als Privat-Urkunden im Sinne des Art. 266 Th. I. des St. G. B. betrachtet werden können 136

Reskript vom [illegible] 1816.

Buchhandel und Preß-Freiheit.

Verordnung vom [illegible] Juni 1815. Regier. Blatt 1815. S. 5[illegible]

Caution, m. s. Sicherheitsleistung.

Central-Administration der Strafarbeitshäuser, m. s. [illegible]

Chirurgen, m. s. Landarzt.

Collegial-Geschäfts-Tabellen, m. s. Tabellen, m. s. Geschäftsanzeigen.

Commissäre, [illegible] kann die [illegible] eines zum Militär-Stande gehörigen [illegible] statt des judicii [illegible] geschehen 24

Reskript vom [illegible] 1813.

Competente Instanzen zu Untersuchungen über Vergehen, m. s. Instanzen, competente.

Competenz der Untergerichte zu Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen 21 22

Reskript vom [illegible] 1815.

— — der Appellationsgerichte, wenn kein Verbrechen und kein Vergehen, sondern bloß eine Polizei-Übertretung vorliegt, m. s. [illegible] 28

Reskript vom [illegible] 1814.

— — der Stadtgerichte in [illegible], m. s. Competenz der Stadtgerichte.

[illegible], m. s. [illegible]

Competenz der [illegible], m. s. [illegible]

Novelle Nro.

Orten oder von mehrern Personen, gebrauchen, unterliegen in Erwägung, daß eine solche Unwahrheit den Charakter eines Verbrechens oder Vergehens nicht an sich trage, der polizeilichen Untersuchung und Bestrafung 60 65
Rescript vom 30. Nov. 1814. und 30. Dez. 1814.

Betrug, gemeiner, durch Briefe, m. s. Briefe.

— —, ausgezeichneter und wiederholter. Daß bei ausgezeichneten Betrügereien 2ten Grades die Summe des Verbrechens vorhanden seyn müsse, und auf die Strafe des ausgezeichneten Betrugs zu erkennen, ist ganz unrichtig, und stehet a) mit dem Eingange des Art. 265, welcher ausgezeichnete Betrügereien 2ten Grades den ausgezeichneten Diebstählen 3ter Klasse gleichstellt, b) mit dem jeden Gedanken an eine Verbrechenssumme ausschließenden Beisatz, — die Beschädigung möge erfolgt seyn oder nicht, — und c) mit dem ausdrücklichen Inhalte der Anmerk. Bd. 2. S. 256, in einem offenbaren Widerspruche.
Verordnung vom 20. Mai 1818. ungedr. und unlith.

Betteln, betrügerisches, dessen Bestrafung, m. s. Betrug, ausgezeichneter, 2ten Grades.

Bettler und Vaganten, ausländische, m. s. Vaganten.

— —, m. s. Zwangsarbeitshäuser, und körperliche Züchtigungen, m. s. a. Vaganten.

Bewachung des zum Tode verurtheilten Inquisiten, m. s. Inquisiten . . . 32
Rescript vom 22. Febr. 1814.

Beweisverfahren gegen Wilderer, m. s. Wilddiebstahl.

Bildung der Kriminal- und Zivilstrafgerichte, eigentlich eine Belehrung an das Präs. des k. Appellations-Gerichts des N. Kr. über die Art. 13. §. 2. Art. 15. 48. 50. und 479. Th. II. des St. G. B., und die Genehmigung des hierüber von dem k. Oberappellationsgerichte vorgelegten Entwurfs der dahin zu erlassenden Entschließung vom 12. April 1414.
Verordnung vom 13. April 1814. ungedr. und unlith.

— — eines neuen Senats aus neuen Mitgliedern beim Uebergange des Kriminalgerichts in ein Zivilstrafgericht hat nicht statt, sondern zwei Räthe treten ab . . 28
Rescript vom 1. Februar 1813.

— — ständiger Senate findet bei den Appellationsgerichten nicht statt . . . 20
Rescript vom 30. Nov. 1814.

Bittschriften um Begnadigung und Strafmilderung, m. s. Begnadigung.

Böhmen, m. s. Tax- und Sportel-Ablösungen.

Brandlegung aus Fahrlässigkeit enthält einen Widerspruch; denn Brandlegung setzt, wie Mord, die Absicht voraus, und kann dem Begriffe nach bei Fahrlässigkeit nicht gedacht werden.
Verordnung vom 3. September 1815. ungedr. und unlith.

Briefe, in wie ferne sie als Privat-Urkunden im Sinne des Art. 266 Th. I. des St. G. B. betrachtet werden können 156
Rescript vom 26. Nov. 1816.

Buchhandel- und Preß-Freiheit.
Verordnung vom 22. Juni 1815. Regier. Blatt 1815. S. 529.

Caution, m. s. Sicherheitsleistung.

Central-Administration der Strafarbeitshäuser, m. s. Sträflinge.

Chirurgen, m. s. Landarzt.

Collegial-Geschäfts-Tabellen, m. s. Tabellen, m. s. Geschäftsanzeigen.

Commission, vermischte, kann die Auslieferung eines zum Militär-Forum gehörigen Delinquenten an die Zivilbehörden salvo jure militari, statt des judicii mixti, unbedenklich geschehen 24
Rescript vom 25. Dez. 1813.

Competente Instanzen zu Untersuchungen über Vergehen, m. s. Instanzen, competente.

Competenz der Untergerichte zu Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen . . 21 22
Rescript vom 12. Dez. 1813.

— — des Appellationsgerichts, wenn kein Verbrechen und kein Vergehen, sondern blos eine Polizei-Uebertretung vorliegt, m. s. Angeschuldigter 28
Rescript vom 1. Febr. 1814.

— — der Stadtgerichte in Injurien-Prozessen, m. s. Competenz der Stadtgerichte.

Competenz-Conflict, m. s. Kompetenz-Konflikt.

Competenz der Kriegsgerichte, m. s. Militär-Strafgesetze.

	Novelle Nro.
Competenz der Kriminal- und Zivil-Strafgerichte bei konkurrirenden Polizeiübertretungen und Defraudationen. Verordnung vom 12. Sept. 1815. Reg. Bl. S. 771.	
— — der inländischen Gerichte gegen Ausländer, m. s. Jurisdiction.	
Complicität in Beziehung auf eine Bande, m. s. Bande.	
Complott beim Raube . . . . Rescript vom 28. Sept. 1813.	5
Concepte beschlossener Erkenntnisse und Ausfertigungen sollen bei allen Obergerichten des Reichs ohne Unterschied revidirt und beglaubigt werden ꝛc. Verordnung vom 10. Sept. 1816. Reg. Bl. S. 579.	
Concurrenz der Vergehen oder Polizei-Uebertretungen mit Verbrechen, m. s. Zusammenfluß . . . . Rescript vom 1. Febr. 1814.	28
— — mehrerer mit verschiedenen Strafgattungen bedrohter Handlungen, m. s. Konkurrenz.	
— — Concurrenz einer Rückfallsstrafe mit andern Strafen, m. s. Zusammenfluß.	
Conspiskationen des Vermögens der Deserteurs, m. s. Deserteurs.	
Confrontation, m. s. Konfrontation.	
— —, ob eine vorzunehmen sey oder nicht, m. s. Konfrontation.	
— — unter Zeugen, m. s. Konfrontation.	
Correferent, m. s. Korreferent . . . . Rescript vom 22. Okt. 1813.	10
Correferenten, Benennung derselben bei Vorträgen der Appellationsgerichts-Accessisten. Wird auf die frühern Verordnungen vom 25. Juni 1799 in M. G. S. vom J. 1800. 1ter Bd. S. 6, dann vom 4ten und 29sten Sept. 1812 im Reg. Bl. S. 1563—1564 und S. 1657—1660. §. 2 und 5 hingewiesen. Verordnung vom 51. Febr. 1815. ungedruckt und unlithographirt.	
Criminalkenntnisse bei Staatsverbrechen, m. s. Kronfiskal.	
Criminal-Kosten, m. s. Kriminal-Kosten . . . . Rescript vom 20. Febr. 1811.	31
Criminal- und Zivilgeschäftstabellen der Untergerichte, Instruktionen hiefür. Verordnung vom 9. Juni 1813. ungedruckt und unlithographirt.	
Culpose Unterschlagung, m. s. Unterschlagung, culpose.	
Currentien-Propositionen, m. s. Stimmengleichheit.	
Current-Propositionen, m. s. Stimmen-Zählung.	
Defensions-Verfahren, dessen Mangel begründet bei der vor der Gesetzkraft des neuen Strafgesetzbuches in Kraft der alten Gesetze rechtlich geschlossenen Untersuchung und dem hierauf beim Eintritt des neuen Strafgesetzbuches gefällten Erkenntnisse keine Ungiltigkeit	4
Defensions- und ähnliche Schriften bei Verbrechen und Vergehen öffentlich bekannt zu machen, ist in folgenden Fällen unbedingt verboten: 1) wenn ein Mitschuldiger vorhanden ist, so lange nicht über alle in Untersuchung gestandene Mitschuldige das Erkenntniß gefällt worden; 2) bei Erkenntnissen, welche den Angeschuldigten von der Instanz entlassen; 3) wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte in die öffentliche Bekanntmachung nicht vorher ausdrücklich eingewilligt hat. Außer diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung jedoch unter folgenden Einschränkungen erlaubt: 1) Zeugen, Denuncianten, Mitschuldige dürfen weder benannt, noch auf andere Art kennbar gemacht werden; 2) eben dieses gilt vom Denunciaten, wenn derselbe von der öffentlichen Bekanntmachung irgend einen Nachtheil zu besorgen hätte; 3) Thatsachen, woraus Anzeigungen oder Beweise eines Verbrechens oder Vergehens wider dritte Personen entstehen, dürfen nicht bekannt gemacht werden; 4) die öffentliche Bekanntmachung darf nichts enthalten, was der Regierung oder einem Dritten zum Nachtheile gereichen könnte; 5) sie muß mit den Akten, ohne Verdrehung oder Hinweglassung wesentlicher Umstände genau übereinstimmen;	

6) Auch sind dabei die allgemeinen Zensurgesetze zu beobachten.

Jeder öffentliche bekannt zu machende Aufsatz soll vorher dem in der Hauptsache zuständigen Appellationsgerichte zur Prüfung vorgelegt werden, gegen dessen Entschließung bei dem Kriminal- oder Zivilstrafgerichte 2ter Instanz Beschwerde geführt werden kann, welches hierüber, ohne die Hauptsache in ihrem Laufe zu hemmen, entscheidet.

Alle diesen Vorschriften zuwider herauskommende Aufsätze sollen nicht nur unterdrückt, sondern auch der Bekanntmachende nach der Größe der Uebertretung und Verschiedenheit der Fälle mit Geld- oder Gefängnißstrafe oder auch nach Umständen selbst mit Verlurst der Praxis oder Dienstentlassung belegt werden, vorbehaltlich der allenfalls verwirkten härtern Strafen.

Verordnung vom 21. Juni 1814. Reg. Bl. S. 1266.

Defensor kann den Richter zu einem Begnadigungsantrag nicht auffodern.

Verordnung vom 29. April 1814. ungedruckt und unlithographirt.

— —, kann keiner wegen Mangel an Vertheidigungsgründen die Führung der Vertheidigung ablehnen, ein jeder ist vielmehr nach übernommener Vertheidignng und eingesehenen Akten dasjenige, was er ohne Entstellen der Wahrheit nach seinem besten Wissen und Gewissen für den Angeschuldigten sagen kann, zu dessen Vertheidigung an- und auszuführen verbunden 48

Rescript vom 26. Juli 1814.

— —, dessen Diäten bei Vertheidigungen mittelloser Delinquenten, m. s. Diäten.

— —, dessen Anzeige gegen den Angeschuldigten, m. s. Anzeige eines Defensors.

Defensoren, deren Beeidigung, m. s. Vertheidiger.

— —, welche zur Vertheidigung abwesender Verbrecher von Amtswegen zu bestellen sind, m. s. Verbrecher, abwesende.

— — mittelloser Angeschuldigter, m. s. Vertheidigungs-Kosten etc.

Definitive oder einstweilige Aufhebung der Untersuchung über Vergehen steht den Untersuchungsgerichten nicht zu, m. s. Generaluntersuchung über Vergehen.

Defraudationen der Aufschläge, Mauten und Zölle gehören nur alsdann zur Kompetenz der Strafgerichte, wenn sie mit einem Verbrechen oder Vergehen als eine und dieselbe Handlung erscheinen, oder wenigstens damit in unmittelbarer Verbindung oder Beziehung stehen. In diesem Falle hat sich daher die Administrativ-Behörde mit der Sache nicht zu befassen, und wenn sie schon eine Untersuchung angefangen hat, solche abzubrechen, und das weitere der Justizbehörde zu überlassen, welche jedoch vor dem Erkenntnisse mit der Administrativ-Behörde über den Betrag des defraudirten Gefälles, so wie über die nach den bestehenden Vorschriften eintretende Geld- und Konfiskations-Strafe zu kommuniziren, und in Ansehung dieser beiden Punkte die Vorschriften des St. G. B. Th. II. Art. 7 jedesmal genau einzuhalten hat.

Deßgleichen soll die Justizbehörde in Fällen, wo die besondern Umstände der Defraudation, oder die hierüber vorhandenen Normen auf das Strafurtheil wesentlichen Einfluß haben können, das Gutachten der administrativen Behörde, wo sie es nöthig findet, einholen. Im Falle der Lossprechung oder Entlassung von der Instanz finden die Art. 355 und 357 hier gleiche Anwendung.

Ist hingegen die Defraudation abgesondert und unabhängig von dem untersuchten Verbrechen oder Vergehen begangen worden; so wird dieselbe von der geeigneten Administrativ-Behörde ohne alle Einwirkung der Strafgerichte untersucht und behandelt, diesen stehet es jedoch frei, von der Administrat.Untersuchung und Entscheidung in so ferne Einsicht zu nehmen, als sie es hinsichtlich des Leumunds eines Angeschuldigten oder in anderer Beziehung des Prozeßganges nöthig erachten.

Die Administ.Untersuchung wird durch die eintretende strafgerichtliche Untersuchung, selbst im Falle der Verhaftung des Angeschuldigten nicht unterbrochen, so ferne im letzten Falle der Defraudant zu jener einen Anwald ernennen, oder dieser für denselben von Amtswegen bestellt werden kann.

Erleidet jedoch die Administ.Untersuchung durch den Kriminal-Prozeß eine unvermeidliche Unterbrechung, so lebet sie nach dem Erkenntnisse des Strafgerichts sogleich wieder auf.

Das strafgerichtliche Urtheil hat auf die Administ.Aburtheilung der Defraudation keinen Einfluß. Auch hindert keine Strafe die Administ.Behörde, ihre Rechte aus der Defraudation hinsichtlich des Schadens-Ersatzes und der verwirkten Geld- oder Konfiskations-Strafe an dem Vermögen des Verurtheilten geltend zu machen.

Verordnung vom 12. Sept. 1815. Reg.Bl. S. 771.

Denuntianten sind nicht zu beeidigen, eine bloße Denunciation ist lediglich zu den Acten zu nehmen. Wenn aber der Richter für dienlich erachtet, den Denuncianten als Zeugen zu vernehmen, so hat die Beeidigung zu geschehen. Novelle Nro.

Verordnung vom 30. Juli 1814. Reg. Bl. S. 1402.

Denunciation des Vaters gegen seine Kinder, m. s. Vater.

Deserteurs, deren Auslieferung an die Zivilbehörden salvo jure militari kann statt des judicii mixti unbedingt geschehen 24

Rescript vom 25. Dez. 1813.

— —, deren Begünstiger und Verhehler, m. s. General-Pardon.

— —, österreichische, die von denselben mitgenommenen Ärarial-Effekten betr.

Verordnung vom 19. März 1815. Is.Kr. Intell.Bl. S. 265.

— — Verordnung vom 3. Juni 1815. Is.Kr. Intell.Bl. S. 498 und 949.

— — so lange kein Militär-Kartel mit der Krone Oesterreich besteht, haben künftig die Einsendungen der Untersuchungs-Akten und Anfragen zur allerhöchsten Stelle über das Verfahren gegen Individuen, welche sich als österreichische Deserteurs angeben, zu unterbleiben, und es ist gegen solche lediglich nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren, wobey es sich von selbst versteht, daß dieselben in der Eigenschaft als Deserteurs nicht auszuliefern sind.

Verordnung vom 27. Aug. 1815. ungedruckt und unlithographirt.

m. s. a. österreichische Militär-Individuen, und Auslieferung der Verbrecher.

— — Strafe gegen diejenigen, welche einen Deserteur verhehlen 2c. oder von ihm Militär-Effekten kaufen 2c. — Verfahren gegen einen Deserteur, wenn er in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen hat. — Strafe gegen diejenigen, welche fremde militärpflichtige und reclamirte Unterthanen bei sich verbergen 2c. (Militär-Cartel-Convention mit Churhessen betr.) Regier.Blatt 1816. S. 339.

— —, Würtembergische, wenn ein solcher in den dießseitigen k. Staaten sich ein Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen läßt, soll derselbe von der betreffenden Zivilbehörde nach den dießseitigen Gesetzen abgestraft, und erst nach ausgestandener Strafe als Deserteur in Folge der mit Würtemberg bestehenden Militär-Cartel-Convention an die nächstgelegene k. würtembergische Behörde ausgeliefert werden.

Verordnung vom 5. Juli 1815. Is. Kr. Intell. Bl. S. 601.

— —, Vermögenskonfiskation derselben.

Verordnung vom 24. Dezember 1815. Is. Kr. Intell. Bl. 1816.

Desertion, m. s. Militär-Strafgesetze, m. s. a. Amnestie.

Desertions-Begünstigung, deren strenge Bestrafung.

Rescript vom 3. August 1815. ungedruckt und unlithographirt.

Deservit der Vertheidiger bei mittellosen Angeschuldigten, m. s. Vertheidigungskosten bei Unvermögenheit 2c.

Diäten und Reisekosten; jene Rechtsanwälde, welchen außerhalb ihren gewöhnlichen Aufenthaltsorten die Vertheidigung mittelloser Delinquenten übertragen wird, dürfen neben den tarifmäßigen Postgeldern den Diätensatz von sechs Gulden aufrechnen, Akzessisten der Appellations- oder Stadt-Gerichte erhalten neben den posttarmäßigen Gefährtgeldern täglich 5 fl., den Akzessisten bei den Landgerichten hingegen gebühren nur die Diäten der Landgerichts-Aktuare bei Geschäften außerhalb der Gerichtsgrenze, sohin einschlüssig des Pferdgeldes 5 fl. pr. Tag. Reg.Bl. 1814. S. 1457. 64

Rescript vom 28. Dezember 1814.

— — der Vertheidiger bei mittellosen Angeschuldigten, m. s. Vertheidigungskosten bei Unvermögenheit 2c.

— — der zur Vertheidigung gerufenen Akzessisten sollen auf die Summe von 3 fl. beschränkt werden 108

Rescript vom 31. Oktober 1815.

Diebsbanden, Untersuchungen bei 149

Rescript vom 2. Dezember 1816.

Diebstahl, einfacher, tritt die Strafe desselben unter erschwerenden Umständen ein, es mag

	Verord. Nro.
einer oder mehrere von den im Art. II. der Verordnung vom 25. März 1816 aufgezählten besonders erschwerenden Umständen mit einem einfachen Diebstahle verbunden seyn	155
Rescript vom 20. November 1816.	
Diebstahl, einfacher, mit erschwerenden Umständen. Strafe des einfachen Diebstahls als Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretung; ausgezeichneter Diebstahl, Strafe desselben, Zusammenfluß bei Diebstählen, wiederholter Diebstahl, unter nahen Verwandten rc. — Ständige Norm hiebei. Aufhebung der Art. 214—221. 222—[illegible] [illegible] u. 379—381. Th. I.	
Verordnung vom 25. März 1816. Reg. Bl. S. [illegible]	
— —, ist dessen Betrag nach dem §. 215 des Strafgesetzbuches nicht nach dem Werthe jedes einzelnen Angriffs, sondern in Folge mehrerer Angriffe nach dem Gesammt-Betrage des in mehreren Angriffen Gestohlenen zu bemessen	14
Rescript vom [illegible] October 1813.	
— —, dessen erste Bestrafung, m. s. [illegible].	
— — an Feld- oder Garten-Früchten, m. s. [illegible].	
— — mittelst des Einbrechens einer Fensterscheibe, m. s. Fensterscheibe.	
— —, Angriffe zu verschiedener Zeit [illegible] Handhabung der Strafgesetze, und eine Strafmilderung [illegible] außerordentliche Umstände ausgenommen, nicht so weit erstrecken, daß [illegible] einer andern Strafgattung des Gefängnisses übergegangen wird rc.	
Verordnung vom 25. Mai 1813, eingedruckt [illegible]	
— —, gefährlicher [illegible] oder mit List genommener Schlüssel. Der mit Dietrichen oder [illegible] verübte Diebstahl wird dadurch zu einem gefährlichen, wenn der Dieb, [illegible] sich daher, um die That, jene Werkzeuge zur Verübung des Diebstahls [illegible] rc.	55
Rescript vom [illegible] October 1814.	
— —, gefährlicher gefährlicher, durch Einsteigen in einen mit dem Wohngebäude unmittelbar verbundenen und geschlossenen Hof oder Garten, m. s. [illegible].	
Diebstahls-Mandat, neues, vom 25. März 1816. Reg. Bl. S. [illegible]	
Diebstähle vom Hausgesinde, m. s. [illegible].	
Diebstähle des Hausgesindes an [illegible] und [illegible] m. s. [illegible] gen und Sicherheit.	
— —, polizeilich strafbare, deren Untersuchung und [illegible] Rückfalls, m. s. Polizeibehörden	143
Rescript vom [illegible]	
— —, welche polizeilich strafbar sind, [illegible] Vergehen	135
Rescript vom [illegible]	
— —, Ständige Norm hiebei, m. s. [illegible]	
— —, ausgezeichnete, durch Einsteigen mittels [illegible] Hülfsmittel, und zwar mittels [illegible], m. s. Einsteigen.	
— —, ausgezeichnete, der [illegible] [illegible] Diebstahl an Feld- und Garten-Früchten [illegible] die mittelst Einsteigens [illegible] ist daher nur als einfach ausgezeichneter Diebstahl unter dem [illegible] zu subsumiren	121
Rescript vom [illegible] 1816.	
— —, ausgezeichnete, [illegible] und [illegible] Strafe, m. s. [illegible] ausgezeichnete Diebstähle.	
— —, ausgezeichnete, Reichen [illegible]	44
Rescript vom [illegible] 1814.	
— —, ausgezeichnete, [illegible] des Strafgesetzbuches [illegible] Strafurtheile gegen ausgezeichnete Diebstähle, [illegible] neuen Diebstahls-Mandats vom 25. März 1816	176
Rescript vom [illegible]	
— —, Einsteigen und Einbrechen in Gebäude, um den Diebstahl zu verüben, m. s. Einsteigen.	
— — unter nahen Verwandten, m. s. [illegible]	40
Rescript vom 16 April 1814.	

Novelle Nro.

einer oder mehrere von den im Art. II. der Verordnung vom 25. März 1816 aufgezählten besonders erschwerenden Umständen mit einem einfachen Diebstahle verbunden seyn 155
Rescript vom 26. November 1816.

Diebstahl, einfacher, mit erschwerenden Umständen, Strafe des einfachen Diebstahls als Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretung; ausgezeichneter Diebstahl, Strafe desselben, Zusammenfluß bei Diebstählen, wiederholte Diebstähle, unter nahen Verwandten ꝛc. — thätige Reue hiebei. Aufhebung der Art. 214—221. 223—228. 349 u. 379—381. Th. I.
Verordnung vom 25. März 1816. Reg. Bl. S. 145.

— —, ist dessen Betrag nach dem §. 153 des österreichischen Gesetzbuches nicht nach dem Werthe jedes einzelnen Angriffs, sondern im Falle mehrerer Angriffe nach dem Gesamt-Betrage des in mehrern Angriffen Gestohlenen zu bemessen 14
Rescript vom 26. Oktober 1813.

— —, dessen ernste Bestrafung, m. s. Begnadigungsantrag.

— — an Feld- oder Garten-Früchten, m. s. Früchte.

— — mittelst des Einbrechens einer Fensterscheibe, m. s. Fensterscheibe.

— —, Angriffe an versperrtes Gut fodern strengere Handhabung der Strafgesetze, und eine Strafmilderung soll sich bei solchen Fällen, ganz außerordentliche Umstände ausgenommen, nicht so weit erstrecken, daß zu der ganz andern Strafgattung des Gefängnisses übergegangen wird ꝛc.
Verordnung vom 23. Mai 1815. ungedruckt und unlith.

— —, geflissener gefährlicher, mittelst entwendeter oder mit List genommener Schlüssel. Der mit Dietrichen oder auch den rechten Schlüsseln verübte Diebstahl wird dadurch zu einem gefährlichen, wenn der Dieb, um stehlen zu können, sich vorher, vor der That, jene Werkzeuge zur Verübung des Diebstahls absichtlich verschaffte ꝛc. . . . 55
Rescript vom 28. Oktober 1814.

— —, geflissener gefährlicher, durch Einsteigen in einen mit dem Wohngebäude unmittelbar verbundenen und geschlossenen Hof oder Garten, m. s. Einsteigen.

Diebstahls-Mandat, neues, vom 25. März 1816. Reg.Bl. S. 145.

Diebstahl vom Hausgesinde, m. s. Hausdiebstahl.

Diebstähle des Hausgesindes an Eß- und Trinkwaaren aus Lüsternheit, m. s. Entwendungen aus Lüsternheit.

— —, polizeilich strafbare, deren Untersuchung und Bestrafung bei eintretendem Rückfalle, m. s. Polizeibehörden 143
Rescript vom 25. Juli. 1816.

— —, welche polizeilich strafbar sind, werden durch den Rückfall kein Vergehen . 135
Rescript vom 14. Mai 1816.

— —, thätige Reue hiebei, m. s. thätige Reue.

— —, ausgezeichnete, durch Einsteigen mittelst selbst herbeigeschaffter Hilfsmittel, und zwar mittels Leiter, m. s. Einsteigen.

— —, ausgezeichnete, der 2ten und 3ten Klasse. Die Auszeichnung eines geflissenen mittelst Einsteigens verübten Diebstahls kann mit der Auszeichnung eines nächtlichen Diebstahls an Feld- und Garten-Früchten in einer und derselben That nicht zusammentreffen; die mittelst Einsteigens verübte Entwendung ist daher nur als einfach ausgezeichneter Diebstahl unter dem Art. 221 zu subsummiren 121
Rescript vom 13. Jenner 1816.

— —, ausgezeichnete, 1ter und 2ter Klasse, deren Strafe, m. s. Strafe ausgezeichneter Diebstähle.

— —, ausgezeichnete, Revision über deren Strafbestimmungen 44
Rescript vom 14 Juni 1814.

— —, ausgezeichnete, die Revision der seit Einführung des Strafgesetzbuches ergangenen Strafurtheile gegen ausgezeichnete Diebstähle, nach dem neuen Diebstahls-Mandat vom 25. März 1816 126
Rescript vom 2. April 1816.

— —, Einsteigen und Eindringen in Gebäude, um den Diebstahl zu verüben, m. s. Einsteigen.

— — unter nahen Verwandten, m. s. Verwandte, nahe 40
Rescript vom 14. April 1814.

Novelle Nro.

Diebstähle an Fischen aus freien Gewässern, m. s. Fischen.
— — an Holz in Wäldern; sind jene kleinere Holzentwendungen und Beschädigungen an Holz im Walde, welche nach den vor dem Strafgesetzbuche bereits bestandenen Forstverordnungen als Forstfrevel behandelt und gerüget wurden, nicht als Verbrechen oder Vergehen, sondern als Forstfrevel nach diesen Verordnungen auch ferner zu behandeln und zu bestrafen 78
Rescript vom 21. März 1815.
— — die Entwendungen an Holz im Walde sind für alle Theile des Reichs aus der Klasse der ausgezeichneten Diebstähle gestrichen, und so ferne sie nicht rücksichtlich des Betrags als krimineller Diebstahl strafbar sind, lediglich als Waldfrevel zu behandeln, und ohne weiters den Forst- resp. Polizei-Behörden zur Abwandlung zu überlassen . 104
Rescript vom 13. Oktober 1815.
— —, Begnadigungs-Anträge hierwegen, m. s. Begnadigungs-Anträge.
Diener, öffentliche, sind den Staatsdienern hinsichtlich der Untersuchung wegen unerlaubter Geschenkannahme gleichgestellt, m. s. Bestechung.
Dienstbothen bei Militär-Personen, m. s. Gerichtsstand der Dienstbothen.
Dienstentsetzung und Kassation der Rechtsanwälde, m. s. Rechtsanwälde.
Dienstunordnungen, deren Untersuchung und Bestrafung, m. s. Kompetenz der kön. Regierungen.
Dietriche, m. s. Diebstahl, geflissener gefährlicher 55
Verordnung vom 4. Oktober 1814.
Dillingen, Gefängnisse alldort, m. Gefängnisse zu Dillingen.
Disciplinar-Rath oder Militärgericht, Erstreckung der Erkenntnisse desselben über die Entlassung eines Gensd'armen auf dessen Pensionsansprüche.
Verordnung vom 9. Juni 1813. Reg. Bl. S. 780.
Discipliuar-Sachen, deren Untersuchung, m. s. Untersuchung in Disciplinar-Sachen.
— — der Beamten, m. s. Verfahren gegen fahrlässige ꝛc. Justizbeamten.
Disciplinarstrafen der Studierenden in Landhut, m. s. Gesetze für dieselben.
Disciplinarvergehen, m. s. Kompetenz der k. Regierungen.
Dritte Urtheilsfrage, m. s. Instanzgericht, 2tes.
Duell-Mandat vom J. 1779, dessen Fortbestehen nach den Anm. zum Str. G. B. I. Bd. Enil. §. 9. S. 26. als allgemeines Gesetz, in so weit, als nicht bei einer in diesem Mandate angegebenen Handlung durch den Erfolg ein im St. G. B. benanntes Verbrechen oder Vergehen begangen wurde.
Patent vom 12. April 1814. ungedr.
Ediktalladung, m. s. Ungehorsamsverfahren.
Ehegatte, Vater oder Vormund des Verurtheilten, m. s. Urtheilspublikation.
Ehen, welche von baierischen Unterthanen im Auslande geschlossen wurden, Behandlung derselben, und Hinweisung der Cognition hierüber zum Ressort der Polizei.
Rescript vom 6. August 1813. ungedr. und unlith.
— — außer Landes, geschlossene, die Execution der hierüber bestehenden Verordnungen bleibt, wie bisher, den Polizeistellen überlassen, jedoch vorbehaltlich der gerichtlichen Competenz, — unbeschadet der von den administrativen Stellen verfügten Ungiltigkeits-Erklärung, — wenn mit einer solchen Ehe Verbrechen oder Vergehen verbunden sind, oder rücksichtlich derselben Privatrechte abgeleitet oder geltend gemacht werden wollen.
Verordnung vom 9. Dez. 1815. ungedr. und unlith.
Eid, assertorischer, ist der Art. 271 von dem assertorischen Eide, mit Ausnahme des Würdigungs-Eides Art. 272 zu verstehen, und auf promissorische Eide nicht anzuwenden, von welchen der Art. 263 N. V. handelt 140
Rescript vom 11. Juni 1816.
— —, promissorischer, m. s. promissorischer Eid.
Eidesformel für die Vertheidiger, m. s. Vertheidiger.
Eigenschaft, die, in welcher das Appellationsgericht, ob als Kriminal- oder Zivil-Strafgericht 1ter, 2ter Instanz, spricht, m. s. Erkenntnisse 20
Rescript vom 30. November 1813.
Einbrechen einer Fensterscheibe, m. s. Fensterscheibe.
Eindringen in Gebäude, m. s. Einsteigen.
Einfache Diebstähle, deren Bestrafung.
Verordnung vom 25. März 1816. Reg. Bl. S. 145.

[illegible]

[illegible] vom [illegible] 18[illegible]. [illegible]

Einsendung der [illegible] über das [illegible] [illegible]

Rescript vom 26. Dec. [illegible]

[illegible] der General-[illegible] [illegible]

— — der [illegible]

[illegible]

[illegible] vom [illegible]

[illegible]

Rescript vom [illegible] Mai 18[illegible]

[illegible] 32

Rescript vom 14. Febr. 18[illegible]

— — — ist auch mit dem [illegible] 161

Rescript vom [illegible]

— — [illegible] Art. VI. [illegible] [illegible]

Rescript vom [illegible] Mai 18[illegible]

— — [illegible] 63

[illegible]

Rescript vom 12. Jenner 18[illegible]

[illegible]

	Novelle Nro.
Eingänge, ungewöhnliche, m. s. Einsteigen.	
Einschleichen, nach Art. II. Nro. 10 der Verordnung vom 25. März 1816 ist der besonders erschwerende Umstand des Einschließens auf den Fall beschränkt, wenn der Dieb sich vorher in diebischer Absicht in eine fremde Wohnung eingeschlichen, und nachher den Diebstahl zur Nachtzeit verübt hat. Verübt er den Diebstahl so, daß er sich zur Nachtzeit in eine fremde Wohnung einschleicht, und dabei sogleich den Diebstahl verübt, so ist der Diebstahl ohne besonders erschwerenden Umstand strafbar. Reg.Bl. 1816. S. 147. . Rescript vom 14. Mai 1816.	134
Einsendung der Bemerkungen über das Strafgesetzbuch ist der Termin hiezu verlängert . Rescript vom 26. Okt. 1813, und 8. April 1814.	39 12
Einsendung der General-Untersuchungsakten über Vergehen, m. s. General-Untersuchung über Vergehen.	
— — der Strafurtheile an die Administrationen der Straf-Anstalten, m. s. Straf-Anstalten.	
Einsteigen, nicht jedes Steigen oder Kriechen durch einen Zaun ist qualificirtes Einsteigen, dabei wird immer die Absicht vorausgesetzt, in ein Gebäude zu gelangen. Verordnung vom 25. Juni 1814. ungedr. und unlith.	
— — ohne Apparat bei Diebstählen ist weder eine Auszeichnung noch nach Art. II. der Verordnung vom 25. März 1816 ein besonders erschwerender Umstand, sondern blos als ein allgemein erschwerender Umstand (I. 92. Nro. II.) bei Zumessung der Strafe zu berücksichtigen. Rescript vom 4. Mai 1816. ungedr. und unlith.	
— —, das, in einen mit dem Wohngebäude unmittelbar verbundenen und geschlossenen Hof oder Garten unterliegt eben so der Strafbestimmung, wie das Einsteigen in ein Wohngebäude . . . . Rescript vom 15. Febr. 1815.	71
— — in einen mit dem Wohnhause verbundenen Garten . . . . . . Rescript vom 15. Jänner 1816.	121
— — mittelst selbst herbeigeschafften Hilfsmittel, nämlich mittelst Leiter, welche an das Haus nicht angelehnt, sondern erst von dem Dieb, obgleich aus der Nähe herbeigeholt und an das Haus angelehnt wurde, um in das Haus einzusteigen, und den Diebstahl zu verüben, ist ausgezeichnet nach Art. VI. Nro. 2. der Verordnung vom 25. März 1816. . . . . Rescript vom 7. Mai 1816.	130
— — oder Eindringen in Gebäude gilt gleich, ob jemand in ein Gebäude unmittelbar einsteigt, oder ob er die zum Hof- oder Gartenraume des Gebäudes gehörende Verwahrung, es sey Mauer, Zaun oder Hecke, übersteigt, um dadurch zu dem sonst offenen Gebäude zu gelangen, und aus demselben einen Diebstahl zu verüben. Der allgemeine Ausdruck »Eindringen«, im Begriffe des Einsteigens nach den ungewöhnlichen Eingängen bemessen, paßt auf alle Arten des Hineinkommens, durch Steigen, Herablassen, Kriechen u. dgl. Auf die Höhe oder Beschaffenheit der überstiegenen Stellen, und auf die dabei angewandte Gewalt oder besondere List und Fertigkeit ist im Begriffe des Einsteigens nicht besonders Rücksicht zu nehmen . . . . Rescript vom 14. Juni 1814.	43
Einstellung der Untersuchung wegen mangelnden Beweises, m. s. Urtheilsform.	
— — einer Untersuchung über Vergehen, m. s. General-Untersuchung über Vergehen.	
Einstweilige oder definitive Aufhebung der Untersuchung über Vergehen steht dem Untersuchungs-Richter nicht zu, m. s. General-Untersuchung über Vergehen.	
Entlassene von der Instanz, Polizeiaufsicht hingegen, m. s. Polizeiaufsicht.	
Entlassung der zur Sicherung des Publikums bis zur Ausweisung über ehrliches Fortkommen definirten Individuen aus dem Straf-Arbeitshause, m. s. Sträflinge.	
Entlassungen von der Instanz wegen Vergehen bei, findet in der Regel keine Caution statt, m. s. Sicherheitsleistung.	
Entschädigung, die Vernehmung des Beschädigten von Amtswegen über seine Entschädigung. Rescript vom 12. Jenner 1815. ungedr. und unlith.	
Entwendung vermittelst des Einbrechens einer Fensterscheibe, m. s. Fensterscheibe.	
Entwendungen des Hausgesindes aus Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren, sollten sie auch ihrem Betrage nach die Summe eines Vergehens oder Verbrechens erreichen, was we-	

Novelle Nro.

gen Fortsetzung der Entwendung leicht möglich ist, sollen immer nur polizeilich bestraft werden, und andere Entwendungen des Hausgesindes unter der Vergehens-Summe sind gleichfalls nur polizeilich strafbar 132
Rescript vom 6. Mai 1816.

Entwendungen des Hausgesindes oder der Verwandten an Eß- und Trinkwaaren aus Lüsternheit sind auch dann polizeilich strafbar, wenn dieselben z. B. vermittelst nachgemachter Schlüssel oder Einsteigens verübt worden 144
Rescript vom 6. Aug. 1816.

— — vom Hausgesinde, m. s. Hausdiebstahl 58
Rescript vom 15. Nov. 1814.

— — unter nahen Verwandten, m. s. Verwandte, nahe 40
Rescript vom 12. April 1814.

Entwurf, im Jahre 1810 bekannt gemachter, eines allgemeinen Strafgesetzbuches, ist die Hinweisung an denselben bei den dem richterlichen Ermessen überlassenen Strafbestimmungen abgeändert, und soll nunmehr das neue allgemeine Strafgesetzbuch berücksichtiget werden. Regier.Bl. S. 665—668. . . . . 1 2
Rescript vom 10. Nov. 1812, und 3. Juni 1813.

Erkenntniß erster Instanz kann auch auf die von den Vertretern des Verurtheilten ergriffene Revision geschärft werden, m. s. Urtheilspublication.

— —, m. s. privatrechtliche Forderungen.

— — des k. Appellations-Gerichts, m. s. Urtheil.

— —, deren abschriftliche Mittheilung an die Administrationen der Straf-Anstalten, m. s. Straf-Anstalten.

— — bei Staatsverbrechen, m. s. Kronfiskal.

— — und Ausfertigungen, die Revision und Beglaubigung der Concepte derselben, m. s. Concepte.

— —, welche Dienst-Entsetzung und Cassation der Rechtsanwälde verfügen, m. s. Rechtsanwälde.

— —, sowohl Kriminal- als Zivil-, dürfen an die Berufungsstellen gleich den Vorträgen gegen Remission in Original eingesendet werden.
Verordnung vom 22. November 1813.
ungedr. und unlith.

— —, das, kann, wenn die Untersuchung vor der Gesetzeskraft des neuen Strafgesetzbuches in Kraft der alten Gesetze rechtlich geschlossen worden, unbedenklich auch ohne Defensions-Verfahren gefällt werden 4
Rescript vom 25. Sept. 1813.

— —, kann die hierin zuerkannte Strafe vor dem Rechtsbestande desselben nicht vollzogen werden 25
Rescript vom 28. Dez. 1813.

— —, ist dem Verurtheilten bei Lossprechung von dem ihm angeschuldeten Verbrechen und bei Verurtheilung wegen Vergehens nur das Erkenntniß über das Vergehen zu eröffnen, da er ohnehin aus den Entscheidungsgründen die Ursache ersehen kann, warum die Handlung nicht als Verbrechen, sondern als Vergehen angesehen wurde . . 28
Rescript vom 1. Febr. 1814.

— —, dessen Milderung durch das Zivilstrafgericht 2ter Instanz, m. s. Milderung.

— — erster Instanz, das, ist dem Angeschuldigten auch im Falle der vom Vorstande hiegegen ergriffenen Revision zu verkünden, m. s. Revision.

— — in dem Falle, wenn eine strafbare That im geringern Grade ihrer Strafbarkeit erwiesen, dem höhern Grade nach aber nur zum Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung geeignet ist, m. s. That, strafbare 146, 148
Rescript vom 13. Aug. und 2. Sept. 1816.

— —, das, muß das Gewerbe und Wohnort des Angeschuldigten in sich fassen. Bei verehelichten oder verwittweten oder geschiedenen Weibspersonen muß neben dem Geschlechtsname des Ehemannes auch ihr Geburts-Name ausgedrückt werden. In den Entscheidungsgründen darf der Anlaß der Untersuchung der Angeschuldigten und die Benennung der Anzeiger ꝛc. nicht vorkommen. Die Erkenntnisse müssen am Schlusse der damit verbundenen Entscheidungsgründe vom Vorstande und einem Secretaire unterschrieben, mit Aufdrückung des größern Gerichtssiegels versehen, und falls sie aus mehrern Bogen bestehen, mit einer blauen und weißen durch dieses Siegel befestigten Schnur geheftet werden. Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts sind von den zur Publicirung ausschreibenden Appellationsgerichten zu vidimiren 147
Rescript vom 13. Aug. 1816.

Nummer. Nro.

Erkenntniß gegen abwesende oder flüchtige Verbrecher . . . 105
Reskript vom [illegible]. Okt. 1815.

— — Vollstreckung, [illegible] Verfahren bei Erkenntniß in Strafsachen . . . 103
Reskript vom 30. Nov. 1815.

— — gegen [illegible], s. [illegible].

— — [illegible] der [illegible], s. [illegible].

— — [illegible], sollen sowohl die im [illegible] Polizei-Uebertretungen [illegible] Competenzen [illegible] werden. Mit [illegible] Strafgesetzbuch . . . 90 28
Reskript vom [illegible]. Jan. 1815 und 30. Nov. 1815.

— — die [illegible] der [illegible], s. [illegible] . . . 17
Reskript vom [illegible]. August 1814.

— — [illegible] in [illegible] Polizei-[illegible] werden . . . 20
Reskript vom [illegible]. Nov. 1814.

Erkenntniß-Form, [illegible] Polizei-Uebertretung erfolgt . . . 22
Reskript vom [illegible]. Febr. 1815.

Erledigung in den [illegible] Gefängnissen aufgenommenen [illegible].
Verordnung vom 21. April 1819 ungedruckt und nicht lithographirt.

Erlangen, die Ausübung der [illegible] Universitäts-[illegible] durch Regierung vom [illegible].
Verordnung vom 15. Okt. 1815 ungedruckt und unlithographirt.

— —, die Aufhebung der privilegirten Gerichtsbarkeit der Universität [illegible] vom [illegible] 1814, dann die [illegible] Gesetzen [illegible] Vergehen und Strafen der Studierenden als [illegible] auf die Competenz betreffend.
Verordnung vom [illegible]. April 1815. ungedr. und unlith.

Erläuterung des Art. 228. Th. I. des St. G. B. s. [illegible] des Art. 11. Th. II. des St. G. B.
Verordnung vom 11. Sept. 1814. Reg.Bl. S. [illegible].

— — über die Anwendung der Art. 81, 75 bis [illegible], dann des Art. [illegible] und 276. Th. II des St. G. B. hinsichtlich der Ladung und Beeidigung der Zeugen, dann der Competenz der Polizeibehörden in peinlichen Sachen . . . 16
Reskript vom 31. Okt. 1813.

— — der Art. [illegible] und 374. Th. II. des St. G. B. hinsichtlich der [illegible] Abstimmungen in Kriminal- so wie in Zivil-Strafsachen . . . 29
Reskript vom 20. Nov. 1813.

— — des Art. XI der Verordnung vom 25. März 1816 über den Diebstahl, s. [illegible].

— — des Art. V. der Verordnung vom 25. März 1816 über den Diebstahl . . . 132
Reskript vom 6. Mai 1816.

— — des Art. II. Nro. [illegible]. der Verordnung vom 25. März 1816 in Betreff des Einschleichens . . . 135
Reskript vom 14. Mai 1816.

— — des Art. X der Verordnung vom 25. März 1816 . . . 136
Reskript vom 14. Mai 1816.

— — des Art. 309. Nro. 2. Th. II. des St. G. B. rücksichtlich der Wiederaufnahme der Untersuchung zum Nachtheile des Angeschuldigten . . . 131
Reskript vom 3. Nov. 1815.

Erläuterungs-Reskripte über das neue St. G. B. s. [illegible].

Eröffnung des Beschlusses auf Special-Inquisition, s. Beschluß auf Special-Untersuchung.

Novelle Nro.

Erkenntnisse gegen abwesende oder flüchtige Verbrecher 105
Rescript vom 3. Okt. 1815.

— —, kassatorische, in 2ter Instanz bei Ersetzungen in Strafsachen . . . 102
Rescript vom 30. Aug. 1815.

— —, deren Formeln, m. s. Urtheilsform.

— —, Thatgeschichte derselben, m. s. Thatgeschichte.

— —, veurtheilende, hiebei dürfen die im Zusammenflusse stehenden Polizei-Uebertretungen nicht an die Polizeibehörden überwiesen werden. Für Abweichungen von deutlichen Vorschriften in der Form der Straf-Urtheile sind die Vorstände verantwortlich . 60 28
Reseript vom 1. Febr. 1814 und 30. Nov. 1814.

— — des Zivilstrafgerichts 2ter Instanz, deren Publications-Verfügung, m. s. Zivilstrafgericht 2ter Instanz 47
Rescript vom 20. August. 1814.

— —, muß in deren Ausfertigung die Eigenschaft des als Kriminal- oder Zivil-Strafgericht 1ter oder 2ter Instanz erkennenden Appellationsgerichts benimmt ausgedrückt werden 20
Rescript vom 30. Nov. 1813.

Erkenntniß-Form, wenn kein Verbrechen und kein Vergehen, sondern blos eine Polizei-Uebertretung vorliegt 28
Rescript vom 1. Febr. 1814.

Erkrankung in den Gefängnissen, eigentlich die Unterbringung und Sonderung der in den Gefängnissen erkrankenden Gefangenen.
Verordnung vom 24. April 1814. ungedruckt und nicht lithographirt.

Erlangen, die Ausübung der Kriminal-Jurisdiktion bei der Universität alldort, eigentlich die Ergänzung der 4 Mitglieder der Juristenfakultät durch Requirirung von Stadtgerichts-Assessoren betr.
Verordnung vom 12. Okt. 1813. ungedruckt und unlithographirt.

— —, die Aufhebung der privilegirten Gerichtsbarkeit der Universität alldort mit dem Schlusse des 1ten Semesters 1814, dann die Erklärung der in den Universitäts-Gesetzen Tit. V. Lit. C. vorkommenden Vergehen und Strafen der Studierenden als Disciplinarvergehen und Strafen, und die Competenz hierüber.
Verordnung vom 10. April 1814. ungedr. und unlith.

Erläuterung des Art. 228. Th. I. des St. G. B. m. s. Zusammenleben. des Art. 14. Th. II. des St. G. B.
Verordnung vom 12. Sept. 1814. Reg.Bl. S. 771.

— — über die Anwendung der Art. 11, 18 bis 21, dann des Art. 201 und 276. Th. II. des St. G. B. hinsichtlich der Ladung und Vernehmung der Zeugen, dann der Competenz der Polizeibehörden in peinlichen Sachen 16
Rescript vom 31. Okt. 1813.

— — der Art. 351 und 474. Th. II. des St. G. B. hinsichtlich der einzelnen Abstimmungen in Kriminal- so wie in Zivil-Strafsachen 20
Rescript vom 30. Nov. 1813.

— — des Art. XI. der Verordnung vom 25. März 1816 über den Diebstahl, m. s. thätige Reue.

— — des Art. V. der Verordnung vom 25. März 1816 über den Diebstahl . . 132
Rescript vom 6. Mai 1816.

— — des Art. II. Nro. 10. der Verordnung vom 25. März 1816 in Betreff des Einschleichens 134
Rescript vom 14. Mai 1816.

— — des Art. X. der Verordnung vom 25. März 1816 135
Rescript vom 14. Mai 1816.

— — des Art. 399. Nro. 2. Th. II. des St. G. B. rücksichtlich der Wiederaufnahme der Untersuchung zum Nachtheile des Angeschuldigten 151
Rescript vom 8. Nov. 1815.

Erläuterungs-Rescripte über das neue St. G. B. m. s. Sammlung, lithographirte

Eröffnung des Beschlusses auf Special-Inquisition, m. s. Beschluß auf Special-Untersuchung.

	Novelle Nro.
Eröffnung des Erkenntnisses über Vergehen bei Lossprechung von dem angeschuldigten Verbrechen, m. s. Erkenntniß . . . . Rescript vom 1. Febr. 1814.	28
Ersatz, freiwilliger des Entwendeten, kommt der Art. 227. Th. I. nur dann zur Anwendung, wenn der Thäter neben dem freiwilligen Ersatze sich zugleich der Obrigkeit freiwillig angiebt, nicht aber, wenn er sich bei der Restitution nur dem Damnificiaten als Thäter entdeckt . . . . Rescript vom 13. Febr. 1815.	70
Erscheinen eines Inquisiten frei von Ketten vor Gericht, hat ferner hiebei sein Bewenden . Rescript vom 19. Okt. 1813, und 22. Febr. 1814.	9 32
Ersetzungen in 2ter Instanz, m. s. Erkenntnisse, kassatorische.	
— —, haben sich die Obergerichte aller Ersetzungen zu enthalten, welche nicht wesentliche, die Abfassung eines Endurtheils noch zur Zeit hindernde, Mängel oder Unvollkommenheiten Th. II. Art. 347. §. 2. betreffen . . . . Rescript vom 2. Sept. 1816.	149
Eß- und Trinkwaaren, m. s. Entwendungen des Hausgesindes.	
Execution des Urtheils hat erst dann statt, wenn dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist . Rescript vom 28. Dez. 1813.	25
Expeditionen nach Böhmen, m. s. Tax- und Sportel-Ablösungen.	
Fahrlässigkeit bei entstandenen Feuersbrünsten, m. s. Kompetenz der k. Regierungen.	
Falsches Sammeln für Verunglückte . . . . Rescript vom 30. Nov. und 30. Dez. 1814.	60 65
Falsches Zeugniß, m. s. Meineid.	
Falschwerberei, m. s. Militär-Strafgesetze.	
Fassung der Erkenntnisse bei Concurrenz von Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen, m. s. Verfahren . . . . Rescript vom 1. Febr. 1814.	28
Fälschung des Wanderbüchls, m. s. Wanderbüchl.	
Feldfrüchte, m. s. Früchte.	
Feld- und Garten-Früchte, ist hierunter in strafrechtlicher, wie in privatrechtlicher Hinsicht alles dasjenige, was der Boden mit oder ohne Industrie der Menschen hervorbringt, und dem Eigenthümer einen Nutzen gewährt, begriffen, ohne Unterschied, ob ein Produkt in reifem Saamen oder als Blume oder als Zweig, ob als Pflanze oder als Stamm, ob mittelst Anpflanzen im Boden oder mittelst Einsetzen in Töpfe benützt wird . . Rescript vom 18. Okt. 1815.	107
— — — — deren nächtliche Entwendung mittelst Einsteigens, m. s. Diebstähle, ausgezeichnete, der 2ten une 3ten Klasse.	
Fensterscheibe, Entwendung mittelst des Einbrechens einer Fensterscheibe an einem Hause ist ein ausgezeichneter Diebstahl durch Einbruch. Verordnung vom 22. April 2815. ungedruckt und unlithographirt.	
Fesseln, das, der Verhafteten eigenmächtig zu verfügen, ist den Gefangenwärtern bei der im St. G. B. Th. I. Art. 454 bestimmten Strafe verboten, dringende Fälle ausgenommen, in welchen es jedoch dieselben dem Untersuchungs-Gerichte anzuzeigen, und dessen weitere Entschließung einzuholen haben. Hält das Untersuchungsgericht das Fesseln für nothwendig, so ist der hierüber gefaßte Beschluß sammt den Gründen und der pflichtmäßigen Anzeige des Gefangenwärters in die Untersuchungsakten ausdrücklich aufzunehmen. Die Untersuchungsgerichte haben jeden gegen diese Verordnungen wahrgenommenen Mißbrauch sogleich abzustellen, nach Umständen der gesetzlichen Bestrafung wegen förmlich zu untersuchen, und bei den im St. G. B. Th. II. art. 57. angeordneten Visitationen diesen Gegenstand besonders zu berücksichtigen. Verordnung vom 11. Juni 1816. Reg.Bl. S. 389.	
Festungs-Kommandantschaft, m. s. Festungsstrafe.	
Festungsstrafe, haben die verurtheilenden Gerichte sich wegen Uebernahme eines Festungs-Arrestanten jederzeit mit dem Generalcommando selbst in das geeignete Benehmen zu setzen, von welchem sodann der Befehl zur Aufnahme des Arrestanten sogleich der Festungs-Kommandantschaft zugeht. Uebrigens haben sich die abliefernde Gerichte hinsichtlich der Verpflegung eines solchen Arrestanten und der Bezahlung seiner Unterhaltskosten mit der betreffenden Festungs-Kommandantschaft, nach einmal befohlener Aufnahme des Arrestanten durch das General-Kommando, noch ferner zu benehmen . . . Rescript vom 10. Juni 1816.	138

	Novelle Nro.
Festungsstrafe. Nur bei Personen höhern Standes oder höherer Bildung tritt die im Th. I. Art. 19. des St. G. B. den dort bemerkten Strafen coordinirte Festungsstrafe ein. Auch sind weder die Jugend noch das künftige Fortkommen des Inkulpaten als Gründe zur Abänderung des Straforts von dem Gesetze anerkannt. Verordnung vom 8. März 1814. ungedr. und unlith.	
— — gegen ausländische Verbrecher, ist nur dann von den Gerichten in der Regel hierauf zu erkennen, wenn dieselben vorher hinreichende Sicherheit beigebracht haben, daß die Kosten ihres Unterhalts auf der Festung aus ihrem oder der Ihrigen Vermögen oder auf andere Weise ohne Belastung der baierischen Staats-Kassen bestritten werden können . . . . Rescript vom 8. April 1815.	83
Feuersbrünste, Entscheidung über die Fahrlässigkeit bei denselben, m. s. Kompetenz der k. Regierungen.	
Finanzdirektionen, nunmehr Regierungen, Kammer der Finanzen, können nicht berechtigt seyn, das Urtheil in der Vollstreckung weiter auszudehnen, und dem Verurtheilten auch solche Kosten aufzubürden, in welche derselbe nicht ausdrücklich verurtheilt worden ist . Rescript vom 20. Febr. 1814.	31
Fischen aus freien Gewässern, soll der Diebstahl hieran bis auf erfolgte Revision der Gesetze wider die ausgezeichneten Diebstähle nur als gemeiner Diebstahl angesehen, auch bei demselben von dem im Art. 221. Nro. 1. bestimmten Auszeichnungs-Grunde der verabredeten Verbindung gänzlich abstrahirt werden, wenn sich nicht die Diebe, um sich zur Wehre zu setzen, mit Waffen versehen, oder Gewalt an einer Person verübt haben . Rescript vom 27. Nov. 1815.	111
Fiskal, m. s. Kronfiskal.	
Fiskalat, m. s. Kronfiskal.	
Flüchtige oder abwesende Angeschuldigte, Ungehorsamsverfahren wegen Vergehen gegen dieselben, m. s. Ungehorsamsverfahren . . . . Rescript vom 22. März 1815.	77
— — oder abwesende Verbrecher, Verfahren und Erkenntnisse gegen dieselben . Rescript vom 3. Oktober 1815.	105
Forderungen, privatrechtliche, m. s. privatrechtliche Forderungen.	
Förmlichkeit, verletzte, welche die Richtigkeit der ganzen Untersuchung oder der erstrichterlichen Entscheidung zum Grunde hat . . . . Rescript vom 30. August 1815.	102
Form der den Kriminal-Akten beizulegenden Tagebücher und Produkten-Verzeichnisse, m. s. Tagebücher.	
— — der Strafurtheile, m. s. Erkenntnisse, verurtheilende.	
Forstfrevel, m. s. Diebstähle an Holz in Wäldern.	
Forst- und Jagdbehörden können bei Forst- und Wildfrevlern allerdings Haussuchungen mit Zuziehung der Ortsvorstände vornehmen . . . . . . Rescript vom 28. März 1815.	80
Frage, die, ob Zeuge schon in Untersuchung gewesen, ist in der Regel hinwegzulassen, nur bei unbekannten Personen, oder wo das Gericht einen besondern Grund hat, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu bezweifeln, kann sie noch gestellt werden . . . . Rescript vom 20. Okt. 1813.	13
Freiheit, gesetzliche, sich der Zeugschaft entschlagen zu können, sind die mit dem Inquisiten und Inculpaten nahe Verwandte an dieselbe zu erinnern und darüber zu belehren, und erst dann, wenn sie derselben entsagt haben, zu vernehmen und auch zu beeiden . Rescript vom 28. Dez. 1813.	26
Freiheitsstrafe, deren Schärfung kann dieselbe in der Gattung nicht abändern, folglich auch ihre Appellabilität, wenn sie auf ein gewisses Zeitmaas bestimmt ist, nicht alteriren . . . . Rescript vom 22. März 1814.	38
Freimaurer-Logen, wird das Verbot der Theilnahme an geheime Gesellschaften rücksichtlich der in königl. mittel- oder unmittelbaren Staatsdiensten stehenden Individuen auf die Freimaurerlogen erstreckt. Verordnung vom 15. Jenner 1815. ungedr. und unlith.	
Fremde, deren Auslieferung, m. s. Auslieferung . . . . Rescript vom 28. Febr. 1814.	33

Novelle Nro.

Frohnvesten=Bauten, Nachrichtsertheilung von den auf Neubauten nnd Verbesserungen der Frohnfesten in 7 Kreisen für das Etatsjahr $18\frac{13}{14}$ angewiesenen Summen.

Verordnung vom 16. März 1814. ungedruckt und unlithographirt.

Früchte, m. s. Feld= und Gartenfrüchte.

Früchte, da Strafgesetze streng zu erklären sind, so läßt sich von Früchten kein Schluß ziehen auf den Stamm, der sie trägt.

Verordnung vom 28. Juni 1814. ungedruckt und unlithographirt.

Fulda'sche Gebietstheile, ehemalige. Die baierische G. O., und das neue St. G. B., nebst den hierüber erschienenen Verordnungen und Erläuterungs=Rescripten werden daselbst eingeführt, und treten mit dem 1. Jenner 1817 in gesetzliche Kraft. Ueber die Bestrafung des Wilddiebstahls wird besondere Entschließung erfolgen.

Rescript vom 1. Oktober 1816. ungedruckt und unlithographirt.

Einführung derselben in den 4 vormals Großherzoglich Hessischen Aemtern Miltenberg, Amorbach, Heubach und Alzenau. Anfang der gesetzlichen Kraft derselben am 1. Jenner 1817. Ueber die Bestrafung des Wilddiebstahls wird gleichfalls besondere Entschließung folgen.

Verordnung vom 22. Oktober 1816. ungedr. und unlith.

Fund, m. s. gefundene Sache.

Galgen, deren Demolition, dann die Beibehaltung der Richtstätten, wie sie gegenwärtig bestehen 2c.

Rescript vom 27. Juni 1814. ungedr. und unlith.

Garten, Einsteigen in denselben, m. s. Einsteigen.

Gartenfrüchte, m. s. Früchte.

Garten= und Feldfrüchte, deren Begriff in Beziehung auf das Strafgesetzbuch, m. s. Feld= und Gartenfrüchte 107

Rescript vom 18. Okt. 1815.

— — — —, deren nächtliche Entwendung mittelst Einsteigen, m. s. Diebstähle, ausgezeichnete, der 2ten und 3ten Klasse 121

Rescript vom 13. Jenner 1816.

Gefangene, welche in den Gefängnissen erkranken, m. s. Erkrankung.

— — Ein auf Kosten des Aerars lebender Gefangener kann zu einer Arbeit und zum Verdienen seiner Verpflegung allerdings angehalten werden, indem es auf Müßiggang kein Recht giebt, und der Art. 53. Th. II. nur von einer in der Ordnung der Gefängnißanstalt nicht liegenden Arbeit, oder von einem Gefangenen verstanden werden kann, der nicht auf Kosten des Aerars verpflegt wird.

Verordnung vom 19. Juni 1816. ungedruckt und unlithographirt.

Gefangenwärter, Instruktion für dieselben und deren Gehilfen.

Verordnung vom 22. Juli 1813. Reg. Bl. S. 793.

— —, m. s. Fesseln.

Gefängnisse, die Abwendung der aus der Ueberhäufung derselben entstehenden Nachtheile, und die Erstattung berichtlicher Anzeigen im Falle einer Ueberfetzung derselben 2c. betr.

Verordnung vom 19. Jenner 1814. ungedruckt und unlithographirt.

— — in Tölz, bis zur Herstellung zweckmäßiger Gefängnisse daselbst sollen die da vorfallenden Untersuchungen, wobei Verhaftungen erfoderlich sind, dem Landgerichte Miesbach übertragen werden.

Rescript vom 14. März 1815. ungedruckt und unlithographirt.

— — Gefängnisse in Kötzting, die daselbst zu Verhaft kommenden Inkulpaten, bei welcher eine längere Dauer der Untersuchung vorherzusehen ist, oder welche nicht zweckmäßig verwahrt werden können, sollen in der Regel dem Stadtgerichte Regensburg und aushilfsweise dem Landgerichte Viechtach zur Untersuchung übergeben werden. Das Landgericht Kötzting hat daher in den eintretenden Fällen sogleich die Anzeige bei dem Appellationsgerichte des Regenkreises zu machen.

Rescript vom 25. März 1815. ungedr. u. unlith.

[illegible] 14
[illegible] 26
[illegible] 47
[illegible] 118
[illegible] 131
[illegible] 30
[illegible]
[illegible] 75
[illegible] 37
[illegible] 76

	Novelle Nro.
Gefängnisse zu Dillingen, bis zu besserer Herstellung derselben ist einem der angrenzenden mit Geschäften nicht überhäuften Landgerichte die Verwaltung der Kriminaljustiz gegen zu Verhaft kommende Inquisiten, die schwerer Verbrechen bezüchtigt und übel berichtigt sind, zu committiren. Rescript vom 13. Okt. 1815. ungedr. und unlith.	
Gefängnißstrafe, m. s. Verbrechen und Gefängnißstrafe.	
Gefängnißstrafe, Handlungen, welche vor dem 1. Oktober 1813 vorgefallen sind, und den vorigen Gesetzen gemäß weniger als einjährige Freiheitsstrafe nach sich gezogen hätten, sollen, wenn sie gleich im neuen Strafgesetzbuche als Verbrechen erklärt sind, nur mit Gefängniß als Vergehen bestraft werden . . . . Rescript vom 16. Oktober 1813.	11
— —, vierwochentliche, ist einer einmonatlichen gleich zu achten . . . . . Rescript vom 22. März 1814.	38
— —, deren Surrogirung für die Geldstrafe, ist der Zweifel, ob die erstere oder die letztere als gelinder angesehen oder ausgesprochen werden solle, durch das Gesetz selbst Art. 34 und 35. Th. I. gehoben . . . . Rescript vom 23. Juli 1814.	47
— —, hiebei müssen Strafgefangene während ihrer Strafzeit nicht eben in engem Frohnfeste-Arrest gehalten, und etwa in ungesunde Keuchen eingesperrt werden, sondern es kann nach Umständen, besonders bei Personen, die der Flucht nicht verdächtig sind, eine schonende Behandlung der zum Gefängnisse Verurtheilten eintreten, und zugelassen werden, daß sie bei Tage in der Wohnstube des Gefangenwärters, oder auf eine andere gelindere Art verwahrt, und ihrer Freiheit beraubt werden . . . . Rescript vom 19. Dez. 1815.	115
— — sollen dem Gesetze und dem Strafzweck gemäß vollzogen, und demnach die Büßenden zur Entschädigung des Aerars und zum eigenen Erwerb verwendet werden . Rescript vom 26. Dezember 1815.	117
Gefundene Sache, deren Verheimlichung . . . . Rescript vom 29. April 1815.	89
Gefundene Sachen fallen, wenn der Finder die gesetzliche Pflicht der Anzeige oder öffentl. Bekanntmachung unterläßt, nach vollendeter Verjährung dem Lokalarmenfond anheim. Verordnung vom 22. Nov. 1815. Reg. Bl. S. 1001.	
Gefundener Schatz. m. s. Schatz.	
Gegenstellung unter Zeugen, m. s. Konfrontation.	
— —, ob eine vorzunehmen sey oder nicht, m. s. Konfrontation.	
Gegenstellungen überhaupt, m. s. Konfrontationen.	
Gehülfen auf dem, ist die Qualification eines in verabredeter Verbindung ausgeführten Diebstahls nicht anwendbar, indem er in diesem Falle als Miturheber verurtheilt werden müßte . . . . Rescript vom 21. Febr. 1815.	73
Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens oder Vergehens, welche blos eine polizeiliche Strafe trifft, müssen an die Polizeibehörden zur Aburtheilung verwiesen werden. Verordnung vom 12. Sept. 1815. Reg. Bl. S. 773.	
Geisterbeschwören, m. s. Betrug, ausgezeichneter.	
Geistlicher, m. s. Todesurtheil.	
Geldstrafe, m. s. Gefängnißstrafe . . . . Rescript vom 23. Juli 1814.	47
Geldstrafen wegen eines Vergehens, verwirkte, fallen der Armenkasse desjenigen Polizeidistrikts zu, worin der Verurtheilte seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Ist der Bestrafte ein Ausländer, oder hat er in Baiern keinen ordentlichen Wohnsitz, so fallen jene Geldstrafen dem Polizeibezirke des Ortes zu, wo das Vergehen vollendet wurde, und bei dem Versuche dem Polizeibezirke des Orts, wo der Versuch der Vollendung am nächsten gekommen ist. Von jedem gefällten Urtheile, worin eine Geldstrafe zuerkannt ist, soll nach eingetretener Rechtskraft durch das Appellationsgericht dem betreffenden General-Kreis-Kommissariate nunmehr Regierung, Kammer des Innern, baldige und bestimmte Nachricht ertheilt werden, damit diese die Geldstrafen und ihre Verwendung gehörig kontrolliren kann . . . . Rescript vom 13. März 1815.	76

Novelle Nro.

Geldstücke, falsche, deren Ausgebung 51
Rescript vom 10. Aug. 1814.

Gemeindevorsteher, gesetzlich gewählter und verpflichteter, ist unter diejenigen obrigkeitlichen Personen zu rechnen, an welchen das im St. G. B. Th. I. Art. 315 und 411 bezeichnete Verbrechen oder Vergehen der Widersetzung gegen die Obrigkeit begangen werden kann.
Verordnung vom 29. Oktober 1815. Reg. Bl. S. 881.

General-Pardon vom 15. August 1813, dessen Anwendung auf Begünstiger der Deserteurs hat nicht statt, dieselben sind vielmehr ohne weiters der Untersuchung zu unterwerfen, und gehören zum Ressort der Militärgerichte 37
Rescript vom 19. März 1814.

General-Commando, m. s. Festungsstrafe.

General-Frage, ob Zeuge schon in Untersuchung gewesen, ist in der Regel hinwegzulassen, m. s. übrigens Frage 13
Rescript vom 26. Oktober 1813.

General-Kreis-Kommissariat, m. s. Polizei-Aufsicht.

— — — — dasselbe ist von jenem Urtheile, worin eine Geldstrafe zuerkannt ist, in Kenntniß zu setzen, m. s. Geldstrafen.

General-Untersuchung über Vergehen dürfen die Untersuchungsgerichte weder einstweilen noch definitiv aufheben, sondern sie müssen die Akten zum erkennenden Gerichte einsenden.
Verordnung vom 11. Mai 1814. Reg. Bl. S. 1081.

— —, das Untersuchungsgericht kann die Momente der Anschuldigung, welche eine General-Untersuchung und deren Fortsetzung oder Nichtfortsetzung begründen können, überhaupt würdigen, und daher die Unterlassung oder Nichtfortsetzung einer Untersuchung verfügen, wenn die objectiven oder subjectiven Bedingungen der richterlichen Untersuchung mangeln 6
Rescript vom 1. Oktober 1813.

General-Untersuchung bei Bestechungen, m. s. Bestechung.

— — — — Einstweilige Aufhebung derselben ist nicht durch ein Erkenntniß, sondern nur durch eine bloße Entschließung des Kriminalgerichts auszusprechen . . . 72
Rescript vom 19. Febr. 1815.

General-Untersuchungen über Verbrechen, deren Vornahme von Zivilgerichte, die nicht zugleich Kriminaluntersuchungsgerichte sind, m. s. Zivilgerichte.

Gensd'armen, m. s. Disciplinar-Rath, m. s. a. Arrestanten.

Gensd'armerie, hinsichtlich der Competenz bei Beleidigungen der Gensd'armes in ihren Dienstverrichtungen hat es für dermal noch bei der Verordnung vom 24. Oktober 1814 sein Bewenden. Diesemnach sind die Schuldigen an das Militär- resp. an das Legions-Commando der k. Gensd'armerie zur Bestrafung zu übergeben 79
Rescript vom 25. März 1815.

Gensd'armerie, das Instanzenverhältniß in Zivil- und Kriminalrechtsgegenständen bei derselben betr.
Verordnung vom 27. Aug. 1815. Reg. Bl. S. 1097.

— — — a) ist schuldig, auf jede legale Aufforderung der Polizei- und Gerichtsbehörden bewaffneten Beistand zu leisten §. 4. b) Requisitionen an Gensd'armen zu Verhaftungen s. a. sind, als Regel in gewöhnlichen Fällen, in Beziehung auf ansässige oder sonst hinreichend bekannte Leute durch einen förmlichen und schriftlichen Verhaftsbefehl bedingt; diese Anordnung hat aber auf außerordentliche Fälle keinen Bezug §. 5. c) Die Taggebühren der Gensdarmen und die denselben verbotene Selbsterhebung dieser Gebühren oder anderer Gelder betr. §. 2. 5.
Verordnung vom 23. Febr. 1816. ungedr. und unlith.

— — —, die, ist ermächtiget, bei Beleidigungen eines Gensd'arms in Dienst-Verhältnissen nicht nur die General-, sondern auch die Special- oder Hauptuntersuchung den ordentlichen Untersuchungsgerichten commissorio modo in Form einer Requisition zu überlassen, welche, wenn keine gegründeten Anstände obwalten, diese zu vollführen, und die geschlossenen Akten an die competente Militärbehörde zur Entscheidung einzusenden haben 98
Rescript vom 29. Juli 1815.

Novelle Nro.

Gericht, vor, hat der Inquisit frei von Ketten zu erscheinen 9
Rescript vom 19. Oktober 1810.

Gerichte, baierische, deren Competenz gegen Ausländer, welche in Baiern nicht ergriffen wurden, m. s. Jurisdiction.

Gerichts-Arzt, m. s. Landarzt.

Gerichtsbarkeit über die National-Garde II. und III. Klasse in Dienstsachen, m. s. National-Garde.

— — der bürgerlichen Strafgerichte, Wiederaufhebung der Suspension derselben, m. s. militärische Strafgesetze.

— — der Bataillons der mobilen Legionen, m. s. mobile Legionen.

— — über die beurlaubten Legionisten, m. s. mobile Legionen.

— — der Justizkanzlei Kreuzwerthheim, m. s. Kreuzwerthheim.

— —, deren Ausübung nach dem 1ten Jenner 1817 in den 4 Aemtern Miltenberg, Amorbach, Heubach und Alzenau betr. Ist darauf zu halten, daß jene Herrschaftsgerichte erster Klasse des Bezirks des k. Appellationsgerichts zu Aschaffenburg, welche nebst dem Herrschaftsrichter nicht auch mit einem Adjunkten und einem Aktuar versehen sind, keine Untersuchungen in strafgerichtlichem Fache mehr vornehmen, sondern nur Informativ-Protokolle führen, und an das Kreisgericht einsenden.
Auch die strafgerichtlichen Untersuchungen des Bezirks des unmittelbaren Amtes Alzenau, welches am 10ten Nov. 1816 zu einem Landgerichte 3ter Klasse ernannt wurde, hat das Kreisgericht Aschaffenburg zu führen.
Verordnung vom 3. Dez. 1816. ungedr. und unlith.

Gerichtsstand der Studierenden in Landshut.
Verordnung vom 6. März 1814. ungedruckt und unlith.

— — der Dienstbothen bei Militärpersonen in Strafsachen.
Verordnung vom 31. Dez. 1814. ungedruckt und unlithographirt.

Geschäfts-Anzeigen der Untergerichte, Bemängelungen hiebei, und zwar
1) hinsichtlich der Genauigkeit und Gleichförmigkeit der Geschäfts-Rechenschaft über die Strafrechts-Pflege,
2) der zweckmäßigen Beschleunigung der Untersuchungen,
3) der Vernachlässigung der Vorschrift Art. 111. Th. II. des St. G. B.
4) der Einholung der Leumuds-Erfahrungen, dann
5) in Ansehung des Verfahrens bei ausländischen Vaganten,
6) der Untersuchungen bei Diebsbanden, und
7) der Vorbereitungen zu den Vernehmungen und Verhören nach Th. II. Art. 112. . 149
Rescript vom 2. Sept. 1816.

— — untergerichtliche.
Rescript vom 25. Mai 1815. ungedr. und unlith.
Verordnung vom 13. Juli 1815. Reg. Bl. S. 457.
Rescript vom 20. Juni 1815. ungedr. und unlith.
m. s. a. Kriminaltabellen.

Geschäftserledigungsanzeigen, m. s. Tabellen und Geschäftsanzeigen.

Geschäftsgang, zu beobachtender, bei Einführung des neuen Strafgesetzbuches . . 20
Rescript vom 30. November 1813.

Geschäftstabellen, m. s. Kriminaltabellen, m. s. a. Tabellen und Geschäftsanzeigen.

Geschenke, rechtswidrig angebothene, deren Verwendung.
Verordnung vom 17. Febr. 1815. If.Kr. Intell. Bl. S. 196.
m. s. a. Geldstrafen.

Geschenk-Annahme, unerlaubte, begründet hinsichtlich der hierwegen einzuleitenden Untersuchung zwischen Staats- und öffentlichen Dienern keinen Unterschied 6
Rescript vom 1. Oktober 1813.

Geschichts-Erzählung bei Erkenntnissen, m. s. Thatgeschichte.

	Novelle Nro.
Gesellschaften, geheime, und Verbindungen, Erneuerung des Verbots, die Untersuchung und Bestrafung derselben. Verordnung vom 13. Sept. 1814. Reg. Bl. S. 1521—1524. Dann Rescript vom 15. Jenner 1815. ungedr. und nicht lithographirt.	
Gesetze, revidirte, für die Studierenden in Landshut. Rescript vom 6. März 1814. ungedruckt und unlithographirt.	
Gesetzbuch, österreichisches, bemißt den Betrag des Diebstahls nicht nach Werthe jedes einzelnen Angriffs, sondern im Falle mehrerer Angriffe nach dem Gesammtbetrage des in mehrern Angriffen Gestohlenen nach §. 153 desselben . . . . Rescript vom 26. Oktober 1813.	14
Gesetzgebungs-Kommission, m. s. Kommissionständige.	
Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung, m. s. Wiederaufnahme.	
Gesuche um Begnadigung und Strafmilderung, m. s. Abschriften.	
Geständniß bei Verbrechen muß in zwei verschiedenen Verhören wiederholt werden . Rescript vom 8. März 1815.	74
Gewerbe und Wohnort des Angeschuldigten müssen im Erkenntnisse enthalten seyn . Rescript vom 13. Aug. 1816.	147
Gewerbsleute, herumziehende, und Scherenschleifer, m. s. Scherenschleifer.	
Gewerbsmäßige Begünstigungen, m. s. Begünstiger, gewerbsmäßige.	
Goldmachen, m. s. Betrug, ausgezeichneter.	
Großherzogthum Würzburg, m. s. Würzburg.	
Gutachten, ärztliche, kann, wenn der betreffende Richter bei der Verschiedenheit oder Insuffizienz der Urtheile der beigezogenen Kunstverständigen die wissenschaftliche Entscheidung eines Medicinal-Comité nöthig erachtet, von demselben der Fall in dieser Absicht an das betreffende Medicinal-Comité gebracht, und muß von diesem das Gutachten oder die Entscheidung unweigerlich abgegeben werden. Es ist daher keine Bedingung, daß ein Medicinal-Comité hiezu von einem Appellationsgerichte aufgefodert werde, da die Befugniß zur Erholung einer Revision auch den Untergerichten zustehen muß, ohne welche dieselben die Akten nicht zum Schlusse reif bearbeiten, oder höhere Stellen vorlegen können. Nur allein die richterlichen Behörden haben zu beurtheilen, ob ein spezieller Fall zur Erholung einer wissenschaftlichen Revision über den Ausspruch der untersuchenden Kunstverständigen als polizeilich an die Polizeistelle und an eine Kreisregierung oder an ein k. Medicinal-Comité gebracht werden soll. Verordnung vom 1. März 1815. Reg. Bl. S. 202.	
— — Gutachten über Begnadigungsgesuche bei, sollen die von den Strafgerichten erster Instanz begangenen Mißgriffe und Fehler auch hinsichtlich jener Individuen, welche um Begnadigung nicht nachsuchten, berücksichtiget werden . . . . . . Rescript vom 10. August 1814.	51
Gutsherr, welchen die Kriminalgerichtsbarkeit verliehen ist, m. s. Kriminal-Kosten.	
Hände des Verurtheilten, deren Zusammenschnüren von der Ausführung bis zur Vollstreckung des Urtheils ist verboten. Dagegen ist demselben, um jedem Versuch der Flucht zuvorzukommen, ein Strick um den Leib zu legen, an welchem er von einem Gehilfen des Scharfrichters festgehalten wird . . . . Rescript vom 22. Febr. 1814.	32
Handgelübd macht sich derjenige, welcher ein anstatt des Versprechungs-Eides abgelegtes Handgelübd bricht, weder eines Verbrechens noch eines Vergehens schuldig, wenn nicht dieses Handgelübd unter Beziehung auf einen schon geleisteten Eid Art. 263. Nr. V abgelegt wurde, welchenfalls dasselbe dem Art. 270 gemäß dem Eide selbst gleich zu halten ist . . . . Rescript vom 11. Juni 1816.	140
Hauptuntersuchung bei Vergehen, stehet dem Untersuchungsgerichte die Entscheidung der Frage, ob zur Verhängung derselben wider eine bestimmte Person hinreichende Verdachtsgründe vorhanden seyen, zu, wenn nicht diese Person ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener ist . . . . Rescript vom 22. Jenner 1814.	27
Hausdiebstahl ist nur dann vorhanden, wenn die Gelegenheit zum Diebstahle in der persönlichen Qualität des Thäters als einer zum Hausgesinde gehörigen Person liegt, nicht	

	Seite Nro.
der, wenn das solche Dienst Verabredete oder Arbeiter auch nicht mehr Gelegenheit zur Einwendung hatte [illegible] an ihre andere Dienste. Reskript vom 18. November 1814.	45
Handelsschaft von [illegible] Reskript vom [illegible] Sept., vom 27. Sept. und 9. Dez. 1814, ungedr. und unnöthig.	
Handgeräth, dessen Diebstähle [illegible] [illegible] und [illegible], und anderer Gutsbesitzern, m. f. [illegible].	
Handwerkstätte [illegible] und [illegible] mit Holz- und Stadtbeschädigungen, m. f. [illegible].	
[illegible] Verordnung, deren Einrichtung, [illegible] für die [illegible] im Königreich [illegible] Verordnung vom 1. Januar 1815. Ges.-Bl. S. [illegible].	
Hellen der [illegible], [illegible] müssen mit [illegible] zu [illegible] eingereicht werden. Sie sind im Falle des Untergerichts nach unter [illegible] zu setzen. Reskript vom [illegible] Oktober 1814.	12
Hecke, ein lebendiger Zaun, ist nicht [illegible] von einer mit [illegible] Holze gebauten [illegible] des Eigenthums. [illegible] durch [illegible] oder [illegible] durch einen Zaun ist [illegible]. Reskript vom 28. [illegible] 1814, ungedr. und unnütz.	
Herrschaftsgerichte erster und zweiter Klasse werden in Beziehung der wegen eines Vergehens [illegible] Gebühren den Landgerichten gleichgeachtet, wenn [illegible] dem betreffenden Landgerichte oder sonstigen unmittelbaren Polizeibehörde ein [illegible] hat, wo [illegible] in die [illegible] Kasse [illegible]. Reskript vom 15. März 1814.	19
— — m. f. [illegible], m. f. a. Kriminalkosten.	
Heilige Kirchen, [illegible], m. f. [illegible] Gerichtsbarkeit.	
Hausrecht, m. f. [illegible] Gerichtsbarkeit, m. f. a. [illegible] in den [illegible] Aemtern [illegible].	
Heirath, m. f. [illegible].	
[illegible], [illegible] über das zu beobachtende Verfahren bei. Reskript vom 12. Febr. 1814.	31
Holz-Einlagen in denselben, m. f. [illegible].	
[illegible] und Beschädigungen an Waldungen, m. f. Diebstähle an Holz in Waldern.	
Holz- und Waldfrevel, m. f. Forst- und Jagdfrevel.	
[illegible], m. f. [illegible].	
[illegible], dessen [illegible] gegen Wilderer, m. f. [illegible].	
Jahresberichte über die Strafrechtspflege. Sämmtliche k. Appellationsgerichte sind zur unmittelbaren Einsendung der Jahresberichte über die Strafrechtspflege an das k. geheime [illegible], die Verordnung vom 17ten Dez. 1808. §. 8. Reg.Bl. S. 285 gemäß, angewiesen. Das k. Appellationsgericht hat, gleich den Appellationsgerichten, einen eigenen Jahresbericht auf den Stand der an dasselbe gediehenen Geschäfte, und der dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen zu erstatten. Um jene Verordnung vom 17ten Dez. 1808 auf die eigenthümliche Stellung des k. Appellationsgerichts anwendbar zu machen, werden demselben hierüber nähere Weisungen nach allen Hauptmomenten ertheilt. Reskript vom 6. Febr. 1814, ungedr. und unnütz.	
Jahresberichte in Kriminalsachen, wiederholter Befehl an die k. Appellationsgerichte, die Instruktion, über die Jahresberichte in Kriminalsachen vom 11ten Oktober 1812 genau zu befolgen. Reskript vom 24. Mai 1814, ungedr. und unnütz.	
Jahrbücher der Gesetzgebung, m. f. Kommission, ständige.	
Inculpaten, deren Prozessirung auf freiem Fuße, m. f. Prozessirung auf freiem Fuße.	

Novelle Nro.

aber, wenn eine solche Person Dienstbothe oder Arbeiter auch nicht mehr Gelegenheit zur Entwendung hatte, als ein jeder anderer Fremder 58

Rescript vom 13. November 1814.

Hausdiebstahl von einem Dienstbothen erheischt strenge Bestrafung.

Rescript vom 13. Sept., dann 27. Sept. und 9. Dez. 1814. ungedr. und unlithogr.

Hausgesind, dessen Diebstähle aus Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren, und anderer Entwendungen, m. s. Entwendungen des Hausgesindes.

Haussuchungen von Seite der Forst- und Jagdbehörden bei Holz- und Wilddiebstählen, m. s. Forst- und Jagdbehörden.

Hebammen-Wesen, dessen Einrichtung nebst Instruktion für die Hebammen im Königreich Baiern. München 1816, gedruckt bei M. Lindauer. Von dem Verhalten der Hebammen bei gerichtlichen Vorfällen, und von der Verantwortlichkeit derselben, und den Strafen gegen sie.

Verordnung vom 7. Jänner 1816. Is.Kr. Intell.Bl. S. 305—316.

Heften der Untersuchungsakten, diese müssen am Schlusse der Untersuchung geheftet an das Appellationsgericht eingesendet werden. Sie sind im Lokale des Untergerichts und unter Beiziehung eines Amts-Individuums zu heften 13

Verordnung vom 26. Oktober 1813.

Hecke, ein lebendiger Zaun, ist nicht verschieden von einer mit todtem Holze gebauten Verwahrung des Eigenthums. Nicht jedes Steigen oder Kriechen durch einen Zaun ist qualifizirtes Einsteigen. Dabei wird immer die Absicht vorausgesetzt, in ein Gebäude zu gelangen.

Rescript vom 28. Juni 1814. ungedr. und unlith.

Herrschaftsgerichte erster und zweiter Klasse werden in Ansehung der wegen eines Vergehens verwirkten Geldstrafen den Landgerichten gleichgeachtet, wenn nicht ein Herrschaftsgericht mit dem betreffenden Landgerichte oder sonstigen unmittelbaren Polizeidistrikte ein gemeinsames Armen-Institut hat, wo sodann die Geldstrafen in die gemeinsame Kasse beider abzugeben sind 76

Rescript vom 13. März 1815.

— —, m. s. Prozeßkosten, m. s. a. Kriminalkosten.

Hessische Aemter, ehemalige, m. s. Fulda'sche Gebiethstheile.

Heubach, m. s. Fulda'sche Gebiethstheile, m. s. a. Gerichtsbarkeit in den 4 Aemtern Miltenberg rc.

Hexerei, m. s. Schatzgräberei.

Hinrichtungen, Instruktion über das zu beobachtende Verfahren bei 32

Rescript vom 22. Febr. 1814.

Hof, Einsteigen in denselben, m. s. Einsteigen.

Holzentwendungen und Beschädigungen im Walde, m. s. Diebstähle an Holz in Wäldern.

Holz- und Wilddiebstähle, m. s. Forst- und Jagdbehörden.

Hopfensiegel, m. s. Kompetenz-Konflikt.

Jäger, dessen Zeugniß gegen Wilderer, m. s. Wilddiebstahl.

Jahrsbericht über die Strafrechtspflege. Sämmtliche k. Appellationsgerichte sind zur unmittelbaren Einsendung der Jahrsberichte über die Strafrechtspflege an das k. geheime Justiz-Ministerium, der Verordnung vom 13ten Dez. 1806. §. 8. Reg.Bl. S. 483 gemäß, angewiesen. Das k. Appellationsgericht hat, gleich den Appellationsgerichten, einen eigenen Jahrsbericht auf den Grund der an dasselbe gediehenen Straffachen, und der dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen zu erstatten. Um jene Verordnung vom 13ten Dez. 1806 auf die eigenthümliche Stellung des k. Appellationsgerichts anpassend zu machen, werden demselben hierüber nähere Weisungen nach vier Hauptmomenten ertheilt.

Rescript vom 8. Febr. 1816. ungedr. und unlith.

Jahrsberichte in Kriminalsachen, wiederholter Befehl an die k. Appellationsgerichte, die Instruktion über die Jahrberichte in Kriminalsachen vom 11ten Oktober 1812 genau zu befolgen.

Rescript vom 24. Mai 1814. ungedr. und unlith.

Jahrbücher der Gesetzgebung, m. s. Kommission, ständige.

Inculpaten, deren Prozessirung auf freiem Fuße, m. s. Prozessirung auf freiem Fuße.

Novelle Nro.

Infamie, als Strafe wegen Meineids ist dem neuen Strafgesetze nicht gemäß.
Rescript vom 25. Sept. 1813. ungedr. und unlith.

Injurien unter Zivil- und Militär-Personen, die Anordnung einer vermischten Untersuchungs-Kommission aus dem Zivil- und Militärstande bei Injurien unter denselben, dann die Aburtheilung hierüber.
Patent vom 12. April 1814.

Injurien-Prozesse, m. s. Kompetenz der Stadtgerichte in Injurien-Prozessen.

Inländer im Auslande, prozessirte, deren Untersuchungskosten, m. s. Untersuchungskosten.

Inquirenten, deren Befugnisse in den Untersuchungs-Prozessen, und die Einwirkung der Gerichtsvorstände auf die Leitung derselben. Hinweisung auf die Entschließung des k. Oberappellationsgerichts vom 7. Sept. 1812, die Propositionen im Laufe der Untersuchungs-Prozesse betr., dann auf die allerhöchste Verordnung vom 10. Sept. 1816. Reg. Bl. S. 579. Nach jener Entschließung vom 7. Sept. 1812 ist den Stadtgerichtsassessoren nur dann gestattet, über die von ihnen zu instruirenden Kriminalprozesse in den Stadtgerichts-Sessionen mündlich oder schriftlich zu proponiren, wenn es auf die Vornahme einer zweifelhaften oder präjudicirlichen Verhandlung ankömmt, weßhalb der Vortrag nebst dem Beschlusse oder, wenn mündlich proponirt worden, ein Protokoll-Extract hierüber zu den Akten gebracht werden muß. In allen übrigen Fällen sind die Propositionen zu unterlassen, und der Inquirent hat die ihm übertragene Untersuchung nach seinen Einsichten fortzuführen.
Rescript vom 30. Oktober 1816. ungedr. und unlith.

Inquisit frei von Ketten 9 32
Rescridt vom 19. Okt. 1813 und 22. Febr. 1814.

— —, wenn die Bekräftigung der Aussage desselben gegen einen Mitschuldigen erfoderlich ist; so darf sie ihm nach der Verkündung des Todesurtheils nicht eher, als nachdem er sich von seiner Bestürzung erholt hat, abgefodert werden 33
Rescript vom 22. Febr 1814.

Inquisit, den zum Tode verurtheilten, durch Taglöhner, Nachtwächter u. dgl. bewachen zu lassen, ist verbothen 32
Rescript vom 22 Febr. 1814.

— —, mittellose, m. s. Vertheidigung mittelloser Inquisiten.

— —, deren Prozessirung auf freiem Fuße bis zum Einlauf der Sentenz 2dae, m. s. Prozessirung auf freiem Fuße.

Instanz, zweite, ist den zur 2ten Instanz gelangenden Akten ein Extract aus dem Sitzungs-Protokolle über die Abstimmung beizulegen 20
Rescript vom 30. Nov. 1813.

Instanz, zweite, des Zivilstrafgerichts, können zur Bildung des Senats derselben zwei Räthe des ersten Senats (Zivilstrafgerichts erster Instanz) beigezogen werden . . 28
Rescript vom 1. Febr. 1814.

Instanzen, competente, zu Untersuchungen über Vergehen sind auch jene Untergerichte, welche nicht als Kriminal-Untersuchungsgerichte aufgestellt sind . . . . . . {19 21 22}
Rescript vom 29. Nov. 1813. vom 12. Dez. 1813.

Instanzenverhältniß in Zivil- und Kriminal-Rechts-Gegenständen bei der Gensd'armerie, m. s. Gensd'armerie.

Instanzgericht, zweites, diesem steht in dem Falle, wenn das Strafgericht erster Instanz den Angeschuldigten nicht als schuldig erkannt, dagegen das Strafgericht zweiter Instanz das Schuldig über denselben ausgesprochen hat, die Lösung der dritten Urtheilsfrage nämlich die Bestimmung der Strafe zu 106
Rescript vom 3. Okt. 1815.

Instruktion über das bei Hinrichtungen zu beobachtende Verfahren 32
Rescript vom 22. Febr. 1814.

Instruktion für die Gefangenwärter und deren Gehilfen.
Verordnung vom 22. Juni 1813. Reg. Bl. S. 793.

— — über die Jahrsberichte, m. s. Jahrsberichte.

— — zur Herstellung der Kriminal- und Zivilgeschäfts-Tabellen der Untergerichte.
Rescript vom 9. Juni 1813. ungedr. und unlith.

Insubordination, m. s. Militär-Strafgesetze.

Judicium mixtum, m. s. Commission, vermischte.

Novelle Nro.

Jurisdiktion der k. b. Gerichte über fremde Verbrecher, in wie weit dieselbe gegründet sey, wird in den Art. 30, 31 und 32. Th. II. des St. G. B. klar bestimmt, und wenn ein solcher Verbrecher abwesend oder flüchtig ist; so ist gegen ihn wegen der im baierischen Staate begangenen Verbrechen nach Art. 410 et seq. Th. II. zu verfahren . . 49
Rescript vom 30. Juli 1814.

Juristen-Fakultät zu Erlangen, m. s. Erlangen.

Justizbeamten und Angestellte, fahrlässige, leichtsinnige, und sittenlose, m. s. Verfahren gegen dieselben.

Justizkanzlei Kreuzwerthheim, m. s. Kreutzwerthheim.

Justizverfassung im Fürstenthume Aschaffenburg, m. s. Aschaffenburg.

Kanzleigeschäfte, Vereinfachung und Verminderung derselben, m. s. Erkenntnisse, sowohl Kriminal- als Zivil-

Kartenschlagen, m. s. Betrug ausgezeichneten.

Kassation der Akten hat, wenn eine Hälfte der Stimmen eines Senats auf Ergänzung, die andere aber auf gänzliche Kassation der Akten dringt, als dem Inquisiten zum Besten, den Vorzug vor jener 22
Rescript vom 12. Dez. 1813.

Kassation der Rechtsanwälde, m. s. Rechtsanwälde.

Kassatorische Erkenntnisse in 2ter Instanz bei Ersetzungen in Strafsachen, m. s. Erkenntnisse, kassatorische 102
Rescript vom 30. Aug. 1815.

Kerker, lebenslänglicher, womit vor dem 1. Okt. 1813 vorgefallene Handlungen nach den vorigen Gesetzen bestraft werden, wird in Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit nach dem neuen St. G. B. verwandelt 11
Rescript vom 26. Oktober 1813.

Ketten, bei dem Erscheinen des Inquisiten frei von Ketten vor Gericht hat es sein Verbleiben 9 32
Rescript vom 19. Okt. 1813, und 28. Febr. 1814.

Kollegial-Geschäfts-Tabelle der Appellationsgerichte in Strafsachen, die Einrichtung derselben betr.
Rescript vom 5. Dez. 1813. ungedr. und unlith.
m. s. auch Tabelle, m. s. Geschäftsanzeige.

Kommandantschaften, m. s. Gerichtsstand der Dienstbothen bei Militärpersonen in Strafsachen.

Kommission, ständige, deren Anordnung zur Bearbeitung der auf die Zivil- und Kriminalgesetzgebung Bezug habenden Gegenstände bei dem geheimen Ministerium der Justiz.
Verordnung vom 30. Juni 1815. Reg. Bl. S. 585.
Einen wesentlichen Bestandtheil der im öffentlichen Drucke erscheinenden Jahrbücher der Gesetzgebung sollen merkwürdige Zivil- und Strafrechtsfälle ausmachen, weßhalb sämmtliche Mitglieder der obersten und obern Gerichtshöfe zur Einsendung von Beiträgen gegen Honorar aufgefodert, und nähere Vorschriften hierüber ertheilt werden.
Rescript vom 13. Aug. 1816. ungedr. und unlith.

Kompetenz der Kriegsgerichte in gewissen Fällen über Staatsverbrechen, m. s. Militär-Strafgesetze.
— — in Lottostrafsachen; da Inhaber falscher Lotterien und deren Collecteurs, welche mit falschen Spielern in eine Klasse gesetzt werden, nicht als Betrüger und als Collectirer für fremde oder inländische unbefugte Lotterien, so wie das Einsetzen in dieselben an sich, nicht als betrügerige Handlung zu betrachten, sondern eigentlich nur eine Uebertretung der deßfalls bestehenden Polizeiverbote sind; so eignet sich die Untersuchung und Bestrafung hierüber blos zum Ressort der Polizeibehörden, und der Art. 265. Th. I. ist nur für solche Fälle zu verstehen, wo unter dem Vorwand einer Lotterie wirklich ein Betrug von der Art verübt wird, wie dessen Begriff durch die Arte 256 und 257 gesetzlich bestimmt ist 45
Rescript vom 28. Juni 1814.
— — der baierischen Gerichte gegen Ausländer, welche in Baiern nicht ergriffen wurden, m. s. Jurisdiktion.
— — bei Beleidigungen der Gensd'armen in ihren Dienstverrichtungen, m. s. Gensd'armerie.
— — der Polizei-Behörden in Straffällen 142
Rescript vom 2. Juli 1816.

	Novelle Nro.
Kompetenz für die Studierenden in Landshut, m. s. Gesetze für dieselben.	
— — der Stadtgerichte in Injurien-Prozessen. Injurienklagen, welche nicht so beschaffen sind, daß darauf die Einleitung einer Untersuchung von Amtswegen bei der Polizeibehörde gesetzlich nothwendig wird, sind zur prozessualischen Verhandlung und Entscheidung rücksichtlich der Privatgenugthuung zu ziehen, der vom Kläger etwa zugleich gestellte Antrag auf öffentliche Bestrafung des Beleidigers aber ist an die Polizei-Behörde zu verweisen. Rescript vom 16. Mai 1814. ungedr. und unlith.	
— — der k. Regierungen in Untersuchung und Bestrafung der Dienstunordnungen, Uebertretungen und Disciplinar-Vergehen des Personals der sämmtlichen demselben untergeordneten Behörden, — in verbotswidrig außer Landes geschlossenen Ehen, — in Entscheidung über die Fahrlässigkeit bei entstandenen Feuersbrünsten, — in Entfernung der Volksschullehrer aus dem Dienste, — in Entlassung, Relegation ꝛc. der Studierenden. Verordnung vom 6. Aug. 1815. Reg. Bl. S. 689.	
— — der Kriminal- und Zivilstrafgerichte bei konkurrirenden Polizei-Uebertretungen und Defraudationen, nähere Erläuterung des Art. 14. Th. II. des St. G. B. — I. Kompetenz der Strafgerichte bei konkurrirender Polizeiübertretung, — deßfallsige Polizeigesetze, — und das Verfahren II. 14. 7. II. Wirkungen einer solchen Konkurrenz auf Zumessung der Strafe, a) im Allgemeinen, b) bei Diebstählen ꝛc. III. Anwendung des Nr. 1. auf Th. II. 399. Nr. 2. rücksichtlich der Wiederaufnahme der Untersuchung. IV. Hinweisung der Polizeiübertretungen an die Polizeibehörden nach II. 355 und 337, — dann Ausdehnung dieser Bestimmungen auf Gehilfen und Begünstiger ꝛc. V. Kompetenz der Strafgerichte über Kontraventionen gegen die Siegeltaxe, und Defraudationen der Aufschläge, Mauten und Zölle, — in zwei bestimmten Fällen, dann das Verfahren hierüber, II. 7. 355. 357. VI. Kompetenz der Administrativ-Behörden über jene Defraudationen, und die dießfallsigen Befugnisse der Strafgerichte. VII. Verhältnisse der administrativen Untersuchung zu der strafgerichtlichen. VIII. Wirkung des strafgerichtlichen Urtheils auf die Aburtheilung der Defraudation im Falle des Nr. VI. Verordnung vom 12. Sept. 1815. Reg. Bl. S. 771.	
— — der administrativen Behörden über Defraudationen der Aufschläge, Mauten und Zölle, und die deßfalsigen Befugnisse der Strafgerichte, m. s. Defraudationen.	
Kompetenz-Konflikt, die Entscheidung eines solchen zwischen einer Administrativ- und Justizstelle wegen Verfälschung eines Hopfensiegels, wornach dieser Gegenstand als kriminel zur Justiz gehört. Rescript vom 5. Oktober 1813. ungedruckt und unlithographirt.	
Komplicität, hinsichtlich einer Bande, m. s. Bande.	
Konfiskation des Vermögens der Deserteurs. Verordnung vom 24. Dezember 1815. Js. Kr. Intell. Bl. 109.	
Konfrontation unter Zeugen ist durch Art. 219. Th. II. des St. G. B. aufgehoben. Rescript vom 10. Aug. und 8. Nov. 1814.	51 57
— —, ob eine vorzunehmen sey, oder nicht, gehört zur ersten Urtheilsfrage. Rescript vom 21. Juli 1814.	46
— —, den die Thatsache abläugnenden Zeugen mit dem die That bekennenden Inquisiten zu confrontiren, ist offenbar dem klaren Ausdrucke des II. 219 entgegen. Verordnung vom 15. Aug. 1815. ungedruckt und unlithographirt.	
Konfrontationen, bei, hat sich der Richter, wenn der Konfrontat die Behauptungen der Konfrontanten entweder blos verneint, oder denselben andere Behauptungen mit Anführung besonderer Umstände entgegensetzt, auf die Niederschreibung dieser Antworten nicht zu beschränken, sondern vielmehr durch Stellung weiterer Fragen an dieselben, durch Zwischenfragen, durch eindringliches Zureden, und andere den Umständen angemessene Mittel die Absicht der Konfrontations-Handlung zu erreichen, sich zu bestreben, und mit zweckmäßigen Fragen so lange fortzufahren, bis entweder der Inquisit zu einem Geständnisse oder die Wahrheit sonst an Tag gebracht, oder von der Fortsetzung dieser Handlung nichts mehr zu erwarten ist ꝛc. Rescript vom 22. März 1816.	125

— [illegible] —

Seite

[illegible] der Gerichtsgebäude gemäß [illegible] 171

[illegible] vom [illegible]

[illegible]

[illegible] 28

[illegible] 113

[illegible] 169

[illegible] 110

[illegible]

[illegible] 170

[illegible] 26

[illegible] 123

[illegible]

[illegible]

Verordnung vom [illegible] Sept. 1816. Reg. Bl. S. [illegible]

[illegible] 49

Reskript vom [illegible] Nov. 1815.

[illegible]

Verordnung vom [illegible] 1815. [illegible]

[illegible]

Verordnung vom [illegible] 1816. Reg. Bl. S. [illegible]

[illegible]

[illegible] 20

Reskript vom 12. Okt. 1812.

Reisen, deren [illegible], m. s. Kriminalsachen.

— — Erstattung, m. s. Kriminalkosten und Untersuchungssachen.

— — der [illegible] Untersuchungssachen sind ein Theil der Untersuchungskosten, und als solche nach Vorschrift des A. G. O. Th. II. Tit. [illegible] zu betrachten. [illegible] Vollständigkeit der [illegible] Untersuchung nothwendig sind 109

Reskript vom 21. März 1816.

[illegible] oder Genugthuung wegen der mit Verbrechen oder Vergehen zu bestrafenden Polizeiübertretung.

Verordnung vom 10. Sept. 1815. Reg. Bl. S. 171.

— — der Untersuchung, welche dem Armen auferlegt werden, m. s. [illegible].

Novelle Nro.

Konfrontationen mit einem Angeschuldigten, hiebei ist den deutlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches gemäß zu verfahren 141

Rescript vom 25. Juni 1816.

Konkurrenz der Uebertretungen und Defraudationen mit Verbrechen oder Vergehen, m. s. Kompetenz der Kriminal- und Zivilstrafgerichte.

— — mehrerer mit verschiedenen Strafgattungen bedrohter Handlungen, ist hiebei die durch die schwerste Uebertretung verwirkte Strafe im gesetzlichen Maximum anzuwenden 36 114 130

Rescript vom 19. März 1814, 19. Dez. 1815, und 4. Mai 1816.

— — einer Rückfallsstrafe mit andern Strafen, m. s. Zusammenfluß.

— — von Verbrechen, deren Einwirkung auf die Rückfallsstrafen, m. s. Rückfall.

— — mehrerer Strafgattungen; finden hiebei die Zusätze von einigen Wochen oder Tagen zu mehrjährigen Freiheitsstrafen nicht statt 130 36

Rescript vom 19. März 1814, und 4. Mai 1816.

— — eines oder des andern Verbrechens mit Vergehen oder Polizei-Uebertretungen, hiebei sind bei der 2ten Urtheilsfrage zwar die konkurrirenden strafbaren Handlungen besonders zu beurtheilen, um zu bestimmen, ob sie als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind; bei der 3ten Urtheilsfrage hingegen sind die mit einem Verbrechen konkurrirenden Vergehen oder Polizei-Uebertretungen nur als erschwerende Umstände zu betrachten, und gegen andere allenfalls mildernde Umstände bei Ausmessung der durch das Verbrechen verwirkten Strafe im Ganzen abzuwägen 150 36 130

Rescript vom 19. März 1814, 4. Mai und 3. Okt. 1816.

Kontraventionen gegen die Siegeltaxe und Defraudationen der Aufschläge, Mauten und Zölle, m. s. Defraudationen.

Konzepte beschlossener Erkenntnisse und Ausfertigungen, Revision und Beglaubigung derselben, dann die Erledigung der Kurrentsachen betr.

Verordnung vom 10. Sept. 1816. Reg. Bl. S. 579.

Körperliche Mißhandlungen, geringere, deren Untersuchung und Bestrafung betr., m. s. Mißhandlungen, körperliche geringere.

— — — — sind, wenn sie die in dem Art. 367. Th. I. enthaltenen Kennzeichen an sich tragen, als Vergehen zu untersuchen und zu bestrafen 19

Rescript vom 29. Nov. 1813.

Körperliche Züchtigungen wegen Polizei-Uebertretungen.

Verordnung vom 14. Nov. 1815. Js.Kr. Int.Bl. S. 1053.

M. vergl. dieses Blatt v. J. 1816. S. 820—821. Allgemeine Verordnung, die Bettler- und Landstreicher betr.

Verordnung vom 28. Nov. 1816. Reg.Bl. S. 859.

Körperverletzungen, geringere, m. s. Mißhandlungen, körperliche geringere.

Korreferent, dessen Aufstellung nach dem alten Gesetzbuche zum Vortheil des Inquisiten hat nicht mehr statt, indem gemäß dem neuen Strafgesetzbuche nach publizirten Erkenntnisse 1ter Instanz nicht nur die Revision, sondern auch eine Vertheidigung zum Zwecke dieser Revision gestattet ist, m. s. a. Korreferenten 10

Rescript vom 22. Okt. 1813.

Kosten, deren Trennung, m. s. Kriminalkosten.

— — überhaupt, m. s. Kriminalkosten und Untersuchungskosten.

— — der Abschriften ganzer Untersuchungsakten sind ein Theil der Untersuchungskosten, und als solche nach Vorschrift des St. G. B. Th. II. Art. 404 bis 409 zu beurtheilen. Damit jedoch diese Kosten nicht ohne Noth vermehrt werden, sollen die Untersuchungsgerichte in jenen Fällen, wo sie zum Behufe einer Untersuchung der Akten eines ausländischen Gerichts bedürfen, in dem Requisitionsschreiben ausführlich bemerken, wie die Untersuchung gediehen, und der Angeschuldigte zum Geständnisse gebracht worden sey, somit das Ersuchen um Abschriften auf jene Aktenstücke beschränken, welche zur Fortsetzung und Vollständigkeit der dießeits anhängigen Untersuchung nothwendig sind . . . 109

Rescript vom 24. Nov. 1815.

Kosten und Schadensersatz oder Genugthuung wegen der mit Verbrechen oder Vergehen zu bestrafenden Polizeiübertretung.

Verordnung vom 12. Sept. 1815. Reg.Bl. S. 771.

— — der Untersuchung, welche dem Aerar aufgelegt werden, m. s. Kronfiskal.

Kößting, m. s. Gefängnisse. Novelle Nro.

Kreuzwerthheim Justizkanzlei, die Strafgerichtsbarkeit derselben und der untergeordneten Herrschaftsgerichte betr. Die Entscheidung in Strafsachen stehet ausschließend den k. Appellationsgerichten zu. Dagegen ist den Herrschaftsgerichten der mediatisirten Fürsten und Grafen, das Recht der Untersuchung über Verbrechen und Vergehen überlassen, und das Kreisgericht in Aschaffenburg ist nur in so weit zum Untersuchungsgerichte konstituirt, als nicht den gedachten Herrschaftsgerichten das Recht der Untersuchung in Strafsachen zustehet.
Rescript vom 12. Jänner 1816. ungedruckt und unlithographirt.

Kriechen oder Steigen durch einen Zaun, m. s. Einsteigen.

Kriegsartikel, m. s. militärische Strafgesetze.

Kriegsgerichte, deren Competenz, m. s. milit. Strafgesetze.

Kriminal-Akten, die demselben beizulegenden Tagebücher und Produkten-Verzeichnisse, m. s. Tagebücher.

Kriminal-Erkenntnisse bei Staats-Verbrechen, m. s. Kronfiskal.

Kriminalgericht, das, erkennt, wenn der Verurtheilte nicht wegen der Kriminal-, sondern blos wegen der Vergehensstrafe die Revision ergreift, in diesem Falle auch in zweiter Instanz 28
Rescript vom 1. Febr. 1814.

Kriminalgerichte, deren Verfahren bei Urtheilsschöpfungen über Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen, m. s. Verfahren 28
Rescript vom 1. Febr. 1814.

Kriminaljurisdiktion bei der Universität Erlangen, m. s. Erlangen.

Kriminalkosten, die, dürfen, wenn der Inquisit, oder wer sonst zu den Kriminalkosten verpflichtet ist, nur in so weit als unvermögend erscheint, daß derselbe sämmtliche Kosten zu erstatten nicht im Stande ist, in dem Urtheile getrennt werden, so, daß derselbe nur in diese oder jene, in dem Erkenntnisse bestimmt auszudrückende Gattung von Kosten, z. B. in die Sitz- und Atzungskosten verurtheilt werden darf 31
Rescript vom 20. Febr. 1814.

— —, die, hat, im Falle der Angeschuldigte oder die übrigen zur Tragung der Prozeßkosten gesetzlich verbundenen Personen unvermögend sind, derjenige Gutsherr, welchem die Kriminalgerichtsbarkeit verliehen worden ist, zu tragen, indem er auch die hieraus fließenden Emolumente genießt, m. s. Prozeßkosten 59 113
Rescript vom 14. Nov. 1814 und 12. Dez. 1815.

— —, haben die Gerichtsstellen die unterm 20. Februar 1814 lithogr. Rescr.Sammlung Nr. 31. erlassene Entschließung genau und strenge zu beobachten, und überhaupt bei Entbindungen von den Kosten wegen Mittellosigkeit mit Strenge zu verfahren . . 108 31
Rescript vom 20. Febr. 1814, und 31. Okt. 1815.

Kriminaltabellen, bei den bisherigen hat es ferner sein Bewenden.
Rescript vom 1. Oktober 1813. ungedr. und unlith.

— — die Einrichtung der Zivilstrafarbeiten in dieselben.
Rescript vom 8. November 1813. ungedr. und unlith.

Kriminal- und Zivilgeschäftstabellen der Untergerichte, gedruckte Instruktionen hiefür.
Rescript vom 9. Juni 1813. ungedruckt und unlithographirt.

— — und Zivil-Erkenntnisse, m. s. Erkenntnisse, sowohl Kriminal- als Zivil-.

— — und Zivilstrafgerichte, deren Kompetenz bei konkurrirenden Polizei-Uebertretungen und Defraudationen, m. s. Kompetenz der Kriminal- und Zivilstrafgerichte.

Kriminal-Untersuchungen, deren interimistische Führung durch Rechts-Praktikanten, m. s. Rechts-Praktikanten.

Kriminal-Untersuchungsgerichte, deren Competenz zu Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen im Verhältniß zu den Zivil-Untersuchungsgerichten 21 22
Rescript vom 12. Dec 1813.

— — — —, Kassirung der Untersuchungen derselben über Vergehen wegen mangelnder Jurisdiction 21 22
Rescript vom 12. Dezember 1813.

Kriminal- Zivil- und Polizeigesetze für die Studierenden in Landshut.
Rescript vom 6. März 1814. ungedruckt und unlithographirt.

Novelle Nro.

Kronfiskal, der betreffende, ist bei Straf- und Disciplinar-Erkenntnissen überhaupt und ohne Ausnahme, in welchen dem Aerar die Tragung der Untersuchungskosten ganz oder zum Theile aufgelegt wird, von dem gefaßten Urtheile sogleich durch das erkennende Gericht nach dessen Erlassung in Kenntniß zu setzen, damit auch er nach Gutbefinden das geeignete Rechtsmittel ergreifen könne. Hievon sind jedoch die Fälle ausgenommen, wo die Untersuchungskosten wegen bloßer Mittellosigkeit der Untersuchten dem Aerar aufgeladen werden . . . . {124, 127}

Rescript vom 16. März und 17. April 1816.

— —, dem, stehet bei allen im Th. I. Buch II. Tit. II. des St. G. B. aufgezählten Staatsverbrechen das Recht zu, in dem Th. II. Art. 368 bestimmten Fällen die Revision wider das Erkenntniß des Kriminalgerichts erster Instanz einzuwenden. Es soll ihm daher bei allen Staatsverbrechen das Urtheil erster Instanz sammt Entscheidungsgründen und Untersuchungsakten vom Kriminalgerichte unverzüglich zugestellt werden, welche er innerhalb 3 Tagen, vom Tage der Zustellung angerechnet, an dasselbe Gericht wieder zurückzugeben, und sich zu erklären hat, ob er gegen das Erkenntniß die Revision ergreife oder nicht. Im ersten Falle muß er die schriftliche Ausführung der Gründe innerhalb 14 Tagen bei dem Kriminalgerichte erster Instanz einreichen, welcher Termin nur wegen unvermeidlicher Hindernisse auf weitere 14 Tage erstreckt werden darf.

Sobald der Kronfiskal in dem erwähnten 3tägigen Termine die Akten zurückgegeben hat, sind die Akten sammt dem Erkenntnisse 1mae dem Untersuchungsgerichte zuzufertigen, um letzteres dem Angeschuldigten zu verkünden. Hiebei ist demselbeu die kronfiskalische Einwendung der Revision, jedoch ohne Bekanntmachung der Gründe zu eröffnen, wornach es sich von selbst versteht, daß der Angeschuldigte über die ihm zukommenden Rechtsmittel zu belehren und gleichfalls die Revision zu ergreifen berechtigt ist.

Die Erkenntnisse 2dae über Staatsverbrechen sollen mit den Entscheidungsgründen dem Kronfiskale, derselbe mag gegen das erstrichterliche Urtheil die Revision ergriffen haben oder nicht, vom Kriminalgerichte zugestellt werden.

Verordnung vom 19. März 1816. Reg. Bl. S. 129.

Kurrentsachen, Revision und Beglaubigung der Konzepte der Signate in Currentsachen, m. s. Konzepte, und Concepte.

Ladung der Zeugen kann mittel- und unmittelbar geschehen 16

Rescript vom 31. Oktober 1813.

Landarzt, soll bei gerichtlichen Obductionen und Untersuchungen nebst dem aufgestellten Gerichtsarzte jederzeit der Landarzt desjenigen landärztlichen Distrikts, in welchem die Obduction oder Untersuchung vorgenommen wird, beigezogen werden. Derselbe ist für jeden speziellen Fall in Pflicht zu nehmen, und darüber ein eigenes Protokoll zu verfassen. Im Mangel eines solchen Landarztes sollen diese Geschäfte dem gerichtlichen oder Zentwundärzten bis zur Anstellung von Landärzten übertragen bleiben. Beim Mangel eines Landarztes und Chirurgen höherer Klasse soll der zunächst gelegene geschickte und brauchbare Land- oder Wundarzt requirirt werden 33 18

Rescript vom 21. November 1813, und 22. April 1815.

Landesverweisung eines Ausländers nach überstandener Strafe tritt nicht als eine Strafe, sondern nach I. 36. und 331 des St. G. B. und den Anmerk., als polizeiliche Sicherheitsmaßregel ein.

Verordnung vom 20. Aug. 1814. ungedruckt und unlithographirt.

Landgerichte, welche nicht zugleich als Kriminaluntersuchungsgerichte aufgestellt sind, bilden zu Untersuchungen über Vergehen auch competente Instanzen 16 19

Rescript vom 31. Okt. und 29. Nov. 1813.

Landgerichtsarzt, Beiziehung eines Chirurgen neben demselben bei Obductionen, m. s. Landarzt.

Landshut, Universität, Gesetze für die Studierenden alldort, m. s. Gesetze.

Landstreicher, m. s. Zwangsarbeitshäuser, und körperliche Züchtigungen.

Landwehr, m. s. Nationalgarde.

Legionisten, m. s. mobile Legionen.

Leiter als ein von dem Diebe selbst zum Behufe des Einsteigens in ein Wohngebäude und der Verübung des Diebstahls herbeigeschafftes Hülfsmittel, m. s. Einsteigen.

Leumundserfahrungen 149

Rescript vom 2. Sept. 1816.

Lithographirte Rescriptensammlung, m. s. Sammlung, lithographirte.

Novelle Nro.

Lithographische Anstalten im Königreiche.
Verordnung vom 22. Juni 1815. Reg. Bl. S. 529.

Lossprechung, wenn der Untersuchte von dem angeschuldigten Verbrechen losgesprochen, wegen Vergehens aber verurtheilt werden soll; so ist nur die Verurtheilung wegen Vergehen in der strafgerichtlichen Entscheidung auszudrücken 28
Rescript vom 1. Febr. 1814.

Lottostraffachen, m. s. Kompetenz in Lottostraffachen.

Lüsternheit, m. s. Entwendungen des Hausgesindes.

Marodiren, m. s. milit. Strafgesetze.

Mauten, Defraudationen derselben, m. s.
Verordnung vom 12. Sept. 1815. Reg. Bl. S. 773.

Medizinal=Comité, m. s. Gutachten, ärztliche.

Medizinische Pfuscherei, dann die Beischaffung und Unterhaltung der nöthigen Sektions=Instrumente für jeden einzelnen Gerichtsbezirk betr.
Rescript vom 3. Juli 1813. ungedruckt und unlithographirt.

Medizinal=technische Revisionsgeschäfte vom Großherzogthum Würzburg und Aschaffenburg, m. s. Würzburg.

Meineid, Strafe der Infamie wegen desselben ist dem neuen Strafgesetzbuche nicht gemäß.
Rescript vom 25. Sept. 1813. ungedr. und unlith.

— —, wenn Zeuge in seiner 2ten eidlichen Vernehmung unter ausdrücklicher Beziehung auf seinen vormals abgelegten Zeugeneid sogleich freiwillig und ohne Rückhalt seine vorige Angabe zurückgenommen und ein vollständiges Zeugniß über den ganzen Vorfall nach seinem besten Wissen und Gewissen abgelegt hat; so kann, da diese unter ausdrücklicher Beziehung auf den geleisteten Zeugeneid geschehene weitere eidliche Vernehmung als eine Fortsetzung des vorigen Zeugenverhörs betrachtet werden muß, von keinem falschen Zeugnisse die Rede seyn, und daher demselben kein Meineid zur Last fallen . 84
Rescript vom 12. April 1815.

Meinung, wenn in Anwendung des Art. 350. Th. II. des St. G. B. ein zweifel obwaltet, welche Meinung für den Angeschuldigten die günstigere sey, hat das Appellationsgericht immer selbst hierüber zu entscheiden, und resp. der Vorstand das Conclusum auszusprechen 47
Rescript vom 23. Juli 1814.

— — wenn die Stimme bei der 2ten oder 3ten Urtheilsfrage in 2 verschiedene Meinungen gleich getheilt sind; so entscheidet diejenige, welche dem Angeschuldigten günstiger ist 8
Verordnung vom 20. Oktober 1813.

Menoniten, wenn außer denselben eine andere Sekte seyn sollte, bei welcher an Eidesstatt andere Bestättigungsformeln gebräuchlich sind, so kommt wegen offenbarer Gleichheit des Grundes bei denselben zur Anwendung, was der Art. 270 über die Bestättigungsformel der Menoniten bestimmt 140
Rescript vom 11. Juni 1816.

Milderung der Strafe aus Gnade, haben keine Anträge hierauf vor der Verurtheilung statt 8
Rescript vom 20. Okt. 1813.

— — der Strafe 1ter Instanz, hiezu ist das Zivilstrafgericht 2ter Instanz eben so, wie zur Schärfung ermächtiget 34
Rescript vom 6. März 1814.

Militär=Individuen, deren Auslieferung an die Zivilbehörden salvo jure militari hat auch, statt des judicii mixti für die Zukunft statt 24
Rescript vom 25. Dez. 1813.

Militär=Kartel=Konvention, mit Kurhessen, mit Würtemberg, m. s. Deserteurs.

Militärgericht oder Disciplinar=Rath.

Militär=Individuen, österreichische, m. s. Verfahren gegen dieselben.

— — — —, im russischen Feldzuge vermißte, deren Behandlung hinsichtlich ihres Vermögens und insbesondere in Beziehung auf Militär=Verbrechen, die allenfalls gegen dieselben zur Sprache kommen.
Verordnung vom 13. Okt. 1815. Js.Kr. Intell.Bl. S. 1111. und vergl. dieses Blatt vom J. 1816. S. 112—113.

Novelle Nro.

Erläuterungen vorstehender Verordnung vom 13. Okt. 1815.
Verordnung vom 19. Juli 1816. Jf.Kr. Int.Bl. S. 819—820.
und vom 11. August 1816. Jf.Kr. Int.Bl. S. 817.

Militärische Strafgesetze.

A. Einleitung,

1) in gemeine Verbrechen, wird statt der bisher giltigen peinlichen G.O. Karls des V. das neue St.G.B. vom 1. Oktober 1813 an eingeführt.

2) in Militär-Verbrechen sind statt der bisher bestandenen Kriegsartikel die gegenwärtigen Milit.Strafgesetze bis zur Erscheinung eines vollständigen Strafgesetzes anzuwenden.

B. Strafgesetze I. Th. 1—8. Titel von der Desertion, Falschwerberei und dem Spioniren, Verrätherei, Diebstahl, Plünderung, Verheerung, Mordbrennerei, Marodiren, Insubordination u. d. Verbrechen wider den Dienst im Allgemeinen. II. Th. 1—2. Tit., das Verfahren betr.
Armeebefehl vom 16. Aug. ~~1815~~ 1810 Reg. Bl. S. 1050.

— — Publikationspatent hierüber,
Verordnung vom 19. August ~~1815~~ 1813 Reg. Bl. S. 1049.

a) einsweilige Suspendirung der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit in den Fällen der Art. 13. 15—17.

b) die Kompetenz der Kriegsgerichte in gewissen Fällen über Staatsverbrechen, nach dem Edikte vom 27. Juli 1809.

— —, ist die Suspension der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Strafgerichte in den Art. 13. 15. 16 und 17 der milit. Strafgesetze bestimmten Fällen wieder aufgehoben, wonach die der in obigen Artikeln der militärischen Strafgesetze genannten strafbaren Handlungen beschuldigten Individuen ihren ordentlichen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung zu überlassen sind, so wie auch die in Art. 13 für die Kriegszeiten erhöhte Bestrafung gegen die Zivilpersonen des Königreichs keine Anwendung mehr finden kann, sondern nur die im Titel 18 des Konskriptions-Gesetzes Art. 189, 190 und 191 bestimmten Strafen einzutreten haben.
Verordnung vom 10. Nov. 1815. Reg.Bl. S. 937.

Militär-Verbrechen, m. s. Militär-Strafgesetze.

Militär-Wachen, deren Beleidigungen und Mißhandlungen von Zivilpersonen, m. s. Zivilpersonen.

— — —, deren Beleidigung, resp. Verbot, vor einem Wachtposten mit einer brennenden Tabakspfeife vorbeizugehen 116
Rescript vom 21. Dez. 1815.

Miltenberg, m. s. Fulda'sche Gebiethstheile, m. s. a. Gerichtsbarkeit in den 4 Aemtern Miltenberg ɩc.

Mißbrauch der Amtsgewalt, m. s. Amtsgewalt.

Mißgriffe und Fehler von den Strafgerichten erster Instanz, begangene, m. s. Gutachten über Begnadigungsgesuche.

Mißhandlungen, körperliche, m. s. körperliche Mißhandlungen.

— —, körperliche geringere, die Untersuchung und Bestrafung derselben nach folgender Erläuterung:

1) Wer jemand auf thätliche Art beleidigt, ohne auf dieselbe Art gereizt zu seyn, wer auf solche Weise den andern mit rechtswidriger Absicht wirft, stößt oder schlägt, soll wegen eines Vergehens nach Art. 367—369. Th. I. des St. G. B. bestraft werden, wenn der thätliche Anfall oder die körperliche Mißhandlung entweder a) hinterlistiger Weise, oder b) in verabredeter Verbindung mit mehrern, oder c) durch Aufpassen, oder d) mit Waffen geschehen, oder e) dem Beschädigten eine weniger als eine monatliche aber mehr als 3tägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Berufsarbeiten zugezogen hat. Außer diesen Fällen sollen

2) die geringern einseitigen Thätlichkeiten auf Beschwerde der Beleidigten vor der Polizeibehörde untersucht, und mit 1—24tägem Arreste bestraft werden.

3) Bei gegenseitigen Thätlichkeiten oder Raufhändeln, wenn keine Verwundungen, Verletzungen oder Mißhandlungen vorgefallen sind, welche eine mehr als 3tägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu den Berufsarbeiten (verursacht haben, kommt die Untersuchung und Bestrafung den Polizeibehörden zu. Der Anstifter, welche die erste Ge-

Novelle Nro.

walttḩätigkeit begangen hat, ist mit 8—14tägigem Arrest, jeder andere Theilnehmer aber mit 1—8tägigem Arreste zu bestrafen. Geübte Räufer, welche sich öfters und gewöhnlich bei solchen Vorfällen einfinden, und zu diesem Ende eigene Ringe, Stöcke u. dgl. bei sich führen, sollen so lange, bis das Gegentheil dargethan ist, als Anstifter beurtheilt werden. Der Art. 184 und 369. Th. I. St.G.B. bestimmte Schärfungsgrund kommt auch bei der polizeilichen Bestrafung zur Anwendung.

Verordnung vom 22. Februar 1814. Reg.Bl. S. 355.

Mitglieder der Senate, wenn deren sechs den Senat bilden, m. s. Senat bei den Obergerichten.

Mithülfe zur Desertion, m. s. General-Bardon.

Mitschuldiger, dessen Zeugschaftsfähigkeit gegen den andern Mitschuldigen, m. s. Zeugschaftsfähigkeit.

Mittellose Delinquenten, deren Vertheidigung, m. s. Vertheidigungskosten.

Mittellosigkeit des Inquisiten, m. s. Kriminalkosten.

Mittheilung ganzer Untersuchungsakten in Urschrift an ausländische Behörden, so wie Aushändigung einzelner Produkte und Sachen, m. s. Aushändigung ganzer Untersuchungsakten.

Mittheilung der Erkenntnisse an die Administrationen der Strafanstalten, m. s. Strafanstalten.

Miturheber des Raubes 5

Rescript vom 28. Sept. 1813.

Mobile Legionen, die Gerichtsbarkeits-Befugnisse der Bataillons-Kommando's der mobilen Legionen sind während der wirklichen Dienstleistung ganz dieselben, wie bei dem k. Linien-Militär.

Rescript vom 10. Dez. 1815. ungedr. und unlith.

— — Gerichtsstand über die beurlaubten Legionisten.

Verordnung vom 3. Febr. 1816. Js.Kr. Int. Bl. S. 217 und 281.

Mordbrennerei, m. s. Militär-Strafgesetze.

Münzfälschungs-Versuch 51

Rescript vom 10. August 1814.

Muster über die Vereinfachung der Protokollirung der einzelnen Abstimmungen über die stimmten 3 Urtheilsfragen in den Sitzungen 20

Rescript vom 30. Nov. 1813.

Nachtheile nach entflohenen Arrestanten ꝛc. m. s. Polizeidirectionen.

Nachtzeit, um welche sich ein Dieb in eine fremde Wohnung einschleicht, m. s. Einschleichen.

Nationalgarde II. und III. Klasse, Gerichtsbarkeit über dieselbe in Dienstsachen.

Verordnung vom 10. Juni 1813. Reg.Bl. S. 756. §. 18 und S. 890. §. 79.

Niederkunft und Schwangerschaft, verheimlichte, m. s. Schwangerschaft.

Novelle vom 25. März 1816 wider den Diebstahl. Reg.Bl. 1816. S. 145.

Obductionen, m. s. Landarzt.

Oberappellationsgericht, bei dem, ist durch den Präsidenten ein aus einem Vorstande und 6 Räthen bestehender Senat anzuordnen, welcher alle von den Appellationsgerichten einkommenden Anfragen erledigt, oder in zweifelhaften Fällen zum Ministerium der Justiz mittels Bericht einbefördert. Am Schlusse eines jeden Semesters hat selbes über alle erledigten Anfragen umständlichen Bericht zu erstatten 12

Rescript vom 26. Oktober 1813.

Oberappellationsgerichtliche Erkenntnisse, deren abschriftliche Mittheilung an die Administrationen der Strafanstalten, m. s. Strafanstalten.

Obrigkeitliche Anordnungen, Widersetzung gegen dieselben, m. s. Ruhestörung, öffentliche.

Oeffentliche Bekanntmachung der Desertions- und ähnlichen Schriften, m. s. Desertions- und ähnliche Schriften.

Oeffentliche Ruhestörung und Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen, m. s. Ruhestörung, öffentliche.

Oeffentliche Treue und Glauben, Vergehen wider dieselben, m. s. Wanderbüchl.

Oesterreichisches Gesetzbuch bemißt den Betrag des Diebstahls nicht nach dem Werthe jedes einzelnen Angriffs, sondern im Falle mehrerer Angriffe nach dem Gesammtbetrage des in mehrern Angriffen Gestohlenen nach §. 133 desselben 14

Rescript vom 26. Oktober 1813.

Novelle Nro.

Oesterreichische Staaten, m. s. Auslieferung 33
Rescript vom 28. Febr. 1814.
— — Deserteurs, m. s. Deserteurs, österreichische.
— — Militär-Individuen, welche sich in Baiern eines Verbrechens ꝛc. schuldig gemacht haben, m. s. Verfahren gegen dieselben.
Ordnung der Stimmensammlung haben die Obergerichte zu befolgen, m. s. übrigens Senat bei den Obergerichten 7
Rescript vom 6. Okt. 1813.
Ortsgerichte, hat der Bestrafte unter einem Ortsgerichte seinen ordentlichen Wohnsitz, oder in dessen Bezirke das Vergehen vollendet; so ist die wegen Vergehens verwirkte Geldstrafe in die Distriktsarmenkasse derjenigen unmittelbaren Polizeibehörde oder desjenigen Herrschaftsgerichts abzugeben, unter welchem das Ortsgericht steht, und mit welchem sich dasselbe rücksichtlich der gemeinsamen Bedürfnisse der Armenpflege zu verbinden hat . 76
Rescript vom 13. März 1815.
Parere, ärztliche, welche im Art. 149. Th. II. des St. G. B. verordnet sind, deren Bezahlung betr.
. . . . . . Rescript vom 9. Mai 1814. ungedr. und unlith.
Patrimonialgerichte, deren Untersuchungskosten, m. s. Kriminalkosten.
Peinliche Gerichtsordnung Karls des V., m. s. Militär-Strafgesetze.
Personen mit dem Inquisiten und Inculpaten nahe Verwandte sind an ihre gesetzliche Freiheit, sich der Zeugschaft entschlagen zu können, vor der Vernehmung zu erinnern, und wenn sie dieser ihrer gesetzlichen Freiheit entsagt haben, zu vernehmen, und zu beeiden. Sie können daher zur Zeugschaftsleistung nicht gezwungen werden, es steht vielmehr in ihrem Willen, ob sie zeugen wollen oder nicht 26
Rescript vom 28. Dec 1813.
Pfuscherei, medizinische, m. s. medizinische Pfuscherei.
Plünderung, m. s. Militär-Strafgesetze.
Polizei-Aufsicht, wenn ein Kriminalgericht einen verdächtigen Inquisiten wegen nicht hinlänglichen Beweises von der Instanz entläßt, gleichwohl aber dessen Unterordnung einer besondern polizeilichen Aufsicht zum Besten der öffentlichen Sicherheit für nothwendig hält, so hat dasselbe die Untersuchungs-Akten sogleich unmittelbar dem betreffenden General-Kommissariate, nunmehr Regierung, Kammer des Innern, mitzutheilen, der es sonach obliegt, das förmliche polizeiliche Verfahren einzuleiten ꝛc. 67
Rescript vom 17. Jänner 1815.
Polizei-Behörden, deren Competenz in peinlichen Sachen, insbesondere in Zeugen-Vernehmungen 16
Rescript vom 31. Oktober 1813.
Polizei-Behörden, deren Verfahren bei zweifelhaften Straffällen 142
Rescript vom 2. Juli 1816.
— — —, dieselben haben auch die einfachen polizeilich strafbaren Diebstähle bei eintretendem Rückfalle zu untersuchen und zu bestrafen 143
Rescript vom 25. Juli 1816.
Polizeidirektionen und Commissariate, deren Amtsgewalt in den Umgebungen der Städte, und zwar in Hinsicht a) der Nachtheile nach entflohenen Arrestanten oder bestimmten Verbrechern ꝛc. b) der Strafen nach verdächtigem Gesindel ꝛc.
Verordnung vom 22. Okt. 1814. Reg. Bl. S. 1673.
Polizei-Kriminal- und Zivilgesetze für die Studierenden in Landshut.
Rescript vom 6. März 1814. ungedruckt und unlithographirt.
Polizeiübertretungen und Defraudationen, welche mit einem Verbrechen oder Vergehen concurriren, m. s. Kompetenz der Kriminal- und Zivilstrafgerichte in Hinsicht dieser Konkurrenz.
— — —, schwere, nach dem Sinne des österreichischen Gesetzbuches sollen, wenn sie dem neuen Strafgesetze zufolge ein Verbrechen oder Vergehen bilden, und vor dem 1. Okt. 1813 begangen worden sind, als ein Vergehen behandelt, wenn sie aber weder Verbrechen noch Vergehen sind, an die Polizeibehörden verwiesen werden . . 11
Rescript vom 26. Okt. 1813.
— — — werden durch den Rückfall kein Vergehen, m. s. Rückfall.
— — — oder Vergehen, welche mit Verbrechen konkurriren, m. s. Konkurrenz eines oder des andern Verbrechens.

	Novelle Nro.
Präsidien der Appellationsgerichte haben die Berichte über den Geschäftsgang in Strafsachen nicht mehr allein zu erstatten, es müssen Directorialberichte seyn . . . Rescript vom 30. Juli 1814.	49
Preß= und Buchhandelfreiheit. Verordnung vom 22. Juni 1815, Reg. Bl. S. 529.	
Priester, m. s. Todes=Urtheil.	
Privatrechtliche Forderungen, deren Vorbehalt in das Urtheil selbst aufzunehmen. Rescript vom 12. Jänner 1815, ungedruckt und unlithographirt.	
Privat=Urkunden, in wie ferne Briefe als solche im Sinne des Artikels 266. Th. I. des St. G. B. betrachtet werden können . . . . Rescript vom 26. Nov. 1816.	156
Produkten=Verzeichnisse, den Kriminal=Akten beizulegende, m. s. Tagebücher.	
Promissorischer Eid, ist der Artikel 271. Th. I. St. G. B. hierauf nicht anzuwenden . Rescript vom 11. Juni 1810.	140
Promulgationspatent Art. 2. nähere Erläuterung desselben . . . . . . Rescript vom 25. Sept., 20. Okt. 1813, dann 12. Febr. 1814.	{ 4 8 / 11 30
Protokollirung der einzelnen Abstimmungen über die bestimmten Urtheilsfragen, deren Vereinfachung nach vorliegendem Muster . . . . Rescript vom 30. Nov. 1813.	20
Prozeßkosten rücksichtlich mittelloser Angeschuldigter in Beziehung auf Herrschaftsgerichte. Wenn bei einem Herrschaftsgerichte als forum delicti commissi eine Special=Untersuchung geführt wird, und der Inquisit vermögenslos ist, so hat der Gutsherr die Kosten zu tragen. (Lith. Rescr. S. N. 59.) Dieses ist auch nach der bemerkten Novelle der Fall, rücksichtlich der General-Untersuchung bei Herrschaftsgerichten, bis der Thäter bekannt wird, und über den Kostenpunkt endlich entschieden werden kann. Wenn aber einem Herrschaftsgerichte, das weder forum delicti commissi noch deprehensionis ist, eine Untersuchung von der vorgesetzten Stelle aufgetragen wird, so liegt es im Falle des Art. 409 in der Natur der Sache und dem deutlichen Sinne der Gesetze, daß der Besitzer des delegirten Gerichts die nöthigen Kosten nur vorzuschießen, nnd diese nach erledigter Untersuchung dem Besitzer des competenten Gerichts vorschriftmäßig in Aufrechnung zu bringen hat, wenn nicht wegen besonderer Verhältnisse z. B. nichtigen Verfahrens oder Verzögerung eine Ausnahme eintritt. Rescript vom 12. März 1816. ungedruckt und unlithographirt.	
m. s. Kriminalkosten.	
Prozessirung auf freiem Fuße, alle jene Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen untersucht werden, und im Laufe der Untersuchung ihrer persönlichen Eigenschaften wegen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Prozessirung auf freiem Fuße sich eignen, sind auch nach publicirtem Straf=Erkenntnisse 1mae bis zum Einlauf der Sentenz 2dae in keinen Arrest zu nehmen, weil eine derlei Detention nach Art. 140. Th. II. des St. G. B. nur bei solchen, welche Caution durch Pfand oder Bürgschaft leisteten, eintritt . Rescript vom 6. Aug. 1816.	145
Publikation der Erkenntnisse des Zivilstrafgerichts 2ter Instanz, m. s. Zivilstrafgericht 2ter Instanz . . . . Rescript vom 23. Juli 1814.	47
— — Publikation der Straf=Erkenntnisse, m. s. Verkündung des Urtheils.	
— — des Erkenntnisses, m. s. Urtheils=Publikation.	
Publikations=Patent, die militärischen Strafgesetze betr., m. s. Militär=Strafgesetze.	
Publizirung des Beschlusses auf Special=Inquisition, m. s. Beschluß auf Special=Inquisition.	
Qualifications=Noten über die Untergerichte durch Appellations=Gerichts=Akzessisten, m. s. Correferenten.	
Räthe, deren Abtheilung in die verschiedenen Senate an jedem Sitzungstage bei den Appellationsgerichten bleibt dem Ermessen des Präsidenten, so wie auch die Anordnung des Directoriums in demselben überlassen. Ständige Senate zu bilden findet nicht statt . Rescript vom 30. Nov. 1813.	20
Raub, Erläuterung hierüber . . . . Rescript vom 28. Sept. 1813.	5
Raub, durch die Verordnung vom 25. März 1816 über die Diebstähle ist an den Bestimmungen wider den Raub nichts geändert . . . . Rescript vom 12. Mai 1816.	133

[illegible] haben die Behörden der [illegible] [illegible], welche die [illegible] vom [illegible] März d. J. bei dem [illegible] [illegible] 29

Rescript vom [illegible] Mai 1816, ungedr. und unveröff.

— — [illegible] [illegible] ist auf [illegible] 336 durch gemeinschaftliches [illegible] an die [illegible] und [illegible] [illegible], [illegible], wie eine [illegible] dieses [illegible] mit dem [illegible] [illegible], [illegible] die Anmerk. Bd. 2. S. 106 ausdrücklich bemerken.

Rescript vom 18. Mai 1816. ungedr. und unveröff.

[illegible], [illegible] [illegible] die Vertheidigung [illegible] [illegible] Personen, m. s. [illegible].

— —, die zur allerhöchsten Stelle zu erstattenden [illegible] Anzeigen über [illegible] [illegible], welche [illegible] und [illegible] der Amtsdiener [illegible].

Verordnung vom 20. Juni 1813. ungedruckt und unlithographirt.

— —, öffentliche, deren [illegible] während der Special-Inquisition [illegible], [illegible] dem [illegible] Th. II. des St. G. B. nicht statt. Es sind jedoch alle gegen selbe erhebenden [illegible] der [illegible] [illegible], oder wegen Verbrechen oder Vergehen [illegible] [illegible] nach [illegible] [illegible] an [illegible] [illegible] Ministerium einzusenden . . . 75

[illegible], [illegible] [illegible] gegen das [illegible] oder Zustand von [illegible] des [illegible], m. s. [illegible] [illegible] 29

Rescript vom [illegible] 1816.

— — der [illegible] des [illegible], [illegible] oder [illegible] des Verurtheilten, m. s. [illegible]-Publication.

— — wider [illegible] [illegible] der [illegible], m. s. Kronfiskal.

[illegible], welche die [illegible] bereits bezogen haben, sind zur Vertheidigung der [illegible] verbunden 74

Rescript vom [illegible] März 1816.

— — —, [illegible], ist im Falle der [illegible] Nothwendigkeit die Führung der Kriminaluntersuchungen bis zur [illegible] der [illegible] [illegible] unter besonderer und unterbrochener [illegible] [illegible] [illegible] auf den Gang solcher Untersuchungen zu überlassen.

Rescript vom 31. August 1812. ungedr. und unveröff.

Regierungen, [illegible] der [illegible], m. s. [illegible].

— —, [illegible] des [illegible], m. s. [illegible] Kommissariat.

— — [illegible], [illegible] [illegible] in [illegible] und Befolgung der Dienstanordnungen rc. m. s. [illegible] der k. Regierungen.

Registrirung der Anfragen über das St. G. B., m. s. Anfragen.

Reisekosten, m. s. Diäten.

[illegible] und [illegible] der [illegible] [illegible] Delinquenten, m. s. [illegible] [illegible].

Rekurs in [illegible]-Sachen der [illegible], m. s. Verfahren gegen fahrlässige rc. Justizbeamten.

Relation, m. s. Vortrag.

Relationen, deren [illegible] in den [illegible]; Hinweisung auf die Verordnung vom 20. April 1787 in M. G. S. Bd. 2. S. [illegible], und auf das Rescript vom 31. Oktober 1811; — dann Verantwortlichkeit der [illegible] für die strenge Beobachtung dieser Anordnung.

Rescript vom 14. November 1815. ungedr. und unveröff.

Rescriptensammlung, lithographirte, m. s. Sammlung, [illegible].

Reue, thätige, m. s. thätige Reue.

Revision, bei der nothwendigen, ist der [illegible] [illegible] [illegible] mit der Akteneinsendung an das Oberappellationsgericht zu verbinden 24

Rescript vom [illegible] [illegible] 1815.

— — über die Strafbestimmungen der [illegible] Diebstähle 44

Rescript vom 11. Juni 1814.

— —, bei der vom Vorstande des Kriminal- oder Stadt-Gerichts erster Instanz ergriffenen, ist das ursprüngliche Urtheil dem Angeschuldigten zu verkünden, und dabei von der vom Vorstande ergriffenen Revision Nachricht zu geben, ohne ihm jedoch die

	Novelle Nro.
Raub, bei dem, treten die Folgen der thätigen Reue nicht ein, welche die Verordnung vom 25. März d. J. bei dem Diebstahle bestimmt. Rescript vom 4. Mai 1816. ungedr. und unlith.	
— — dritten Grades wird nach I. 238 durch gewaltthätiges Handanlegen an die Person, auch ohne deren weitere thätliche Mißhandlung, verschuldet, wie eine Vergleichung dieses Artikels mit dem Art. 236 erprobt, und die Anmerk. Bd. 2. S. 166 ausdrücklich bemerken. Rescript vom 18. Mai 1815. ungedr. und unlith.	
Rechtsanwälde, deren Diäten bei Vertheidigungen mittelloser prozessirter Personen, m. s. Diäten.	
— —, die zur allerhöchsten Stelle zu erstattenden berichtlichen Anzeigen über Erkenntnisse betr., welche Dienstentsetzung und Kassation der Anwälde verfügen. Verordnung vom 20. Juni 1813. ungedruckt und unlithographirt.	— —
— —, öffentliche, deren Suspension während der Special-Inquisition hat außer dem Art. 113. Th. II. des St. G. B. nicht statt. Es sind jedoch alle gegen selbe ergehenden von der Instanz entlassenden, oder wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilenden Erkenntnisse nach erlangter Rechtskraft an Seine königl. Majestät einzusenden .	75
Rechtsmittel, dessen Einwendung gegen das Erkenntniß erster Instanz von Seite des Vorstandes, m. s. Zivilstrafgericht 1ter Instanz . . . . Rescript vom 8. Febr. 1814.	29
— — der Revision des Vaters, Vormunds oder Ehegatten des Verurtheilten, m. s. Urtheils-Publication.	
— — wider Kriminal-Erkenntnisse bei Staatsverbrechen, m. s. Kronfiskal.	
Rechtspraktikanten, welche die Konkursprüfung bereits bestanden haben, sind zur Vertheidigung der Angeschuldigten verbunden . . . . Rescript vom 8. März 1815.	74
— — —, den, ist in Fällen der unumgänglichen Nothwendigkeit die Führung der Kriminal-Untersuchungen bis zur Wiederbesetzung der erledigten Plätze unter besonderer ununterbrochener Aufmerksamkeit des Landgerichts-Vorstandes auf den Gang solcher Untersuchungen zu überlassen. Rescript vom 30. August 1814. ungedr. und unlith.	
Regierungen, Kammer der Finanzen, m. s. Finanzdirektionen.	
— —, Kammer des Innern, m. s. General-Kreis-Kommissariat.	
— —, k., deren Kompetenz in Untersuchung und Bestrafung der Dienstunordnungen ꝛc. m. s. Kompetenz der k. Regierungen.	
Registrirung der Anfragen über das St. G. B., m. s. Anfragen.	
Reisediäten, m. s. Diäten.	
Reise- und Zehrungs-Kosten der Vertheidiger mittelloser Delinquenten, m. s. Vertheidigungskosten.	
Rekurs in Disciplinar-Sachen der Beamten, m. s. Verfahren gegen fahrlässige ꝛc. Justizbeamten.	
Relation, m. s. Vortrag.	
Relationen, deren Abgebung zu den Gerichtsakten; Hinweisung auf die Verordnung vom 20. April 1787 in M. G. S. Bd. 3. S. 112, und auf das Rescript vom 31. Oktober 1810, — dann Verantwortlichkeit der Gerichtsvorstände für die strenge Beobachtung dieser Anordnung. Rescript vom 14. November 1815. ungedr. und unlith.	
Rescriptensammlung, lithographirte, m. s. Sammlung, lith.	
Reue, thätige, m. s. thätige Reue.	
Revision, bei der nothwendigen, ist der allenfallsige Begnadigungs-Antrag mit der Akteneinsendung an das Oberappellationsgericht zu verbinden . . . . . . Rescript vom 26. Okt. 1813.	14
— — über die Strafbestimmungen der ausgezeichneten Diebstähle . . . . Rescript vom 14. Juni 1814.	44
— —, bei der vom Vorstande des Kriminal- oder Zivil-Strafgerichts erster Instanz ergriffenen, ist das erstrichterliche Urtheil dem Angeschuldigten zu verkünden, und dabei von der vom Vorstande ergriffenen Revision Nachricht zu geben, ohne ihm jedoch die	

Revisionsgründe selbst vorzulegen. Uebrigens ist er über die Rechtsmittel zu belehren, und gleichfalls die Revision zu ergreifen berechtigt. Gegen das auf Revision des Vorstandes erfolgte Erkenntniß 2ter Instanz kann der Angeschuldigte keine Revision mehr ergreifen. Bei einer vom Vorstande ergriffenen Revision kann das erstrichterliche Erkenntniß zum Vortheil des Angeschuldigten abgeändert werden, wenn gleich derselbe ein Rechtsmittel nicht ergriffen hat 50
Rescript vom 30. Juli 1814.

Revision der seit Einführung des Strafgesetzbuches ergangenen Straf-Urtheile gegen ausgezeichnete Diebstähle, nach dem Diebstahls-Mandat vom 25. März 1816 . . 126
Rescript vom 2. April 1816.

— —, das Rechtmittel der, wider Kriminal-Erkenntnisse bei Staatsverbrechen, m. s. Kronfiskal.

— — und Beglaubigung der Concepte der Erkenntnisse und Ausfertigungen, m. s. Concepte.

— — der untergerichtlichen Geschäfts-Anzeigen, m. s. Geschäfts-Anzeigen, und Superrevision.

— —, der Straf-Urtheile gegen ausgezeichnete Diebstähle.
Rescript vom 29. April 1816. ungedruckt und unlithographirt.

— —, ärztliche, m. s. Gutachten, ärztliche.

Revisionsschriften, deren öffentliche Bekanntmachung, m. s. Defensions- und ähnliche Schriften.

Revisions-Termin in Ansehung der Vertreter des Verurtheilten, m. s. Urtheilsverkündung.

Richtplatz, m. s. Vollstreckung und Hinrichtung.

Richtstätte, m. s. Galgen.

Rügen kann eigentlich das Zivilstrafgericht 2ter Instanz dem Zivilstrafgerichte erster Instanz, da dieses unter Mitgliedern des nämlichen Kollegiums unschicklich wäre, nicht machen. Bemerkte jeder der 2te Senat Formal-Fehler in dem Benehmen des ersten; so hat er sie dem Präsidium abgesondert anzuzeigen 47
Rescript vom 23. Juli 1814.

— —, bei den an die Untersuchungsgerichte ergehenden, ist den Inquirenten besonders zu bemerken, wo und wodurch die Inquisition zwecklos weitläufig gemacht oder verlängert wurde 149
Rescript vom 2. Sept. 1816.

Ruhestörung, öffentliche, und Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen, sind die Strafgesetze hiebei in strenge Anwendung zu bringen.
Rescript vom 29. Mai 1813. ungedr. und unlith.

Rückfall, die Belehrung und Warnung gegen denselben geschieht bei Züchtlingen und Sträflingen vor ihrer Entlassung aus dem Straforte durch die Zucht- und Arbeitshaus-Commission, bei Festungs-Arrestanten durch die Festungskommandantschaft, und bei den Strafgefangenen und wegen Vergehen bestraften durch die dem Zivilstrafgefängniß vorgesetzte Obrigkeit. Rescript vom 7. März 1816. ungedr. und unlith.

— — nach Art. 111. Th. I. des St G. B. 101
Rescript vom 29. August 1815.

— —, bei dem, erfolgt der Uebergang zur höhern Strafgattung nur alsdann, wenn die nach Art. 112 mit Rücksicht auf respective Identität ausgemessene Dauer der Rückfallsstrafe, als solche und ohne Einfluß irgend einer Konkurrenz das Maximum einer Strafgattung übersteigt; sobald aber Konkurrenz einwirkt, sobald entscheidet über deren Wirkungen der Art. 109. Th. I. des St. G. B., wenn gleich unter konkurrirenden Strafen eine und die andere Rückfallsstrafe vorkommt 110
Rescript vom 27. Nov. 1815.

— —, durch den, wird der polizeilich strafbare Diebstahl nicht mehr als ein Vergehen strafbar, sondern die Eigenschaft einer polizeilichen Uebertretung bleibt auch beim Rückfall, sollte gleich eine Verbrechens- oder Vergehens-Strafe vorausgegangen seyn, unverändert. Reg.Bl. 1816. S. 151. Art. X. und 152. Art. II. §. 2. 135
Rescript vom 14. Mai 1816.

— —, ist die Verordnung vom 25. März 1816 auch bei Bestimmung der Rückfallsstrafen anzuwenden. — Reg.Bl. 1816. S. 145 — 152. 139
Verordnung vom 11. Juni 1816.

Schiffahrt, [illegible] No. [illegible]
[illegible]
Schiffahrt [illegible]
[illegible]
— — [illegible]
— — [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Beziehung [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] 1. Schiffahrt [illegible]
[illegible]
[illegible] Schlägerei [illegible]
— — [illegible] 29
[illegible]
— — [illegible] 98
[illegible]
— — [illegible]
— — [illegible]
[illegible] 31
[illegible]
— — — [illegible] 153
[illegible]
[illegible] 99
[illegible]
[illegible]

Novelle Nro.

Rückfall, die Polizeibehörden haben auch die einfachen polizeilich strafbaren Diebstähle bei eintretendem Rückfalle zu untersuchen und zu bestrafen. — Regier. Bl. 1816. S. 152. Art. XII. §. 2. S. 148. Art. V. und S. 151. Art. X. 143, 135, 142
Verordnung vom 14. Mai, 2. Juli und 25. Juli 1816.

Rückfallsstrafe, Anwendung derselben auf die vor dem 1. Oktober 1813 bestraften Fälle. Gegen einen nach dem 1. Oktober 1813 rückfälligen Sträfling ist wegen der vor diesem Zeitpunkte, wenn gleich mehrmals erlittenen Strafen, lediglich die Strafe des ersten Rückfalls anzuwenden. Ueber die Ausmessung dieser Rückfallsstrafe entscheidet keineswegs die ganz zufällige Reihe der vor dem 1. Oktober erlittenen Strafen, sondern allein der in den Anmerkungen zum Art. 111 aufgestellte Grundsatz der respectiven Identität, mit Rücksichtnahme auf die in den Novellen Nro. 4. 8. 11 und 30 erfolgten Erläuterungs-Rescripts zum Art. 2. des Promulgations-Patents 62
Rescript vom 2. Dez. 1814.

— —, deren Konkurrenz mit andern Strafen, m. s. Zusammenfluß.

— —. Da wegen des Rückfalls eine gesetzlich bestimmte und für sich schon bedeutende Erhöhung der Strafe eintritt: so darf der Rückfall bei Ausmessung der Strafe der letzten Uebertretung nicht noch einmal als ein allgemeiner Erhöhungsgrund berücksichtiget, sondern die letzte Uebertretung muß für sich allein und abgesehen davon, daß der Schuldige noch wegen des Rückfalls, als ein mehr zum Bösen aufgelegtes Subject, folglich als mehr strafbar erscheint, beurtheilt werden.
Rescript vom 24. Mai 1816. ungedr. und unlith.

Russischer Feldzug, m. s. Militär-Individuen.

Sammeln, falsches, für Verunglückte, m. s. falsches Sammeln.

Sammlung, lithographirte der wichtigsten k. Rescripte in Beziehung auf das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern vom J. 1813, und die Mittheilung derselben an die Mitglieder der k. Appellationsgerichte betr.
Patent vom 8. April 1814.

Schadensersatz und Kosten oder Genugthuung wegen der mit Verbrechen oder Vergehen zu bestrafenden Polizeiübertretungen.
Verordnung vom 12. Sept. 1815. Reg. Bl. S. 771. —

Schaffot, m. s. Hinrichtung und Vollstreckung.

Schandpfahl, m. s. Todesurtheil, verschärftes.

Scharfrichters-Gehülfe, m. s. Hinrichtungen.

Schärfung des Erkenntnisses erster Instanz, wenn von den Vertretern des Verurtheilten die Revision ergriffen worden ist, m. s. Urtheils-Publication.

— — der vom Zivilstrafgerichte erster Instanz erkannten Strafe, hiezu ist das Zivilstrafgericht 2ter Instanz ermächtigt, da es hinsichtlich der Vergehen jene rechtliche Eigenschaft an sich trägt, welche dem Oberappellationsgerichte hinsichtlich der Verbrechen zukömmt 29
Rescript vom 8. Febr. 1814.

— —, äußere, hat eigentlich erst dann statt, wenn die innerhalb eines Zeitraums bestimmte Strafe im gesetzlichen Maximum angewendet ist 36
Rescript vom 19. März 1814.

— — einer Freiheitsstrafe, m. s. Freiheitsstrafe.

— —, ob längere Strafdauer ohne, oder kürzere mit Schärfung gelinder seye, m. s. Strafdauer.

Schärfungsrecht der 2ten Instanz über das, ist der Verurtheilte bei Verkündung des zivilstrafgerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz zu belehren 29
Rescript vom 8. Febr. 1814.

— — — über das dem Oberappellationsgerichte zustehende, ist der Verurtheilte bei der Verkündung des Straf-Erkenntnisses, so wie über die 24stündige Bedenkzeit zu belehren 118
Rescript vom 29. Dez. 1815.

Schatz, gefundener, unter welchem Gattungs-Begriff von Verbrechen oder Vergehen desselben zu subsumiren sey, ergiebt sich aus den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über das Verbrechen und Vergehen der Unterschlagung, besonders mit Rücksicht auf dasjenige, was in den Anmerkungen Band II. S. 99. Nro. 3. enthalten ist, dann aus den Bestimmungen des Art. 42. Th. I. des St. G. B. 97
Rescript vom 21. Juli 1815.

Schatzgraben, m. s. Betrug, ausgezeichneter.

	Novelle Nro.
Schatzgräberei, Hexerei u. dgl. ist, wenn sie nicht zur Verübung eines Betrugs gebraucht wird, weder Verbrechen noch Vergehen . . . . Rescript vom 10. Aug. 1814.	51
Scheerenschleifer und andere herumziehende Gewerbsleute. Verordnung vom 20. Okt. 1816. Reg. Bl. S. 683.	
Schläge bei Entlassung der Sträflinge, m. s. Züchtigung.	
Schluß bei Verschiedenheit der Stimmen nach Art. 350. Th. II. des St. G. B., m. s. Stimmenmehrheit.	
Schlußverfahren, m. s. Angeschuldigter auf freiem Fuße, procesſirter.	
Schlüssel, vorher entwendete oder mit List genommene, m. s. Diebstahl, geschlossener gefährlicher.	
Schreibgebühren der Vertheidiger mittelloser Delinquenten, m. s. Vertheidigungskosten.	
Schublieferungen gehören nicht in das Wanderbuch, es sind besondere Lieferscheine oder Schubzettel zu fertigen. 8. Okt. 1814. Isarkr. Intell.Bl. S. 459. . . . . Rescript vom 18. Sept. 1814.	54
Schwangerschaft, die ungeeigneten Verkündungen der ältern Strafgesetze wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft lediger Weibspersonen sind, wo sie noch geschehen, abzustellen. Verordnung vom 1. Oktober 1814. Is. Kr. Intell. Bl. S. 158.	
Section bei Leichenbeschauen, m. s. Landarzt.	
Sectionsinstrumente, nöthige, deren Beischaffung und Unterhaltung für jeden einzelnen Gerichtsbezirk. Rescript vom 3. Juli 1813. ungedr. und unlith.	
Senat bei den Obergerichten, ist, wenn derselbe aus mehr 6 Mitgliedern zusammengesetzt ist, der nächst jüngste Rath nach der sechsten Stimme bei der Berathung und Abstimmung als nicht vorhanden zu betrachten, und mit seiner Stimme zu übergehen . Rescript vom 6. Okt. 1813.	7
— — darf beim Uebergange des Kriminalgerichts in ein Zivilstrafgericht kein neuer aus neuen Mitgliedern gebildet werden. Die 2 jüngsten Räthe sind zur Abtretung zu wählen, jedoch dergestalt, daß, wenn die Handlung nur durch Mehrheit der Stimmen als Vergehen erkannt worden ist, diese Abtretung noch vorzüglicher jene Räthe trifft, welche für die Qualität des Verbrechens gestimmt haben . . . . Rescript vom 1. Febr. 1814.	28
— — der 2ten Instanz des Zivilstrafgerichts, zu dessen Bildung können 2 Räthe des ersten Senats beigezogen, auch im besondern Bedürfungsfalle die Stelle eines abgängigen Votanten durch ein Mitglied des Directoriums und durch den Vicepräsidenten ersetzt werden . . . . Rescript vom 1. Febr. 1814.	28
— — des Zivilstrafgerichts 2ter Instanz kann eigentlich dem Senate 1mae keine Rügen machen, m. s. Rügen.	
— —, ständige, deren Bildung findet bei den Appellationsgerichten nicht statt, sondern die Abtheilung der Räthe in die verschiedenen Senate an jedem Sitzungstage bleibt dem Ermessen des Präsidenten, so wie auch die Anordnung des Directoriums in demselben überlassen . . . . Rescript vom 30. Nov. 1813.	20
Sicherheit, öffentliche, hinsichtlich der gefährlichen Verbrecher resp. Entlassenen von der Instanz, m. s. Polizeiaufsicht.	
— —, öffentliche, welche durch eine Bande gefährdet ist, m. s. Bande.	
Sicherheitsleistungen bei Entlassungen von der Instanz wegen Vergehen haben in der Regel nicht statt. Doch kann es Fälle geben, in welchen diese Regel eine Ausnahme leidet, und wo die Verhaftung sowohl als in der Folge die Caution, z. B. bei Vergehen wider den Staat, eintreten muß . . . . Rescript vom 22. Mai 1814.	41
Sicherheitsmaßregeln gegen diejenigen, welche aus dem Zuchthause entlassen werden, sind im Th. II. Art. 401. §. 1. des St. G. B. gegeben . . . . Rescript vom 26. Oktober 1813.	15
Sicherheitsmittel bei dem Transporte der Arrestanten. Verordnung vom 9. Jenner 1815. Is. Kr. Intell. Bl. S. 66.	

Siegel, deren Verfertigung, m. s. [illegible]
Sigmaringen [illegible]

Signatur, m. s. Concepte.
Siegelung, Rückgerechtigkeiten gegen [illegible] richte, wenn sie mit einem Verbrechen [illegible] erheben oder wenigstens damit in [illegible]

Sitzungs-Protokoll, wie dem [illegible] der Bestimmung beizulegen [illegible] 21

— — — — [illegible] führen, und zwar
a) [illegible]
b) [illegible]
c) [illegible]
d) [illegible] 21

Soldaten, in russischen [illegible]
Special-Inventarien, [illegible]
— — — — [illegible] m. s. [illegible] theilung.
Sportel- und Tax-Berechnungen [illegible] m. s. Taxe und Sportel-Abtheilungen.
Staats-Verbrechen, [illegible] m. s. [illegible]
Stadtgerichte, deren [illegible] m. s. [illegible]
Stadtgerichts-Assessoren, Befugniß der k. Appellationsgerichte, dieselben [illegible] Stellvertreter der Landgerichts-Assessoren [illegible] 17
Verordnung vom [illegible] 1817, [illegible]

— — — —, [illegible]
[illegible]

Stadtgerichts-Assessoren, m. s. [illegible]
[illegible], m. s. [illegible]
[illegible], m. s. [illegible]
[illegible]
[illegible] Zwangsarbeitshäuser [illegible]
M. s. Verordnung vom 22. Nov. 1815. Reg. Bl. S. [illegible]

Stockarrest.
[illegible] vom [illegible] Juni 1815. [illegible]

Stellung eines baierischen Unterthans [illegible] als Zeugen, m. s. baierischer Unterthan.
Stimmen, wenn sie bei der [illegible] gleich getheilt sind; [illegible] welche dem Angeschuldigten günstiger ist [illegible] 22
[illegible] 1815.
Stimmengleichheit, [illegible] auf Ergänzung als die dem Angeschuldigten [illegible] 22
[illegible] 1815.
— — — [illegible] chenden Ergänzung handelt, [illegible] ertheilen 47
[illegible]

Rowkdinna Nav 172. 173. 174

Siegel, dessen Verfälschung, m. s. Kompetenz-Konflikt. | Novelle Nro.

Signalement.

Verordnung vom 27. Juni 1815. Js.Kr. Int.Bl. S. 768.

Signate, m. s. Concepte.

Siegeltaxe, Kontraventionen gegen dieselbe gehören nur dann zur Kompetenz der Strafgerichte, wenn sie mit einem Verbrechen oder Vergehen als eine und dieselbe Handlung erscheinen oder wenigstens damit in unmittelbarer Verbindung und Beziehung stehen.

Verordnung vom 12. Sept. 1815. Reg.Bl. S. 771.

Sitzungs-Protokoll, aus dem, ist den zur 2ten Instanz gelangenden Akten ein Extract über die Abstimmung beizulegen 15

Rescript vom 30. Nov. 1813.

— — — — sind nach Verschiedenheit der vorgetragenen Gegenstände gesöndert zu führen, und zwar
a) für Kriminal-Sachen,
b) für Zivilstrafsachen erster und
c) zweiter Instanz,
d) für bürgerliche Rechtssachen, sohin vier besondere Protokolle zu halten . . 20

Rescript vom 30. Nov. 1813.

Soldaten, im russischen Feldzuge vermißte, m. s. Milit.Individuen.

Special-Inquisition, Beschluß derselben, m. s. Beschluß auf Special-Untersuchung.

— — — —, Vertheidigung hingegen von Seite des Angeschuldigten, m. s. Vertheidigung.

Sportel- und Tax-Ablösungen für Expeditionen nach Böhmen, m. s. Tax- und Sportel-Ablösungen.

Staats-Verbrechen, die Rechtsmittel wider Kriminal-Erkenntnisse bei, m. s. Kronfiskal.

Stadtgerichte, deren Kompetenz in Injurien-Prozessen, m. s. Kompetenz der Stadtgerichte ꝛc.

Stadtgerichts-Akzessisten, Befugniß der k. Appellationsgerichte, dieselben provisorisch als Stellvertreter der Landgerichts-Assessoren und als Inquirenten aufzustellen.

Verordnung vom 3. Juni 1813. ungedr. und unlith.

— — — —, die Uebertragung von Commissionen in peinlichen Untersuchungen an dieselben unter Hinweisung auf die den Geschäftskreis der Stadtgerichts-Akzessisten regulierende Verordnung vom 29. Sept. 1812. Regier.Bl. S. 1657 betr.

Verordnung vom 28. Sept. 1814. ungedruckt und unlithographirt.

Stadtgerichts-Assessoren, m. s. Inquirenten.

Stamm, m. s. Früchte.

Ständige Senate, m. s. Senate, ständige.

Steigen oder Kriechen durch einen Zaun, m. s. Einsteigen.

Steckbriefe sollen ungesäumt auch den sämmtlichen Verwaltungen der Zwangsarbeitshäuser zugefertigt werden.

M. s. Verordnung vom 28. Nov. 1816. Reg. Bl. S. 898.

Steckbriefe.

Rescript vom 27. Juni 1815. Js.Kr. Intell.Bl. S. 768.

Stellung eines baierischen Unterthans an ausländische Gerichte als Zeugen, m. s. baierischer Unterthan.

Stimmen, wenn sie bei der 1ten, 2ten oder 3ten Urtheilsfrage in 2 verschiedene Meinungen gleich getheilt sind; so ist die Entscheidung nach derjenigen Meinung zu fassen, welche dem Angeschuldigten günstiger ist 8 22

Rescript vom 20. Okt. und 12. Dez. 1813.

Stimmengleichheit, bei, hat die Meinung auf Kassation der Akten vor jener auf Ergänzung als die dem Angeschuldigten Günstigere den Vorzug 22

Rescript vom 12. Dezember 1813.

— — — über bloße Currentien-Propositionen, und wo es sich nicht von einer zu machenden Ergänzung handelt, läßt sich kein für alle Fälle passendes Normativ ertheilen . 47

Rescript vom 23 Juli 1814.

Novelle Nro.

Stimmenmehrheit, in einem Senate von sechs Votanten machen vier Stimmen, und in einem Senate von vier Votanten drei Stimmen die absolute Mehrheit 100
Rescript vom 23. August. 1815.

Stimmensammlung, deren Ordnung haben die Obergerichte selbst zu befolgen; man sehe übrigens Senat bei den Obergerichten 7
Rescript vom 6. Okt. 1815.

Stimmenzählung bei Current=Propositionen in Strafsachen 46
Rescript vom 21. Juli 1814.

Stimmrecht gebührt dem Vorstande in dem Zivilstrafgerichte, so wie in dem Kriminalgerichte folglich in dem besondern Falle, wenn die eine Hälfte der Stimmen eines Senats auf Ergänzung, die andere aber auf Kassation aller Verhandlungen zielet, keines 22
Rescript vom 12. Dez. 1813.

Strafänderung, m. s. Verurtheilte, deren Ablieferung in das Strafarbeitshaus.

Strafanstalten, sollen sämmtliche Untergerichte in allen Fällen bei Ablieferung eines Verurtheilten dem Vorstande der betreffenden Strafanstalt eine vollständige und beglaubigte Abschrift der sowohl in erster als in 2ter Instanz ergangenen Strafurtheile sammt Entscheidungsgründen und aller andern auf den Strafvollzug und auf die Behandlung des Büßers während seiner Strafzeit, so wie auf dessen nachherige Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht sich beziehenden Verfügungen mittheilen, denselben auch von dem Tage der Urtheilsverkündung in Kenntniß setzen.
Verordnung vom 17. Nov. 1814, und vom 1. Okt. 1816. Reg.Bl. 1814. S. 1713. Reg.Bl. 1816. S. 635.

Strafantretung hat erst dann statt, wenn ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt . . 25
Rescript vom 28. Dez. 1813.

Strafarbeitshaus zu München, Verwendung eines Theils hievon zu Zivilstrafgefängnissen.
Rescript vom 25. Dezember 1815.

Strafarbeitshäuser=Zentral=Administration, m. s. Sträflinge 35 103
Rescript vom 12. März 1814 und 30. Sept. 1815.

Strafaufschub, m. s. Infamie.

Strafbarkeit einer That ihrem geringern und höhern Grade nach, m. s. That, strafbare.

Strafbestimmung, resp. Lösung der 3ten Urtheilsfrage, m. s. Instanzgericht, 2tes.

Strafbestimmungen bei dem richterlichen Ermessen überlassenen, m. s. Entwurf.

Strafdauer, ob längere ohne Schärfung gelinder seye, ist jedesmal aus den in den vorkommenden individuellen Umständen von Person, Stand, Alter, Gesundheit, bisherigen Lebenswandel, Familienverhältniß u. dgl. zu beurtheilen, wobei die Ausmessung der Strafdauer zwischen dem gesetzlichen Maximum und Minimum immer die Regel bleibt, die Schärfung aber die Ausnahme ist, welche durch die besondern Umstände des gegebenen Falles motivirt wird 47
Rescript vom 23. Juli 1814.

Strafe, vom Zivilstrafgerichte erster Instanz zuerkannte, m. s. Schärfung 29
Rescript vom 8. Febr. 1814.

— —, gelindere, deren Ausmessung nach den vorigen Gesetzen und nach dem neuen Strafgesetzbuch 8 30 47
Rescript vom 20. Okt. 1813, 12. Febr. und 23. Juli 1814.

— — des betrügerischen Bettelns und falschen Sammelns für Verunglückte, m. s. Betrug, ausgezeichneter, 2ten Grades.

— — der Begünstiger, deren Ausmessung nach der Strafe der Urheber, m. s. Begünstiger.

— — gewerbsmäßiger Begünstigungen, m. s. Begünstigungen, gewerbsmäßige.

— — wegen Verhehlung eines gefundenen Schatzes, m. s. Schatz.

— — ausgezeichneter Diebstähle erster und zweiter Klasse 114 36
Rescript vom 19. März 1814 und 19. Dez. 1815.

— — kleiner einfacher Diebstähle bei eintretendem Rückfall, m. s. Rückfall.

— — des einfachen Diebstahls unter erschwerenden Umständen, m. s. Diebstahl, einfacher.

— — der Defensoren rc. bei öffentlicher gesetzwidriger Bekanntmachung der Defensionsund ähnlichen Schriften, m. s. Defensions= und ähnliche Schriften.

— — des einfachen, ausgezeichneten, wiederholten rc. Diebstahls, m. s. Diebstahl, einfacher, ausgezeichneter rc.

— — des Wilddiebstahls.
Verordnung vom 25. März 1816. Reg.Bl. S. 150.

— — der Infamie wegen Meineids hat nicht statt, m. s. Infamie.

Strafe des Rückfalls, m. s. Rückfallsstrafe. | Novelle Nro.

Strafen der vor dem 1. Oktober 1813 vorgefallenen Handlungen, Ausmessung derselben nach dem neuen Strafgesetzbuche:

a) Handlungen, welche den vorigen Gesetzen gemäß weniger als einjährige Freiheitsstrafe nach sich gezogen hätten, sollen, wenn sie gleich nach dem neuen Strafgesetzbuche für Verbrechen erklärt sind, nur mit Gefängniß als Vergehen bestraft werden;

b) ein- bis achtjährige Freiheitsstrafe nach den vorigen Gesetzen wird mit Arbeitshaus nach dem neuern Gesetze bestraft;

c) bei lebenslänglichen Kerker nach vorigen Gesetzen kommt Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes in Anwendung, und

d) schwere Polizei-Uebertretungen nach dem österreichischen Strafgesetzbuche sollen, wenn sie dem neuen Strafgesetzbuche zufolge ein Verbrechen oder Vergehen bilden, als ein Vergehen behandelt, wenn sie aber weder Verbrechen noch Vergehen sind, an die Polizeibehörden verwiesen werden 11 30

Rescript vom 26. October 1813 und 12. Febr. 1814.

Straf-Erkenntnisse, rechtskräftige, hievon sind zu den Gesuchen um Begnadigung und Strafmilderung jederzeit einfache Abschriften beizulegen.

Verordnung vom 19. Mai 1816. Reg. Bl. S. 323.

Strafgattung, wenn nach den bis zum 1. Oktober 1813 giltig gewesenen Gesetzen eine gelindere Strafgattung, als das neue Gesetzbuch verordnet, statt gefunden hätte; so sollen die vor diesem Zeitpunkte vorgefallenen Handlungen nach den zur Zeit der Begehung giltigen Gesetzen bestraft werden 11 30

Diese Strafgattung ist jedoch bei Bemessung der dem richterlichen Ermessen nach den vorigen Gesetzen überlassenen Dauer der Strafen nicht zu überschreiten . . 11

Strafgerichtsbarkeit der Justizkanzlei Kreuzwerthheim, m. s. Kreuzwerthheim.

Strafgesetzbuch, neues, fängt dessen gesetzliche Kraft am 1. Oktober 1813 an.

Patent vom 16. Mai 1813 dem Regier. Blatte vorgedruckt, dann Reg. Bl. 1813. S. 665—668.

— — — —, dessen Anschaffung betr.

Verordnung vom 16. Juni 1813. ungedr. und unlith.

— — — —, dessen Einfluß auf das öffentliche Wohl, und den Geschäftskreis der Gerichte und Polizeibehörden.

Verordnung vom 6. März 1815. Reg. Bl. S. 172.

— — —, ist bei den dem richterlichen Ermessen überlassenen Strafbestimmungen das neue allgemeine Strafgesetzbuch zu berücksichtigen, m. s. Strafbestimmungen.

— — —, neues, welches nur bestimmte Strafen droht, geht dem ältern Strafgesetze, wenn dieses eine unbestimmte willkührliche Strafe droht, vor, wenn gleich dieses, weil gesetzliche Unbestimmtheit die richterliche Milde und Willkühr begünstigt, dem Angeschuldigten vortheilhafter seyn kann, als das neue 8 30

Rescript vom 20. Okt. 1813 und 12. Febr. 1814.

— — —, österreichisches, m. s. Gesetzbuch, österreichisches.

— — —, Einsendung der Bemerkungen hierüber, m. s. Einsendung.

Strafgesetze, militärische, m. s. Militär-Strafgesetze.

— —, mildere, äußern sogleich nach ihrer Bekanntmachung, auch bei allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Sachen, ihre Wirksamkeit und die Kraft eines Urtheils fängt nicht am Tage des Beschlusses, sondern erst von der Verkündung an.

Rescript vom 8. April 1815. ungedr. und unlith.

Sträflinge, deren Hoffnung auf Begnadigung, m. s. Begnadigung.

— —, haben die Behörden der Straf-Anstalten in ihren auszustellenden Zeugnissen über das Betragen der Sträflinge während der drei Viertheile ihrer Strafzeit die bestimmte pflichtmäßige Angabe aller wesentlichen Erfordernisse zur Begründung eines Begnadigungsgesuches zu beobachten 35

Rescript vom 12. März 1814.

— — wegen Vergehen haben sich der Begnadigung nach erstandenen drei Viertheilen ihrer Strafzeit nicht zu erfreuen, m. s. Vergehen-Strafen 94

Rescript vom 24. Juni 1815.

Novelle Nro.

Sträflinge, Anzeigen über bewiesene Besserung derselben in den Zucht- und Strafarbeitshäusern 103
Rescript vom 30. Sept. 1815.

— —, deren Züchtigung bei ihrer Entlassung aus dem Straforte, m. s. Züchtigung.

— —, welche nach Preußischen Gesetzen verurtheilt wurden 136
Rescript vom 20. Mai 1816.

— —, welche während der Strafzeit weiters zur Untersuchung gezogen wurden, sind nicht eher nach Ablauf der Strafzeit zu entlassen, bis über die neuere Untersuchung ein die Entlassung nicht hinderndes Urtheil erfolgt ist, oder die Strafhaus-Inspektion auf erstatteten Bericht an das betreffende Appellationsgericht die Entschließung erhalten hat, daß der Büßer entlassen werden könne 154
Rescript vom 14. Nov. 1816.

Strafmilderung, Gesuche um Strafmilderung, m. s. Begnadigung.

— — — bei Angriffen an versperrtes Gut, m. s. Diebstahl.

— — — im Gnadenwege, m. s. Begnadigungsanträge.

Strafmilderungs-Anträge können nur dann an des Königs Majestät vorgelegt werden, wenn das Straf-Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist. Im Falle der Berufung an das Oberappellationsgericht sind die Strafmilderungs-Anträge im Berichte den Akten beizulegen, im Falle der nicht ergriffen werdenden Appellation hingegen können diese Anträge Seiner königl. Majestät vorgelegt werden 23
Rescript vom 13. Dez. 1813.

Strafmilderungsbefugniß des Zivilstrafgerichts 2ter Instanz, m. s. Milderung . . 34
Rescript vom 6. März 1814.

Straforte, Ablieferung der Verurtheilten an dieselben, m. s. Ablieferung.

Strafrechtspflege, Jahrsbericht hierüber, m. s. Jahrsbericht.

— — — der Untersuchungsgerichte, deren Bemänglungen, m. s. Untersuchungsgerichte.

Strafurtheile, sind die Vorstände für Abweichungen in der Form derselben verantwortlich, m. s. Erkenntnisse, verurtheilende.

— — —, Einsendung derselben an die Administrationen der Strafanstalten, m. s. Strafanstalten.

Streifen nach verdächtigem Gesindel, m. s. Polizeidirektionen.

Studierende, deren Entlassung, Relegation ꝛc., m. s. Kompetenz der k. Regierungen.

Superrevision, das k. Ober-Appellationsgericht ist von der ihm seit dem J. 1809 übertragenen Superrevision der untergerichtlichen von den k. Appellationsgerichten bereits geprüften Tabellen enthoben.
Rescript vom 25. Mai 1815. ungedr. und unlith.
m. s. Geschäftsanzeigen.

Suspension der öffentlichen Rechtsanwälde während der Spezialinquisition, m. s. Rechtsanwälde, öffentliche.

Tabellen des Kriminal- und Zivilgeschäfts, Instruktionen hiefür.
Rescript vom 9. Juni 1813. ungedruckt und unlithographirt.
m. s. a. Kriminaltabellen.

— —, strafgerichtliche über die von den Obergerichten selbst geführten Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen. Anwendung der Verordn. vom 13. Juni 1815, (m. s. Geschäftsanzeigen, untergerichtliche,) auf diese Tabellen unter 4 Modifikationen.
Rescript vom 23. Sept. 1815. ungedruckt und unlithographirt.
Bei der Enthebung des k. Oberappellationsgerichts von der Revision der Geschäftserledigungs- und Qualifications-Anzeigen sind in Zukunft die Kollegialgeschäftstabellen der Obergerichte unmittelbar zum k. geheimen Justizministerium als dahin ressortirend mit in Zivil- und strafgerichtlichen Geschäftssphäre abgetheilten Berichten einzusenden.
Verordnung vom 23. Jenner 1816. ungedruckt und unlith.

Tagebücher und Produktenverzeichnisse den Kriminalakten beizulegende, bei deren in Vorschlag gebrachten und in Gang gesetzten Form hat es ferner sein Bewenden. 3
Rescript vom 19. Sept. 1813.

Tax- und Sportelablösungen für Expeditionen nach Böhmen, Untersuchungs-Kosten und Porto-Auslagen werden von den k. k. österreichischen Grenzpostämtern und den Postkondukteurs nicht vorhinein vergütet, sondern dieselben haben deßfalls blos die zahlbare Anweisung durch die k. Böhmischen Kriminalbehörden zuzusichern, welche Anweisung auch

[illegible] für jeden [illegible] Fall veranlaßt werden soll. [illegible] haben die [illegible] | Seite
[illegible] den [illegible] nicht mehr [illegible], sie die [illegible] Beilagen und [illegible]
[illegible] Tax- und [illegible]gebühren abzulösen.

Reskript vom [illegible] 1816. [illegible] und [illegible].

Thät. Injurien, wenn eine solche in geringem Grade [illegible] erscheint, [illegible] [illegible] Grade [illegible] aber aus [illegible] zur Verhaftung des [illegible] geeignet [illegible], so ist in solchem Falle der Angeschuldigte [illegible] zu verurtheilen, welche er nach der Handlung, so [illegible] gegen ihn [illegible] [illegible]. [illegible] daher [illegible] der höhern Strafgewalt die Untersuchung [illegible] [illegible] [illegible] und hierauf die [illegible] Strafe, so wird [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Gerichte [illegible] auszusprechen [illegible] [illegible] an das [illegible] oder an die Polizeibehörde zur [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 139

Reskript vom [illegible] 1816.

[illegible] der Angeschuldigte gegen das [illegible] Erkenntniß des Kriminalgerichtes die Nichtigkeitsbeschwerde, so gehört die Sache an das [illegible] Kriminalgericht [illegible] Zuständ, [illegible] das [illegible] [illegible] [illegible] dem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] gegen das [illegible] in [illegible] [illegible] [illegible]. . . 146

Reskript vom [illegible] 1816.

Thäter, wenn er sich [illegible] bei der Obrigkeit angiebt, und [illegible] des [illegible] [illegible], m. s. [illegible].

Thatgehülfen bei Erkenntnissen, [illegible] [illegible] unter der Rubrike des Thatbestandes [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Mitschuldigkeit nicht [illegible] Fassung [illegible] zu [illegible] 95

Reskript vom 2. Juni 1815.

Thätige Reue 144

Reskript vom [illegible] Aug. 1816.

— — — nach dem Sinne des Artikels [illegible] der Verordnung vom [illegible] März 1816 ist nicht vorhanden, wenn der Dieb [illegible] die gestohlenen Sachen von sich wirft, oder wenn sie ihm von seinen Verfolgern oder bei einer Haussuchung [illegible] abgenommen werden, indem man hierin nicht annehmen kann, daß [illegible] die [illegible] oder den Ersatz bewirkt. [illegible] ist das [illegible] auf die innern Beweggründe nicht zurückzuführen, und [illegible] [illegible] mit Recht nicht zu [illegible]. Reg. Bl. 1816. S. 151. 128

Reskript vom 11. Mai 1816.

— — — bei Diebstählen, m. s. Verordnung vom [illegible] März 1816. Reg. Bl. S. 151.

— — — Der Fall, wo einem auf frischer That ertappten Diebe die gestohlene Sache wieder abgenommen wird, kann als thätige Reue nicht angesehen werden, und es ist übergens leicht erklärbar, daß das Wort freiwillig [illegible] im Art. [illegible] der Verordnung vom 25. März 1816 nicht mehr [illegible], um denjenigen, der nach vollbrachtem Diebstahle auf Zureden des Damnifikaten oder aus Furcht vor der Entdeckung, oder aus einer andern Veranlassung oder Ursache den Ersatz leistet, von der Wohlthat dieses Artikels nicht auszuschließen.

Reskript vom 13. April 1816, ungedr. und amtlich.

Thätliche Mißhandlungen, geringere, m. s. Mißhandlungen, körperliche geringere.

Theilnehmer eines Verbrechens [illegible] nicht [illegible] wegen unterlassener Anzeige strafbar seyn. 51

Reskript vom [illegible] Aug. 1814.

Termin zur Vertheidigung der Inquisiten, m. s. Vertheidigungstermin.

Tirol, m. s. verhaftete Individuen.

Tabakspfeife, brennende, m. s. Militär-Wache.

Todes-Urtheil, bey dessen Verkündung muß ein Arzt in der Nähe seyn, um nöthigenfalls dem Verurtheilten die geeignete ärztliche Hülfe leisten zu können.

Zugleich nach der Verkündung soll dem Verurtheilten einem oder zwei Geistlichen seiner Religion zu [illegible] [illegible] [illegible] werden. Sobald er sich nach der Verkündung von seiner ersten Bestürzung erholt hat, ist demselben anzuzeigen, daß seine Hinrichtung in den nächsten 24 Stunden geschehen solle, daß ihm jedoch ein Aufschub von [illegible] 24 Stunden auf sein besonderes Verlangen [illegible] sey, worüber er sich sogleich zu erklären habe, [illegible] daß auf eine spätere Aeußerung [illegible] zu achten wäre. Bei

[illegible] 193

[illegible] 130

[illegible] 254

[illegible] 23

[illegible] 55

[illegible]

Gesetz vom [illegible] Mai 1915. [illegible]

[illegible]

[illegible] 1915. [illegible]

[illegible] 3

Novelle Nro.

ungesäumt für jeden einzelnen Fall veranlaßt werden soll. Hiernach haben die Untergerichte den Postbehörden nicht mehr zuzumuthen, für die betreffenden Aufgaben nach Böhmen Tax- und Sportelgebühren abzulösen.

Rescript vom 14. Okt. 1816. ungedr. und unlith.

That, strafbare, wenn eine solche im geringern Grade ihrer Strafbarkeit erwiesen, dem höhern Grade nach aber nur zum Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung geeignet ist; so ist in solchem Falle der Angeschuldigte zu jener Strafe zu verurtheilen, welche er nach der Handlung, so weit sie gegen ihn erwiesen ist, verwirkt hat. Es wird daher hinsichtlich der höhern Strafbarkeit die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt, und hierauf die verwirkte Strafe, so weit die That erwiesen ist, ausgesprochen, wenn das erkennende Gericht diese auszusprechen befugt ist, oder die Sache an das Zivilstrafgericht oder an die Polizeibehörde zur Aburtheilung verwiesen, falls sie sich zu deren Cognition eignet 146

Rescript vom 13. August 1816.

Ergreift der Angeschuldigte gegen das die Untersuchung einstellende Erkenntniß des Kriminalgerichts ein Rechtsmittel; so gehet die Sache an das Oberappellationsgericht als Kriminalgericht 2ter Instanz, und das verurtheilende Erkenntniß des Zivilstrafgerichts mit dem etwa dagegen ergriffenen Rechtsmittel bleibt so lange in suspenso, bis über die Revision gegen das Kriminalurtheil in 2ter Instanz entschieden ist. 148

Rescript vom 2. Sept. 1816.

Thäter, wenn er sich freiwillig bei der Obrigkeit anzeigt, und Ersatz des Entwendeten leistet, m. s. Ersatz.

Thatgeschichte bei Erkenntnissen, hiebei ist sich einer der Würde des Gerichtshofes nicht widersprechenden durch unnöthige Weitschweifigkeit nicht entstellten Fassung jederzeit zu befleißen 93

Rescript vom 2. Juni 1815.

Thätige Reue 144

Rescript vom 6. Aug. 1816.

— — — nach dem Sinne des Artikels XI der Verordnung vom 25. März 1816 ist nicht vorhanden, wenn der Dieb im Entfliehen die gestohlenen Sachen von sich wirft, oder wenn sie ihm von seinen Verfolgern oder bei einer Haussuchung ohne sein Zuthun abgenommen werden, indem man hiebei nicht annehmen kann, der Dieb habe die Zurückgabe oder den Ersatz bewirkt. Uebrigens ist das »freiwillig« auf die innern Beweggründe nicht zurückzuführen, und überhaupt Moral mit Recht nicht zu verwechseln. Reg. Bl. 1816. S. 151. 128

Rescript vom 11. Mai 1816.

— — — bei Diebstählen, m. s. Verordnung vom 25. März 1816. Reg.Bl. S. 151.

— — —. Der Fall, wo einem auf frischer That ertappten Diebe die gestohlene Sache wieder abgenommen wird, kann als thätige Reue nicht angesehen werden, und es ist übrigens leicht erklärbar, daß das Wort »freiwillig« deßwegen im Art. XI der Verordnung vom 25. März 1816 nicht mehr vorkömmt, um denjenigen, der nach vollbrachtem Diebstahle auf Anfodern des Damnificaten oder aus Furcht vor der Untersuchung, oder aus einer andern Veranlassung oder Ursache den Ersatz leistet, von der Wohlthat dieses Artikels nicht auszuschließen.

Rescript vom 13. April 1816. ungedr. und unlith.

Thätliche Mißhandlungen, geringere, m. s. Mißhandlungen, körperliche geringere.

Theilnehmer eines Verbrechens kann nicht zugleich wegen unterlassener Anzeige strafbar seyn 51

Rescript vom 10. Aug. 1814.

Termin zur Vertheidigung der Inquisiten, m. s. Vertheidigungstermin.

Tirol, m. s. verhaftete Individuen.

Tabakspfeife, brennende, m. s. Militär-Wache.

Todes-Urtheil, bey dessen Verkündung muß ein Arzt in der Nähe seyn, um nöthigenfalls dem Verurtheilten die geeignete ärztliche Hülfe leisten zu können.

Sogleich nach der Verkündung soll der Verurtheilte einem oder zwei Geistlichen seiner Religion zu tröstlichem Zuspruche übergeben werden. Sobald er sich nach der Verkündung von seiner ersten Bestürzung erholt hat, ist demselben anzuzeigen, daß seine Hinrichtung in den nächsten 24 Stunden geschehen solle, daß ihm jedoch ein Aufschub von 3mal 24 Stunden auf sein besonderes Verlangen verstattet sey, worüber er sich sogleich zu erklären habe, ohne daß auf eine spätere Aeußerung desselben zu achten wäre. Bei

	Novelle Nro.
der Verweigerung einer bestimmten Erklärung hat es bei der gesetzlichen Bestimmung sein Bewenden . . . . Rescript vom 22. Febr. 1814.	32
Todes-Urtheil, verschärftes bei, wird vor dem Verkündigungsgebäude ein Gerüste von Brettern mit einem Pfahle aufgerichtet, an welchen der Delinquent mit einem Strick um den Leib festgebunden wird. Neben ihm stehen zwei Scharfrichters-Gehülfen. Die Ausstellung an den Schandpfahl geschieht unmittelbar nach Ablesung des Urtheils, und nachdem der Stab über den Delinquenten gebrochen worden . . . . . . Rescript vom 22. Febr. 1814.	32
Tölz, Gefängnisse alldort, m. s. Gefängnisse in Tölz.	
Transport der Arrestanten, m. s. Sicherheitsmittel und Arrestanten.	
Traumauslegen, m. s. Betrug, ausgezeichneter.	
Uebergang zur höhern Strafgattung wegen Rückfalls, m. s. Rückfall.	
Umstände, erschwerende, bei Diebstählen. Verordnung vom 25. März 1816. Reg. Bl. S. 145.	
Ungehorsamsverfahren — bei Vergehen wider abwesende oder flüchtige Angeschuldigte, — kann zwar im Falle des Art. 465. §. 2. zu Ediktalladungen, Nacheile oder Steckbriefen, niemals aber weiter zu jenem förmlichen Ungehorsams-Verfahren geschritten werden, welches nur bei Verbrechen angeordnet ist . . . . Rescript vom 22. März 1815.	77
Ungehorsamsverfahren wider abwesende oder flüchtige Verbrecher . . . . . Rescript vom 3. Okt. 1815.	105
Universität Erlangen, m. s. Erlangen.	
Universität Landshut, Gesetze für die Studierenden aldort, m. s. Gesetze.	
Untergerichte müssen die General-Untersuchungsakten über Vergehen sowohl als über Verbrechen zum Appellationsgerichte einsenden. Verordnung vom 11. Mai 1814. Reg. Bl. S. 1081.	
— — —, Würdigung ihrer Arbeiten durch Appellations-Akzessisten, m. s. Correferenten.	
— — —, welche nicht zugleich als Kriminaluntersuchungsgerichte aufgestellt sind, bilden auch competente Instanzen zu Untersuchungen über Vergehen . . . . . Rescript vom 29. Nov. und 12. Dez. 1813.	19 21 22
Unterschlagung, culpose, kann nach demjenigen, was die Anmerk. zu I. 257. Bd. 2. S. 229 deutlich enthalten, und von der Unterschlagung wie vom Diebstahl, nach deren Begriffen, gilt, juristisch nicht gedacht werden. Verordnung vom 19. April 1815. ungedruckt und unlithographirt.	—
Unterschlagungen folgen ganz der Analogie des Diebstahls, diese sind daher nach der Verordnung vom 25. März 1816 zu beurtheilen, und die im Artikel 232. Th. I. des St. G. B. bemerkten Auszeichnungen lediglich auf erschwerende Umstände nach der gedachten Verordnung Art. II. zu betrachten. Reg. Bl. 1816. S. 145—152. . . . Rescript vom 4. und 6. Mai 1816.	131 133
Untersuchung, deren Einstellung wegen mangelnden Beweises, m. s. That, strafbare, und Urtheilsform.	
— — —, deren Wiederaufnahme zum Nachtheile des Verurtheilten, m. s. Wiederaufnahme.	
— — —, deren Wiederaufnahme wegen eines vor dem Eintritt des neuen Straf-Gesetzbuches begangenen Verbrechens, m. s. Wiederaufnahme.	
— — —, Gesuch, um Wiederaufnahme derselben, m. s. Wiederaufnahme.	
— — — der angeschuldigten Verbrecher, welche zu einer und der nämlichen Bande zu gehören verdächtig sind, m. s. Bande.	
— — — gegen einen Ausländer, wenn er nicht von einem inländischen Gerichte ergriffen worden, m. s. Jurisdiction.	
— — —, administrative, m. s. Verordnung vom 12. September 1815. Regier. Bl. S. 771.	
— — — auf Anzeige des Vaters gegen seine Kinder, m. s. Vater.	
— — — in Injuriensachen, m. s. Kompetenz der Stadtgerichte ꝛc.	
— — —, sollen alle in derselben vorgekommenen Thathandlungen im erstinstanzlichen Urtheile enthalten seyn. Rescript vom 30. Juni 1815. ungedr. und unlith.	

Novelle Nro.

Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen, welche bei den Obergerichten selbst geführt wurde, strafgerichtliche Tabellen hierüber.
Rescript vom 23. September 1815. ungedr. und unlith.
m. s. a. Tabellen.
Untersuchung in Disciplinarsachen, bei, ist sich ganz nach bisheriger Observanz zu halten, dergleichen Fälle also, welche die Natur häuslicher Correctionen haben, von den Vorständen, ohne allen weitläufigen Prozeß abzuthun 41
Rescript vom 23. Juli 1814.
— — — gegen nahe Verwandte nach Th. I. Art. 228 des St. G. B., m. s. Verwandte, nahe 40
Rescript vom 12. April 1814.
— — —, in der, kann, wenn sie in Kraft der alten Gesetze vor der Gesetzeskraft des neuen Strafgesetzbuches rechtlich geschlossen worden, unbedenklich zur Fällung des Straferkenntnisses geschritten werden 4
Rescript vom 25. Sept. 1813.
— — —, in der, wegen unerlaubter Geschenkannahme ist zwischen Staats= und öffentlichen Dienern kein Unterschied 6
Verordnung vom 1. Oktober 1813.
— — — und Bestrafung der von Zivilpersonen an Militär=Wachen verübten Beleidigungen und Mißhandlungen, m. s. Zivilpersonen.
Untersuchungen über Vergehen, m. s. Instanzen, competente.
— — — eines Kriminaluntersuchungsgerichts über Vergehen, deren Kassirung wegen Mangel an Jurisdiktion 21 22
Rescript vom 12. Dez. 1813.
— — — eines Ziviluntersuchungsgerichts über Verbrechen, deren Kassirung wegen Jurisdiktions=Defect 21 22
Rescript vom 12. Dez. 1813.
— — —, bei, wo Zivil= und Militärpersonen zusammentreffen, kann die Auslieferung der letztern an die Zivilbehörden salvo jure militari statt des judicii mixti geschehen . 24
Rescript vom 25. Dez. 1813.
— — —, deren zweckmäßige Beschleunigung 149
Rescript vom 2. Sept. 1816.
— — — bei Diebsbanden 149
Untersuchungs=Akten sind am Schlusse der Untersuchung zu heften, m. s. Heften.
— — —, deren Aushändigung resp. Mittheilung in Urschrift an ausländische Behörden, m. s. Aushändigung ganzer Untersuchungsakten.
— — —, Kosten für deren Abschriften für und von ausländischen Gerichten, m. s. Kosten der Abschriften ganzer Untersuchungs=Akten 109
Rescript vom 24. Nov. 1815.
Untersuchungs=Commission, vermischte, aus dem Zivil= und Militär=Stande bei Injurien unter Zivil= und Militär=Personen, m. s. Injurien.
Untersuchungsgericht, dessen Beschluß, daß die Untersuchung überhaupt oder gegen eine bestimmte Person nicht angefangen oder nicht fortgesetzt werden soll, hat nicht die Kraft eines rechtlichen Erkenntnisses 6
Rescript vom 1. Oktober 1813.
— — —, das, ist im Zweifel, ob die strafbare Handlung zu den Verbrechen oder Vergehen gehöre oder nicht, nicht berechtigt, nach eigenmächtiger Interpretation eine solche Handlung für nicht bürgerlich strafbar zu erklären, vielmehr verbunden, in Fällen des Zweifels die Entscheidung des erkennenden Obergerichts einzuholen . . . 6
Rescript vom 1. Oktober 1813.
— — —, dasselbe ist ermächtigt, die Unterlassung oder Nichtfortsetzung einer Untersuchung zu verfügen, wenn die objectiven oder subjectiven Bedingungen der richterlichen Untersuchung nicht vorhanden sind 6
Rescript vom 1. Okt. 1813.
— — —, dem, stehet die Entscheidung der Frage, ob zur Verhängung der Hauptuntersuchung wider eine bestimmte Person hinreichende Verdachtsgründe vorhanden seyen, zu, wenn nicht diese Person ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener ist . . 27
Rescript vom 22. Jenner 1814.
— — —, deren Bemänglungen in der Strafrechtspflege, insbesondere in Beziehung auf Th. II. Art. 111, 112 und 368 des St. G. B. . . . . {137 149}
Rescript vom 31. Mai und 2. Sept. 1816.

Untersuchungskosten, m. s. Kriminalkosten 59
Rescript vom 14. November 1814.
— — — der im Auslande prozessirten Inländer, ist hierwegen zur diplomatischen Ausgleichung jedesmal vordersamst berichtliche Anzeige an Seine königl. Majestät zu erstatten 61
Rescript vom 2. Dez. 1814.
— — — bei Mittellosigkeit des Inquisiten, m. s. Kriminal-Kosten.
— — —, welche dem Aerar aufgebürdet werden, m. s. Kronfiskal.
Untersuchungsrichter, deren Zurechtweisung oder Belehrung 12
Rescript vom 26. Oktober 1813.
Unterthan, baierischer, dessen Stellung an ausländische Gerichte, m. s. baierischer Unterthan. 109
Rescript vom 24. Nov. 1815.
Unterthanen, baierische, deren Auslieferung an ausländische Behörden, m. s. Auslieferung.
Unvermögenheit des Angeschuldigten, m. s. Vertheidigungskosten.
Urkunden, öffentliche, deren Fälschung, m. s. Wanderbüchl.
Urtheil, das, muß der Begnadigung vorausgehen 8
Rescipt vom 20. October 1813.
— —, das, kann vor dem Rechtsbestande nicht vollzogen werden 25
Rescript vom 28. Dez. 1813.
— — erster Instanz bei Staatsverbrechen, m. s. Kronfiskal.
— —, m. s. privatrechtliche Forderungen.
Urtheilsform bei Verjährung, m. s. Verjährung.
Urtheilsformel, sind die im Strafgesetzbuche Th. II. Art. 353, 354 und 356 angegebenen Formels des Erkenntnisses von den in Parenthesen beigefügten technischen Bezeichnungen wohl zu unterscheiden, und müssen in den Erkenntnissen genau so, wie sie vorgeschrieben sind, beibehalten werden. Die Formel, »von der Instanz zu absolviren«, ist dem Strafgesetzbuche ganz fremd 99
Rescript vom 17. August 1815.
— — für den Fall, wenn der Angeschuldigte der Handlung zwar schuldig, diese aber weder als Verbrechen noch als Vergehen, sondern blos als Polizei-Uebertretung strafbar ist 28
Rescript vom 8. Febr. 1814.
Urtheilsfrage, 1te, 2te oder 3te, wenn hiebei die Stimmen in zwei verschiedene Meinungen gleich getheilt sind; so ist die Entscheidung nach derjenigen Meinung zu fassen, welche dem Angeschuldigten günstiger ist 8 22
Rescript vom 20. Okt. und 12. Dez. 1813.
— —, 3te, deren Lösung resp. Bestimmung der Strafe betreffend, m. s. Instanzgericht, 2tes.
Urtheilsfragen, ist die Protokollirung der einzelnen Abstimmungen über die bestimmten 3 Urtheilsfragen in den Sitzungen nach vorliegendem Muster zu vereinfachen . . 20
Rescript vom 30. Nov. 1813.
Urtheils-Publikation, die, soll auch dann binnen 24 Stunden nach dem Einlaufe des Erkenntnisses in Conformität des Art. 361 und 360. Th. II. des St. G. B. geschehen, wenn der Vertreter des Inquisiten, nämlich der Vater, Vormund oder Ehegatte desselben, wegen Entlegenheit oder aus andern Ursachen innerhalb diesem Termine nicht erscheinen kann. Und diesemnach kömmt auch diesem Vertreter lediglich derselbe Termin zu Gute, welcher dem Verurtheilten selbst bewilligt ist. Uebrigens bleibt, wenn der Weg des Rechts durch die eingetretene Rechtskraft verschlossen ist, immer noch der Gnadenweg offen.
Endlich unterliegt es keinem Bedenken, daß der höhere Richter das Erkenntniß erster Instanz, wenn eine stellvertretende Person für den Verurtheilten die Revision eingewandt hat, eben so zu schärfen berechtigt, und, wenn es das seinen Ausspruch einzig leiten dürfende Gesetz gebiethet, verpflichtet ist, als wenn er Verurtheilte selbst sich derselben bedient hätte.
Verordnung vom 22. Mai 1814. Regier.Bl. S. 1185.
Urtheilsschöpfungen, Verfahren der Kriminalgerichte bei, über Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen rc., m. s. Verfahren 28
Rescript vom 1. Febr. 1814.
Urtheilsverkündung, bei der, ist der Angeschuldigte über die ihm zustehende Bedenkzeit von 24 Stunden zu belehren, m. s. Bedenkzeit.

Vagantes, gesetzliche Bestimmung [illegible]
[illegible]
— —, ausländische, Bettler und andere [illegible] Vagabunden gewerbmäßig gemacht haben [illegible] der [illegible] von den Ergänzungsbehörden [illegible] behandelt werden, wenn sie nach den [illegible] Jahres [illegible], und [illegible] im [illegible]
[illegible]
— —, m. s. Bettlerwesen.
— —, und andere Vagabunden [illegible] in den Dörfern, [illegible]

Vater [illegible] der [illegible] zu [illegible] die Beklagten [illegible]
— —, der, kann wegen [illegible] (Denunciation) [illegible] [illegible] die Anzeige [illegible]
Verbrechens-Begünstigung [illegible]
[illegible]
[illegible], m. s. [illegible]
[illegible], m. s. [illegible]
[illegible] Behörde zu [illegible] das [illegible] vom Beschluß vom 1. Sept. 1818. [illegible]
[illegible]
— —, die [illegible], m. s. [illegible]
— —, in [illegible] Untersuchungsgericht [illegible] ... [illegible]
[illegible]
— —, bei Handlungen, welche [illegible] m. s. [illegible]
— —, [illegible] ... 40
[illegible]
— —, [illegible] Handlungen zur Zeit der [illegible] §. 15. I. des [illegible] ... 65
[illegible]
— —, [illegible] Kriminal-Untersuchungsgerichte [illegible], m. s. [illegible]
— —, [illegible] m. s. [illegible]
Verbrechen [illegible] Verteidigung [illegible]
[illegible] vom 20. Juli 1815. [illegible] S. 150).
— —, deren Auslieferung in Beziehung auf [illegible] Staaten ... 33
[illegible]
— —, fremde, in wie fern die [illegible] Gerichte gegen dieselben gegründet sey, m. s. Jurisdiction.
— —, gefährliche, [illegible], m. s. [illegible]
— —, ausländische, deren [illegible], m. s. [illegible] ... 65
Beschluß vom 5. April 1817.

	Seite Nro.
[illegible]	49
[illegible]	51
[illegible]	41
[illegible]	159
[illegible]	8
[illegible]	15
[illegible]	20
[illegible]	23
[illegible]	31
[illegible]	20
[illegible]	58

[illegible]

Vaganten, ausländische, Verfahren bei denselben 149
Rescript vom 2. Sept. 1816.
— —, ausländische, Bettler und anderes dergleichen fremdes Gesindel, welche sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, sollen nach den Bestimmungen des Art. 31. Th. I. des St. G. B. von den Appellationsgerichten in allen Fällen, folglich auch alsdann behandelt werden, wenn die durch das Vergehen verwirkte Gefängnißstrafe die Dauer eines Jahres übersteigt, und das im Art. 28 bestimmte Maximum der Gefängnißstrafe erreicht 153
Rescript vom 8. Nov. 1816.
— —, m. s. Arrestanten.
— — und andere Ausgewiesene, Uebereinkunft über die wechselseitige Uebernahme derselben in den Baierischen, Würtembergischen und Badenschen Staaten.
Verordnung vom 7. März 1816. Reg. Bl. S. 731.
Vater, Vormund, oder Ehegatte des Verurtheilten, denen das Rechtsmittel der Revision als Vertretern desselben gestattet ist, m. s. Urtheilspublikation.
— —, der, kann wegen eines und desselben Diebstahls gegen ein Kind durch seine Anzeige (Denunciation) die Untersuchung begründen, und sein anderes Kind durch Nichtausdehnung der Anzeige auf dasselbe der Untersuchung unterziehen.
Verabredete Verbindung bei dem Diebstahle an Fischen aus freien Gewässern, m. s. Fischen.
Verantwortung, schriftliche, m. s. Vernehmung eines entfernt Verdächtigen.
Verbindungen, geheime, m. s. Gesellschaften, geheime.
Verbrechen und Gefängnißstrafe können nach dem Geiste des St. G. B. und dem klaren Inhalte der Anmerk. Bd. 1. S. 71 und 77 neben einander nicht bestehen, auch widerspricht der Ausdruck Verbrechen bei einer Strafe, die zur Vergehensstrafe abgestuft wurde, dem Rescript vom 1. Febr. 1814. (Lith. Rescr. S. Nr. 28.)
Rescript vom 12. Jänner 1815. ungedruckt und unlithographirt.
— — oder Vergehen, womit Polizei-Uebertretungen und Defraudationen concurriren, m. s. Kompetenz der Kriminal- und Zivilstrafgerichte.
— —, im Zweifel, ob ein Verbrechen oder Vergehen vorliege, oder nicht, ist das Untersuchungsgericht verbunden, die Entscheidung des erkennenden Obergerichts einzuholen 6
Rescript vom 1. Okt. 1813.
— — bei Handlungen, welche vor dem 1. Oktober 1813 vorgefallen sind, und den vorigen Gesetzen gemäß weniger als einjährige Freiheitsstrafe nach sich gezogen hätten, m. s. Strafe derselben.
— —, Lossprechung hievon, zugleich aber Verurtheilung wegen Vergehen, m. s. Lossprechung 28
Rescript vom 1. Febr. 1814.
— —, welches unter den ältern Strafgesetzen begangen, aber zugleich durch weitere Handlungen zur Zeit der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzbuches fortgesetzt wurde, ist als ein Verbrechen anzusehen, und nach Art. 110. §. 1. Th. I. des St.G.B., folglich nach dem neuen Strafgesetzbuche zu bestrafen 95
Verordnung vom 28. Juni 1815.
— —, Vornahme der General-Untersuchung hierüber von Zivilgerichten, die nicht zugleich Kriminaluntersuchungsgerichte sind, m. s. Zivilgerichte.
— —, welche mit Vergehen oder Polizei-Uebertretungen konkurriren, Ausmessung der Strafe hiebei, m. s. Konkurrenz eines oder des andern Verbrechens.
Verbrecher, abwesende, ist bei dem Verfahren wider dieselben, falls niemand für deren Vertheidigung freiwillig auftritt, ein Defensor von Amtswegen zu bestellen.
Verordnung vom 30. Juli 1814. Reg. Bl. S. 1402.
— —, deren Auslieferung in Beziehung auf die österreichischen Staaten . . 53
Rescript vom 28. Febr. 1814.
— —, fremde, in wie weit die Jurisdiktion der baierischen Gerichte gegen dieselben gegründet sey, m. s. Jurisdiktion.
— —, gefährliche, Polizei-Aufsicht hierüber, m. s. Polizei-Aufsicht.
— —, ausländische, deren Festungsstrafe, m. s. Festungsstrafe 83
Rescript vom 8. April 1815.

Novelle Nro.

Verbrecher, angeschuldigte, welche zu einer und der nämlichen Bande zu gehören, verdächtig sind, m. s. Bande.

— —, abwesende oder flüchtige, m. s. Ungehorsamsverfahren 105
Rescript vom 3. Okt. 1815.

Verdächtiger, dessen Vernehmung als Zeuge, m. s. Vernehmung des entfernt Verdächtigen.

Verfahren bei Lossprechung von dem angeschuldeten Verbrechen und Verurtheilung wegen Vergehen, m. s. Losssprechung.

— —, das, hinsichtlich der Verjährung in Strafsachen.
Verordnung vom 10. Dez. 1814. Reg. Bl. S. 1809. — —

— — gegen k. k. österreichische Militär-Individuen, welche sich in Baiern eines Verbrechens ꝛc. schuldig gemacht haben, betr. Hierüber wird die baldige Erscheinung bestimmter Vorschriften angekündigt, und anbefohlen, die unterdessen vorkommenden einzelnen Fälle der allerhöchsten Entscheidung vorzulegen.
Rescript vom 4. Febr. 1814. ungedruckt und unlithographirt.
m. s. a. Deserteurs, österreichische.

— — gegen österreichische und würtembergische Deserteurs, m. s. Deserteurs.

— — der Kriminalgerichte bei Urtheilsschöpfungen über Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen überhaupt, insbesondere
a) wenn der Angeschuldigte der Thathandlung zwar schuldig, diese aber weder als Verbrechen noch als Vergehen, sondern blos als Polizei-Uebertretung strafbar ist,
b) wenn bei einer und derselben Person mehrere noch unbestrafte Vergehen oder Polizei-Uebertretungen mit einem Verbrechen concurriren;
c) wenn die Handlung an sich Verbrechen, aber aus irgend einer Ursache in ein Vergehen umgeändert wird; endlich
d) wenn die Hauptthat Verbrechen, der Gehülfe aber nur wegen Vergehen oder polizeilich zu bestrafen ist 28
Rescript vom 1. Febr. 1814.

— — bei Hinrichtungen, m. s. Hinrichtungen.

— — gegen den auf freiem Fuße prozessirten Angeschuldigten, wenn er in dem Vertheidigungstermine nicht erscheint, m. s. Angeschuldigter.

— — zur Abwendung der Special-Inquisition, m. s. Vertheidigung.

— — wider abwesende oder flüchtige Verbrecher, m. s. Ungehorsamsverfahren . 105

— — bei Konfrontationen, m. s. Konfrontationen.

— — gegen fahrlässige, leichtsinnige und sittenlose Justizbeamten und Angestellte nach den Artikeln 439 und 440. Th. I. des St. G. B. Einige Grundsätze hierüber zur Norm bei eintretenden Fällen, bis nach Vernehmung des k. geheimen Raths nähere Bestimmmungen erfolgen werden.
Verordnung vom 20. Februar 1816. ungedr. und unlith.

— —. Seine k. Majestät gestatten in Disciplinar-Sachen der Beamten gegen die Erkenntnisse der k. Appellationsgerichte allerdings den Rekurs an das k. Oberappellationsgericht.
Verordnung vom 4. Mai 1816. ungedr. und unlith.

— —. In Disciplinarsachen findet bei Vorlegung der Akten zur Einsicht an die Partheien oder den Sachwalter die Amotion der Vorträge oder schriftlichen Abstimmungen allerdings statt.
Verordnung vom 30. Aug. 1816. ungedruckt und unlithographirt.

Verfälschung eines Hopfensiegels, m. s. Kompetenz-Konflikt.

Vergehen, im Zweifel, ob ein Vergehen oder Verbrechen vorliege oder nicht, muß das Untersuchungsgericht vom Kriminalgericht Entscheidung einholen 6
Rescript vom 1. Oktober 1813.

— —, Handlungen, welche vor dem 1. Oktober 1813 vorgefallen sind, und den vorigen Gesetzen gemäß weniger als einjährige Freiheitsstrafe nach sich gezogen hätten, sollen, wenn sie gleich nach dem neuen Strafgesetzbuche für Verbrechen erklärt sind, nur mit Gefängniß als Vergehen bestraft werden 11
Rescript vom 26. Okt. 1813.

— —, Polizei-Uebertretungen, schwere, nach dem Sinne des österreichischen Gesetzbuches sind nicht geradehin als Polizei-Uebertretungen nach dem baierischen Strafgesetz-

Novelle Nro.

buche zu betrachten, sondern sie können auch, wenn sie kein Verbrechen sind, Vergehen seyn 14
Rescript vom 26. Oktober 1813.

Vergehen, zu deren Untersuchung sind auch jene Untergerichte competente Instanzen, welche nicht als Kriminaluntersuchungsgerichte aufgestellt sind 19
Rescript vom 29. Nov. 1813.

— —, bei Entlassungen von der Instanz wegen Vergehen findet in der Regel keine Caution statt, m. s. Sicherheitsleistung.

— — wider den Staat haben bei von der Instanz entlassenden Erkenntnissen Sicherheitsleistung zum Grunde 41
Rescript vom 22. Mai 1814.

— — wider öffentliche Treue und Glauben, m. s. Wanderbüchl.

— —, welche mit Verbrechen konkurriren, m. s. Konkurrenz eines oder des andern Verbrechens.

Vergehen-Strafen, bei, findet die Anwendung der gesetzlichen Bestimmung, wornach ein dem Art. 12. Th. I. des St. G. B. entsprechendes Betragen im Straforte nach Ablauf von 3 Viertheilen der Strafzeit Anspruch auf Begnadigung begründet, nicht statt . 94
Rescript vom 24. Juni 1815.

Vergehensstrafe, m. s. Verbrechen.

Verhaftete, das Fesseln derselben, m. s. Fesseln.

— — Individuen aus Tirol und Voralberg, in Beziehung auf die den 19. Juni 1814 erfolgte Abtretung dieser Provinzen.
Verordnung vom 29. Juli und 4. August 1814. ungedruckt und unlithographirt.

Verhältniß der Ziviluntersuchungsgerichte zu den Kriminaluntersuchungsgerichten in den Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen 21
Rescript vom 12. Dezember 1813.

Verhängung der Hauptuntersuchung bei Vergehen stehet dem Untersuchungsgerichte zu, gegen Staatsbeamte oder öffentliche Diener ausgenommen 27
Rescript vom 22. Jänner 1814.

Verheerung, m. s. Militär-Strafgesetze.

Verhehlung eines gefundenen Schatzes, m. s. Schatz, gefundener.

Verheimlichung einer gefundenen Sache, m. s. gefundene Sache.

— — — einer Schwangerschaft ꝛc., m. s. Schwangerschaft.

Verjährung in Strafsachen, das Verfahren hiebei.
Verordnung vom 10. Dez. 1814. Reg. Bl. S. 1809.

Verhörungen und Vernehmungen, Vorbereitungen hiezu sind wesentlich nothwendig, und den Inquirenten wird bei läugnenden und verschmitzten Inquisiten und bei Verbrechen, deren Beweis mit Weitläufigkeit verbunden ist, deßgleichen, wo das Strafurtheil nur auf Anzeigungen gegründet werden kann, zur erfoderlichen Vorbereitung ein Termin jedoch von nicht mehr als 3 Tagen verstattet, wovon sie die geeignete Bemerkung dem Diarium einzuverleiben haben 149
Rescript vom 2. Sept. 1816.

Verkündung des Todesurtheils, bei, soll der Inquisit wohl bewacht, übrigens aber ohne Fesseln vor dem Richter erscheinen, außer wo besonders bewiesene Keckheit desselben Gefahr gewaltthätiger Handlungen besorgen läßt 32
Rescript vom 22. Febr. 1814.

— — des Urtheils erster Instanz im Falle der vom Vorstande hingegen ergriffenen Revision, m. s. Revision.

— — des Urtheils, bei, ist der Verurtheilte über das Schärfungsrecht des Oberappellationsgericht zu belehren 118
Rescript vom 29. Dec. 1815.

— — des Urtheils, m. s. Urtheils-Publikation.

— — des Beschlusses auf Special-Inquisition, m. s. Beschluß auf Special-Untersuchung.

— — des allgemeinen Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern, m. s. Strafgesetzbuch, neues.

Verkündungen der ältern Strafgesetze wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft lediger Weibspersonen, m. s. Schwangerschaft.

Verlorne oder entwendete Sachen, Anzeigen hierüber.
Verordnung vom 27. Juni 1815. Is. Kr. Intell. Bl. S. 768.

	Novelle Nro.
Vermischte Untersuchungs-Commission aus dem Zivil- und Militär-Stande, m. s. Injurien.	
Vermögens-Konfiskation der Deserteurs, m. s. Deserteurs.	
Vernehmung einer im öffentlichen Dienste stehenden Person; diese kann in der Regel, wenn sie im und vermöge ihres Dienstes an ihre vorgesetzte Administrativ-Behörde über ein begangenes Verbrechen oder Vergehen unter ausdrücklicher Beziehung auf ihren Diensteid eine pflicht- oder instruktionsmäßige Anzeige macht, nicht angehalten werden, über diese Anzeige, wenn sie von der ihr vorgesetzten Behörde, dem Gerichte als Aktenstück mitgetheilt wird, sich noch besonders gerichtlich vernehmen zu lassen, sondern wenn das Gericht in der Form oder an dem Inhalte der Anzeige und deren offiziellen Mittheilung etwas Wesentliches vermißt, so hat dasselbe an die einschlägige Administrativbehörde die alsbaldige Ersetzung ohne persönliche Stellung oder Vernehmung des Anzeigers zu gesinnen. Sollte in einem besondern Falle im Verlaufe des Prozesses die persönliche Stellung und Vernehmung desselben durchaus nothwendig seyn, so muß diese von der ihm vorgesetzten Administrativ-Behörde jederzeit requirirt werden. Im Falle der gesetzlich gegründeten Verweigerung derselben soll das Gericht alsbald davon in Kenntniß gesetzt, und von beiden Behörden an die einschlägigen Ministerien Bericht erstattet werden. Verordnung vom 24. März 1815. Reg. Bl. S. 241.	
Vernehmung des Beschädigten, m. s. Entschädigung.	
— — — des entfernt Verdächtigen als Zeugen findet auch bei jenen Personen statt, welchen das Recht der vorläufigen schriftlichen Verantwortung zusteht. Erst wenn der Verdacht gegen ihn durch die Vernehmung bestättigt wird, kann zur schriftlichen Verantwortung und zwar immer noch vor Verfügung der Special-Inquisition geschritten werden . . . . Rescript vom 13. Dez. 1814.	74
— — — der Zeugen von andern als den Untersuchungsgerichten in eilenden Fällen, m. s. Zeugenvernehmung.	
— — — untüchtiger Zeugen, bei, hat die Beeidigung nicht statt . . . . Rescript vom 26. Okt. 1813.	13
Verordnung vom 25. März 1816 wider den Diebstahl. Reg.Bl. S. 145.	
— — vom 31. Dezember 1808 über Rechtsmittel gegen Straf-Erkenntnisse ist dem Art. 1. des Promulgations-Patents zufolge als erloschen anzusehen . . . . Rescript vom 28. Dez. 1813.	25
Vertheidiger, deren Beeidigung betr. Advokaten, welche zur Vertretung fremder Rechtssachen öffentlich ernannt und durch einen Diensteid verpflichtet sind, dürfen bei Uebernahme einer Vertheidigung nicht besonders beeidigt, sondern lediglich ihres bereits geleisteten Eides erinnert werden. Andere Personen, welche zur Vertretung fremder Rechtssachen nicht überhaupt aufgestellt sind, sollen auch nicht allgemein auf alle künftige Fälle, sondern bei jeder Vertheidigung, welche sie übernehmen, jedesmal besonders verpflichtet werden, unter der in der Verordnung vom 28. April 1814 ausgesprochenen Formel. — Regier.Blatt 1814. S. 993.	
— —, m. s. Defensor.	
— —, deren Diäten und Reisekosten bei Vertheidigungen mittelloser prozessirter Personen, m. s. Diäten.	
— —, dessen Anzeige gegen einen Angeschuldigten während seinem Vertheidiger-Amte, m. s. Anzeige eines Defensors.	
— —, ist die Dauer des Aufenthalts eines herbeigerufenen Vertheidigers am Sitze des Gerichts nur nach der zur Akten-Einsicht und nothwendigen Besprechung mit dem Inquisiten erfoderlichen Zeit genau zu bemessen, und darauf zu sehen, daß die Vertheidigungsschrift, so ferne solche nicht am Tage nach vollendeter Akten-Einsicht durch einen zum Protokoll mündlich diktirten Vortrag surrogirt werden will, nicht am Sitze des Gerichts ausgearbeitet, sondern nachträglich eingesendet werde	108
— —, der, kann den Richter zu einem Begnadigungsantrage nicht auffodern. Verordnung vom 29. April 1814. ungedruckt und unlithographirt.	
Vertheidigung, die, gegen die verhängte Special-Inquisition hat der Angeschuldigte in dem Falle, wo er nach Art. 102. Th. II. des St. G. B. zu derselben zugelassen wird, jedesmal selbst ohne Beiziehung eines Anwaltes zu Protokoll abzugeben . . .	85

Vertheidiger, das Dulden der in [illegible] größeren Rechtsfällen betr., m. s. [illegible] der Advokaten. | Seite Nro.

— — —, der amtlichen Vertheidiger durch die Anstalten zu bezahlenden Belohnung, m. s. Vertheidiger, amtliche.

Vertheidigung entehrter Personen hat das am Sitze des Untersuchungsgerichts angestellten Advokaten vorzugsweise vor den Advokaten anderer Gerichtsbezirke zu übertragen . . . 108

Reskript vom 31. Okt. 1813.

Vertheidigungs- und ähnliche Schriften, deren förmliche Veröffentlichung, m. s. Lehrbuch, und ähnliche Schriften.

Vertheidigungskosten bei Unvermögenheit der Angeschuldigten oder derjenigen Personen, welche nach dem Art. 113. Th. II. zur Tragung derselben verpflichtet sind; hiebei sollen den Vertheidigern aus dem Staats-Aerar nur die von den Kreisdirektionen verhältnißmäßig zu bestimmenden Auslagen an Reise- und Zehrungskosten, keine Schreibgebühren vergütet werden. Wo ein Defensor nicht vorhanden, [illegible] Advokaten, [illegible] oder andere Rechtsverständige seyn, [illegible] Personen, die im Art. 152 [illegible] Wahl [illegible] oder die im Art. 143. §. 3. benannte [illegible], und die Gerichte [illegible], wenn kein Advokat vorhanden, [illegible] zur Uebernahme der Vertheidigung bereit ist, [illegible] einen Advokaten als Defensor beigeben; wobei unter den bei jedem Gerichte angestellten Advokaten der Turnus zu beobachten ist.

Verordnung vom 3. Sept. 1814. Reg. Bl. S. 1487.

Vertheidigungstermine. Bei Bestimmung derselben haben die Gerichte die möglichste Beschleunigung eintreten zu lassen, und mit Strenge darauf zu halten, daß der gesetzliche Termin nicht willkührlich verlängert werde, auch für solche Verlängerungen bei Bestimmung der Kosten durchaus keine Ansätze passiren zu lassen . . . 108

Reskript vom 31. Okt. 1813.

— — —, m. s. Angeschuldigter auf freiem Fuße, processirter.

Vertheidigungsverfahren, neues, findet bei Aufhebung des erstrichterlichen Erkenntnisses auch in so fern statt, als neue Umstände oder Beweise zu den Akten kommen, auf welche die vorige Vertheidigung nicht gerichtet war . . . 103

Reskript vom 30. August 1813.

Verwandte des Verurtheilten, m. s. Urtheils-Publikation.

Verurtheilte zum Zucht- oder Arbeitshause, Ablieferung derselben an den Strafort, m. s. Strafanstalten, m. s. a. Ablieferung.

— — —, der, ist bei Publikation des [illegible] über das Schärfungs[illegible] zu belehren . . . 29

Reskript vom 2. März 1813.

— — —, deren Ablieferung in das Strafarbeitshaus ist in Fällen, wo auf Abänderung der Arbeitshausstrafe in Gefängnißstrafe [illegible] Antrag vom Gerichtshofe erstattet wird, bis zum Eintreffen der allerhöchsten Entschließung aufzuschieben . . . 69

Reskript vom 31. Januar 1815.

— — — zur Gefängnißstrafe, deren Behandlung im Straforte, m. s. Gefängnißstrafe.

Verurtheilung wegen Verdachts, und Lossprechung von dem angeschuldigten Verbrechen, m. s. Lossprechung . . . 28

— — — kann auf ein nur einmal abgelegtes Geständniß des Verbrechens nicht erfolgen . . . 72

Reskript vom 6. März 1815.

— — — des Angeschuldigten nach der [illegible] . . . 2

Reskript vom 12. Okt. 1813.

Verwandte, nahe, mit dem Angeschuldigten können zur Zeugschaftsleistung nicht gezwungen werden, und müssen an ihre gesetzliche Befugniß, sich der Zeugschaft zu entschlagen, erinnert werden. Im Falle der Weigerung ihrer Aussagen sind sie zu vernehmen und zu beeiden . . . 25

Reskript vom 18. Okt. 1812.

— —, nahe, wenn sie die Anzeige eines an ihnen begangenen Diebstahls machen, so tritt die Voraussetzung des Th. I. Art. 220. des St. G. B. nur dann ein, wenn entweder die Anzeige zugleich wider ihren nahe Verwandten bestimmt gerichtet ist, oder wenn sie, nachdem sie wissen, daß eine solche ihnen nahe verwandte Person der That schuldig

[illegible] und Militär-Dienstes, u. s. w. [illegible]

[illegible] dies kann in der Regel, wenn [illegible] Behörde über ein [illegible] auf ihren Dienst [illegible] angehalten werden, aber [illegible] zu lassen, sondern wenn das [illegible] und deren officiellen Mittheilung [illegible] Kriminalgerichtsbehörde die [illegible] des Angeklagten zu ge[illegible]

[illegible] die persönliche [illegible]

[illegible] das Gericht [illegible] obersten Gerichts [illegible]

Verordnung vom 22. März 1815. Reg. Bl. S. [illegible]

[illegible] bei jedem [illegible] Erst wenn der [illegible] 13

Verordnung vom [illegible] 1815

[illegible] 14

[illegible] 15

[illegible] Vertretung fremder Rechts[illegible]

[illegible] Reg. Blatt 1815 [illegible]

[illegible] der Vertheidigung [illegible] Person.

[illegible] Vertheidiger-Amts.

[illegible] Vertheidigungs[illegible] 102

[illegible] Verordnung vom 15. April 1815, ungedruckt [illegible]

[illegible] der Angeschuldigte in dem [illegible] 83

Novelle Nro.

Vertheidigung, die Diäten der zu derselben gerufenen Akzessisten betr., m. s. Diäten der Akzessisten.

— — — der abwesenden Verbrecher durch von Amtswegen zu bestellende Defensoren, m. s. Verbrecher, abwesende.

Vertheidigungen mittelloser Inquisiten sind den am Sitze der Untersuchungsgerichte angestellten Advokaten vorzugsweise vor den Akzessisten anderer Gerichtsbezirke zu übertragen 108
Rescript vom 31. Okt. 1815.

Vertheidigungs- und ähnliche Schriften, deren öffentliche Bekanntmachung, m. s. Defensions- und ähnliche Schriften.

Vertheidigungskosten bei Unvermögenheit der Angeschuldigten oder derjenigen Personen, welche sonst nach Art. 408. Th. II. zur Tragung derselben verbunden sind; hiebei sollen den Vertheidigern aus dem Staats-Aerar nur ihre von den Finanzdirektionen vorläufig zu justifizirenden Auslagen an Reise- und Zehrungskosten, dann Schreibgebühren vergütet werden. Auf ein Deservit haben dieselben, sie mögen dann Advokaten, Akzessisten oder andere Rechtsverständige seyn, keinen Anspruch. Uebrigens sollen mittellose Personen die im Art. 142 zugestandene Wahl des Vertheidigers nur auf Akzessisten oder andere im Art, 143. §. 3. benannte Rechtsverständige erstrecken können, und die Gerichte erst dann, wenn kein Akzessist vorhanden, oder kein anderer Rechtsverständiger zur Uebernahme der Vertheidigung bereit ist, oder die Akzessisten wegen bereits aufgetragener Defensionen nicht gebraucht werden könnten, einen Advokaten als Defensor bestellen, wobei unter den bei jedem Gerichte angestellten Advokaten der Turnus zu beobachten ist.
Verordnung vom 2. Sept. 1814. Reg.Bl. S. 1457.

Vertheidigungstermin, bei Bestimmung desselben haben die Gerichte die möglichste Beschränkung eintreten zu lassen, und mit Strenge darauf zu halten, daß der gegebene Termin nicht willkührlich verlängert werde, auch für solche Verlängerungen bei Berechnung der Kosten durchaus keine Ansätze passiren zu lassen 108
Rescript vom 31. Okt. 1815.

— — —, m. s. Angeschuldigter auf freiem Fuße, prozessirter.

Vertheidigungsverfahren, neues, findet bei Aufhebung des erstrichterlichen Erkenntnisses auch in so weit statt, als neue Umstände oder Beweise zu den Akten kommen, auf welche die vorige Vertheidigung nicht gerichtet war 108
Rescript vom 30. August 1815.

Vertreter des Verurtheilten, m. s. Urtheils-Publikation.

Verurtheilte zum Zucht- oder Arbeitshause, Ablieferung derselben an den Strafort, m. s. Strafanstalten, m. s. a. Ablieferung.

— — —, der, ist bei Publizirung des Zivilstrafgerichts-Erkenntnisses 1ter Instanz über das Schärfungsrecht zweiter Instanz zu belehren 29
Rescript vom 8. Febr. 1814.

— — —, deren Ablieferung in das Strafarbeitshaus ist in Fällen, wo auf Abänderung der Arbeitshausstrafe in Gefängnißstrafe amtlicher Antrag vom Gerichtshofe erstattet wird, bis zum Eintreffen der allerhöchsten Entschließung aufzuschieben . . 69
Rescript vom 31. Jenner 1815.

— — — zur Gefängnißstrafe, deren Behandlung im Straforte, m. s. Gefängnißstrafe.

Verurtheilung wegen Vergehen, und Lossprechung von dem Angeschuldigten Verbrechen, m. s. Lossprechung 28

— — — kann auf ein nur einmal abgelegtes Geständniß bei Verbrechen nicht erfolgen 74
Rescript vom 8. März 1815.

— — — des Angeschuldigten muß der Begnadigung vorausgehen 8
Rescript vom 20. Okt. 1813.

Verwandte, nahe, mit dem Angeschuldigten können zur Zeugschaftsleistung nicht gezwungen werden, und müssen an ihre gesetzliche Freiheit, sich der Zeugschaft zu entschlagen, erinnert werden. Im Falle der Entsagung ihrer Freiheit sind sie zu vernehmen und zu beeiden 26
Rescript vom 28. Dez. 1813.

— —, nahe, wenn sie die Anzeige eines an ihnen begangenen Diebstahls machen, so tritt die Voraussetzung des Th. I. Art. 228. des St. G. B. nur dann ein, wenn entweder die Anzeige zugleich wider ihren nahe Verwandten bestimmt gerichtet ist, oder wenn sie, nachdem sie wissen, daß eine solche ihnen nahe verwandte Person der That schuldig

schuldig oder verdächtig ist, dennoch die Untersuchung gegen dieselben ausdrücklich verlangen. Ist aber eines oder das andere einmal geschehen, so kann der Damnifikat durch eine nach angefangener gerichtlicher Untersuchung abgegebene Erklärung die Thätigkeit der nunmehr begründeten Strafgewalt nicht mehr hemmen, folglich auch die Abänderung der Strafe nicht mehr bewirken 40
Rescript vom 12. April 1814.

Verwandte, die in derselben Familiengesellschaft zusammenleben, m. s. Zusammenleben.

— —, nahe, des Angeschuldigten, ist bei Requisitionen an ausländische Behörden um Vernehmung eines nahen Verwandten des Angeschuldigten ausdrücklich zu bemerken, daß derselbe sich nach I. 79. des St. G. B. der Zeugschaft in dieser Sache entschlagen könne, und von dieser Freiheit vor der Vernehmung belehrt werden müsse, indem ausländische Gerichte die Bestimmungen des St. G. B. ohne deren specielle Eröffnung nicht beobachten können.
Rescript vom 5. Sept. 1815. ungedr. und unlith.

Volksschullehrer, deren Entfernung aus dem Dienste, m. s. Kompetenz der k. Regierungen.

Vollstreckung des Todesurtheils geschieht auf einem hiezu besonders aufzurichtenden von Balken und Brettern zu erbauenden Gerüste und zwar Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr, wo möglich an einem Marktage.
Der Delinquent ist rücklings auf einem unbedeckten Wagen sitzend unter dem Zuspruch von Geistlichen seiner Religion zum Richtplatze zu führen. Der Wagen ist mit militärischer Mannschaft zu umgeben 32
Rescript vom 22. Febr. 1814.

Vollzug der Strafe, zum, kann nicht früher geschritten werden, bis ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt 25

— —, zweckmäßiger, der Gefängnißstrafen, m. s. Gefängnißstrafen.

Voralberg, m. s. verhaftete Individuen aus Tirol und Voralberg.

Vormund, Vater oder Ehegatte des Verurtheilten, m. s. Urtheils-Publication.

Vorschriften, nähere, zum Behufe der Erledigung verschiedener Anfragen über das Strafgesetzbuch 12
Rescript vom 26. Okt. 1813.

Vorsichtsmaßregeln in Beziehung auf eine Bande, m. s. Bande.

Vorstand, der, hat weder bei dem Zivilstrafgerichte noch bei dem Kriminalgerichte ein Stimmrecht, folglich auch in jenem Falle keines, wenn die eine Hälfte der Stimmen eines Senats auf Ergänzung, die andere aber auf Kassation aller Verhandlungen zielet 22
Rescript vom 12. Dez. 1813.

— — Vorstand des Zivilstrafgerichts 1ter Instanz, dessen Befugniß zur Einwendung eines Rechtsmittels, m. s. Zivilstrafgericht erster Instanz 29

Vorstand des Kriminal- oder Zivilstrafgerichts erster Instanz, dessen Revision, m. s. Revision 50

Vorstände, deren Verantwortlichkeit für Abweichungen von deutlichen Vorschriften in der Form der Strafurtheile, m. s. Erkenntnisse, verurtheilende.

Vorstände des Kriminalgerichts, deren Befugniß zur Einwendung der Revision wider die Erkenntnisse des Kriminalgerichts ist künftig nur auf die Privat-Verbrechen beschränkt.
Verordnung vom 19. März 1816. Reg.Bl. S. 129.
m. s. a. Kronfiskal.

Vortrag, schriftlicher, daß statt eines förmlichen schriftlichen Vortrags, wie ihn das St. G. B. II. 348 und 474 vorschreibt, sogleich das Straferkenntniß mit Entscheidungsgründen verfaßt wird, ist ein Mißbrauch, bei welchem die Berathung an Ordnung und Gründlichkeit eben so viel, als die Fassung der Entscheidungsgründe an Zweckmäßigkeit verliert. Die Vorstände werden dafür verantwortlich gemacht, daß sie die Vernachlässigung dieser Vorschriften in keinem Falle gedulden.
Verordnung vom 12. Sept. 1815. ungedruckt und unlith.

— —, hiebei haben die Referenten die entscheidenden Beweisstellen aus den Akten, Bekenntnisse, Zeugen-Aussagen, Befundscheine und Gutachten nach ihrem wesentlichen Inhalte in den Akten-Auszug aufzunehmen, und bei irrelevanten Aktenstücken sich wenigstens kurz zu fassen 147
Rescript vom 13. Aug. 1816.

	Novelle Nro.
Vorträge der Appellationsgerichts-Akzessisten, m. s. Correferenten.	
Votanten des Zivilstrafgerichts in IIter Instanz bei dem Appellationsgerichte des Rezatkreises, das Verhältniß derselben. Verordnung vom 7. Sept. 1813. ungedr. und unlith.	
— — Ergänzung der gesetzlichen Zahl derselben bei Fällung zivilstrafgerichtlicher Erkenntnisse betr. Verordnung vom 23. Nov. 1814. ungedr. und unlith.	
— —, von der Majorität abweichende, deren Abstimmung bei den folgenden Berathungs-Punkten in Strafsachen, m. s. Abstimmung.	
Wachtposten, m. s. Militär-Wache.	
Wahl des Inquisiten, die, ist nur auf solche Personen zu seiner Vertheidigung beschränkt, welche im Bezirke des Appellationsgerichts wohnhaft sind . . . . . . Rescript vom 8. März 1815.	74
Wahlrecht der Angeschuldigten, ob er mit Vorbehalt seines Rechts der 2ten Instanz die zuerkannte Strafe antreten wolle, findet nicht mehr statt . . . . . . Rescript vom 28. Dez. 1813.	25
Wahrsagen, m. s. Betrug, ausgezeichneter.	
Wanderbuch, gehören die Schublieferungen nicht in dasselbe . . . . . . Rescript vom 18. Sept. 1814.	54
Wanderbüchl, dessen Fälschung, ist das Herausreißen von Blättern aus demselben nicht sowohl eine Fälschung, sondern vielmehr eine Unterdrückung eines Theils einer öffentlichen Urkunde . . . . Rescript vom 18. Sept. 1814.	54
Warnung und Belehrung gegen den Rückfall, m. s. Rückfall.	
Wiederaufhebung der Suspension der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Strafgerichte rc., m. s. Militär-Strafgesetze.	
Wiederaufnahme der Untersuchung, m. s. Defraudationen.	
— — — der Untersuchung nach Art. 399. Nro. 2. Th. II. des St. G. B. wegen eines vor dem Eintritt des neuen Strafgesetzbuches begangenen Verbrechens hat nur dann statt, wenn die in Gemäßheit des Promulgations-Patents Art. 2, und der hierüber ergangenen Erläuterungen (m. s. Promulgations-Patent) ausgemittelte Strafe des Verbrechens, welches die Wiederaufnahme der Untersuchung veranlassen soll, rücksichtlich der Gattung und Dauer schwerer ist . . . . Rescript vom 22. Mai 1814.	42
— — — der Untersuchung, ist der Art. 397. Th. II. des St. G. B., wornach das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung die Vollstreckung der Strafe nicht hindert, nur von dem Gesuche um Wiederaufnahme der Untersuchung, nicht aber von dem Falle zu verstellen, wenn jene neue Untersuchung schon zum Theil angefangen, und durch dieselbe dieses Gesuch als gegründet dargethan ist . . . . Rescript vom 16. August 1814.	52
— — — der Untersuchung hat nach Art. 399. §. 2. Th. II. des St. G. B. auch dann statt, wenn der Angeschuldigte durch das Erkenntniß nur wegen Vergehens verurtheilt wurde, sich aber nachher ergiebt, daß er sich vor dem Urtheile eines Verbrechens schuldig gemacht habe, welches eine sowohl rücksichtlich der Art als Dauer schwerere Freiheitsstrafe nach sich gezogen hätte . . . . Rescript vom 29. Aug. 1815.	101
— — — der Untersuchung zum Nachtheile des Verurtheilten, resp. Erläuterungen über den Sinn des Art. 299. Nro. 2. Th. II. des St. G. B. . . . . . Rescript vom 8. Nov. 1816.	152
Wiederholung des Geständnisses bei Verbrechen, m. s. Geständniß.	
Wiederholter Diebstahl. Verordnung vom 25. März 1816. Reg. Bl. S. 151.	
— — — Betrug, m. s. Betrug, ausgezeichneter und wiederholter.	
Widersetzung gegen die Obrigkeit hinsichtlich der Gemeinde-Vorsteher, m. s. Gemeinde-Vorsteher.	
Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen und öffentliche Ruhestörung, m. s. Ruhestörung, öffentliche.	
Wild- und Forstfrevler, Haussuchungen bei denselben von Seite der Forst- und Jagdbehörden, m. s. Jagdbehörden.	

Novelle Nro.

Wilddiebstahlsverordnung vom 9. August 1806 und 22. Dezember 1807 ist im ganzen Königreiche eingeführt, und alle andere vormals über den Wilddiebstahl bestandene Verordnungen aufgehoben. — Regier.Blatt 1806. Nro. XXXIV. und 1807. Nro. LV. §. 18. 120

Rescript vom 10. Jenner 1816.

Wilddiebstahl, ist die Hinweisung des Art. 218. Th. I. des St. G. B. auf die besondern Verordnungen über den Wilddiebstahl nur von der Bestrafung des Wilddiebstahls zu verstehen, der Beweis aber lediglich nach den Bestimmungen des II. Th. des St.G.B. zu beurtheilen, welche durch die Vorschriften über den zusammengesetzten Beweis, wenn mit der Aussage des verpflichteten Jägers noch andere Anzeigungen übereinstimmen, hinreichende Gründe zu einem Straf-Erkenntnisse darbiethen werden.

Verordnung vom 22. Mai 1814. Reg.Bl. S. 1188.

— — —, m. s. Verordnung vom 25. März 1816. Reg.Bl. S. 150.

— — —, dessen Bestrafung. Die allerhöchste Entschließung vom 10. Jenner 1816 wurde auch an das k. Appellationsgericht des Regenkreises erlassen, wornach die Verordnung gegen den Wilddiebstahl vom 9. Aug. 1806 nebst der Erläuterung des §. 18 derselben vom 22. Dez. 1807 gleichfalls in dem ganzen Umfange des Regenkreises eingeführt.

Rescript vom 23. Febr. 1816. ungedr. und unlith.

— — — in den ehemaligen Fuldaischen und Hessischen Aemtern, m. s. Fuldaische Gebiethstheile. . . . .

Wilderer, das Beweisverfahren gegen dieselben, m. s. Wilddiebstahl.

Wildfrevel, die Landgerichte sollen gegen des Wildfrevels verdächtige und der Unterschleifgebung bezüchtigte Unterthanen geeignete polizeiliche Einschreitungen durch unvermuthete Haussuchung u. dgl. treffen, wodurch mancher Landwirth vom verderblichen Hang nach Wilddieberei abgehalten, und größeres Unheil verhütet wird 119, 80, 120

Rescript vom 28. März und 31. Dez. 1815, dann vom 10. Jenner 1816.

Wohngebäude, Einsteigen in einen mit dem Wohngebäude unmittelbar verbundenen und geschlossenen Hof oder Garten, m. s. Einsteigen.

Wohnort und Gewerbe des Angeschuldigten, m. s. Gewerbe.

Wundarzt, m. s. Landarzt.

Würdigung der untergerichtlichen Arbeiten durch die Appellationsgerichts-Akzessisten, m. s. Correferenten.

Würdigungs-Eid, ist der Art. 261. Th. I. des St. G. B. von demselben nicht zu verstehen 140

Rescript vom 11. Juni 1817.

Würtemberg, m. s. Vaganten.

Würtembergische Deserteurs, m. s. Deserteurs, würtembergische.

Würzburg, Großherzogthum, die Einführung des Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern in demselben 92

Rescript vom 9. Mai 1815.

— —, die Vornahme der medizinal-technischen Revisionsgeschäfte vom Großherzogthume Würzburg und Fürstenthume Aschaffenburg durch die Medizinal-Sektion der k. Landesdirektion zu Würzburg unter Beobachtung des organischen Rescripts über die Organisation der General-Comitéen (vom 8. Dez. 1808. Reg.Bl. S. 2904). —

Verordnung vom 11. Jenner 1816. ungedruckt und unlithographirt.

Zaun, lebendiger, m. s. Hecke.

Zehrungs- und Reisekosten der Vertheidiger mittelloser Delinquenten, m. s. Vertheidigungskosten.

Zeichendeuten, m. s. Betrug, ausgezeichneter, des ersten Grades.

Zeitbestimmung von vierwochentlicher und einmonatlicher Gefängnißstrafe, m. s. Gefängnißstrafe.

Zeuge, als der That entfernt verdächtiger, m. s. Vernehmung.

— —, die Thatsache abläugnender, die Konfrontirung desselben mit dem die That bekennenden Inquisiten, m. s. Konfrontation.

Zeugen, untüchtige, dürfen nicht vereidet, und selbst derjenige Zeuge, der etwa unbeeidet und summarisch vernommen worden, darf in der Folge, wenn er bei jener Vernehmung

[illegible] im ganzen [illegible] | Nummer
[illegible] Verord. [illegible] 1807. [illegible]
[illegible] 129

[illegible] auf die besondern [illegible] zu [illegible] des II. Th. des St. G. B. [illegible] Beweis, wenn [illegible]

Verordnung vom 22. Mai 1814. Reg.Bl. [illegible]

[illegible] Reg.Bl. S. 150.

[illegible] vom 10. Jenner 1810 [illegible] wonach die [illegible] des §. 18 der [illegible] des Regentreises [illegible]

[illegible] vom 15. Febr. 1816. Reg.Bl. [illegible]

[illegible] Verbrechen [illegible] Aufwiegler [illegible]

[illegible] 119
[illegible] 90
[illegible] 120

[illegible]

[illegible] 158

[illegible]

[illegible] 88

[illegible]

[illegible] Bestrafung [illegible]

[illegible] Gefängniß [illegible]

[illegible]

[illegible] der Bestrafung [illegible]

Novelle Nro.

durch Widersprüche oder offenbare Unwahrheit sich untüchtig gemacht hat, in dieser Sache nicht vereidet werden . . . .
Rescript vom 26. Okt. 1813. 13

Zeugen, die vormals übliche Frage, ob er wegen eines Verbrechens oder Vergehens schon in Untersuchung oder Strafe gezogen worden, ist in der Regel hinwegzulassen. Nur bei unbekannten Personen, oder wo das Gericht einen besondern Grund hat, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu bezweifeln, mag jene Frage gestellt werden . . .
Rescript vom 26. Okt. 1813. 13

— —, mit dem Inquisiten oder Inculpaten nahe verwandte, sind an ihre gesetzliche Freiheit, sich der Zeugschaft entschlagen zu können, zu erinnern, und im Falle der Entsagung dieser ihrer Freiheit zu vernehmen und zu beeiden . . . .
Rescript vom 28. Dez. 1813. 26

Zeugen-Vernehmung kann auch von andern als den Untersuchungsgerichten in eilenden Fällen giltig vorgenommen werden, und unmittelbar oder mittelbar durch Hülfsschreiben geschehen . . . . —
Rescript vom 31. Okt. 1813. 16

Zeugniß, falsches, m. s. Meineid.

Zeugnisse über das Betragen der Sträflinge, m. s. Sträflinge.

— —, ärztliche, m. s. Parere.

Zeugschaft der nahen Verwandten, m. s. Verwandte, nahe.

Zeugschaftsfähigkeit eines Mitschuldigen nach Art. 284. Th. II. des St. G. B., welcher Artikel keinen Unterschied macht, ob vor der Verurtheilung des als Zeugen anzusehenden Mitschuldigen wider den andern Mitschuldigen bereits die Untersuchung angefangen war oder nicht; es genügt vielmehr, wenn der andere bereits der That verdächtig ist. Die Aussage eines Mitschuldigen gegen den andern kann jedoch nicht ganz aus den Verhältnissen eines Zeugen bemessen werden . . . .
Rescript vom 22. Mai 1814. 42

Zivil- Kriminal- und Polizeigesetze für die Studierenden in Landshut.
Rescript vom 6. März 1814. ungedr. und unlith.

Zivil- und Militär-Personen, wenn sie in demselben Verbrechen oder Vergehen zusammentreffen, können letztere an die Zivilbehörden salvo jure militari, statt des judicii mixti, ausgeliefert werden . . . .
Rescript vom 25. Dez. 1813. 24

Zivilgerichte sind zu Untersuchungen und Bestrafungen der von Zivilpersonen an Militärwachen verübten Beleidigungen und Mißhandlungen competente Behörden . .
Rescript vom 4. Nov. 1813. 17

Zivilgerichte, deren Competenz zu Untersuchungen über Vergehen im Verhältniß zu den Kriminal-Untersuchungsgerichten . . . .
Rescript vom 12. Dez. 1813. 21 22

— — haben von allen Vorfällen, welche sie als Vergehen untersuchen, sogleich bei dem Anfang der Untersuchung dem Untersuchungsgerichte Nachricht zu geben 21

— —, über deren Bezirk besondere Kriminalgerichte bestehen, sind dessen ungeachtet befugt, General-Untersuchungen über Verbrechen, welche sich in derselben Gerichtskreise ergeben haben, anzustellen, und sie bis an den durch Art. 91. Th. II. des St. G. B. bezeichneten Schluß zu führen. Sie sind dieses zu thun sogar verbunden, —
a) wenn es sich um Verbrechen handelt, deren Thäter zur Zeit der vorzunehmenden General-Untersuchung noch nicht bekannt geworden sind; —
b) wenn das Appellationsgericht diesem Zivilgerichte commissorio modo eine derlei General-Untersuchung besonders überträgt.
In diesen beiden Fällen sendet jedoch das Zivilgericht die geführten General-Untersuchungs-Akten nicht an das Kriminal-Untersuchungsgericht, sondern an das Appellationsgericht ein, dessen Erkenntniß dem Kriminal-Untersuchungsgerichte sammt den Akten zuzusenden, jedoch auch dem Zivilgerichte zur Wissenschaft mitzutheilen ist. —
Ersetzungen können von dem Appellationsgerichte aufgetragen werden. Im letzteren Falle wird die ganze General-Untersuchung sofort dem Kriminal-Untersuchungsgerichte zugewiesen . . . .
Rescript vom 18. Febr. 1816. 123

Zivil-Personen, deren Untersuchung und Bestrafung wegen an Militärwachen verübten Beleidigungen und Mißhandlungen gehört nicht zum Ressort der Polizeidirektionen und General-Kommissariate resp. Regierungen der Kammer des Innern, sondern vor die einschlägigen Zivilgerichte . . . .
Rescript vom 4. Nov. 1813. 17

Novelle Nro.

Zivilstrafarbeiten, m. s. Kriminaltabellen.

Zivil= und Kriminalgeschäfts=Tabellen, Instruktionen hiefür.
Verordnung vom 9. Juni 1813, und 1. Okt. und 8. Nov. 1813. ungedr. und unlith.

Zivilstrafgericht erster Instanz, ist der Vorstand gegen das Erkenntniß desselben ein Rechts=mittel einzuwenden berechtigt 29
Rescript vom 8. Febr. 1814.

— — — zweiter Instanz, können zur Bildung des Senats 2 Räthe des Senats des Zivilstrafgerichts 1ter Instanz beigezogen werden, m. s. Senat 28
Rescript vom 1. Febr. 1814.

— — —. Dasselbe ist das Erkenntniß des Zivilstrafgerichts erster Instanz sowohl zum Vortheil als zum Nachtheil des Angeschuldigten abzuändern ermächtiget . . 29 34
Rescript vom 8. Febr. und 6. März 1814.

— — —. Dasselbe kann eigentlich dem Senate erster Instanz keine Rügen machen, m. s. Rügen 47
Rescript vom 23. Juli 1814.

— — — 2ter Instanz hat die Publikation seines Erkenntnisses ohne alles weitere durch seine Absendung an das Untersuchungsgericht zu verfügen. An diesem Erkenntnisse, oder an den ihm beigefügten Separat=Entschließungen jemals etwas abzuändern, ist strenge verboten 47
Rescript vom 23. Juli 1814.

Zivilstrafgerichte, deren Verfahren hinsichtlich kassatorischer Erkenntnisse in zweiter Instanz bei Ersetzungen in Strafsachen 102
Rescript vom 30. Aug. 1815.

Zivil=Untersuchungsgerichte, Kassirung der Untersuchungen derselben über Verbrechen wegen Mangel der Jurisdiktion 21 22
Rescript vom 12. Dez. 1813.

Zölle, Defraudationen derselben.
Verordnung vom 12. Sept. 1815. Reg.Bl. S. 773.

Zuchthäuser, Aufsicht hierüber, m. s. Aufsicht.

Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit kommt bei Handlungen, welche vor dem 1. Oktober 1813 vorgefallen, und vermöge der vorigen Gesetze mit lebenslänglichen Kerker zu bestrafen wären, nach dem neuen Strafgesetzbuche in Anwendung 11
Rescript vom 26. Okt. 1813.

Züchtigung der Sträflinge bei ihrer Entlassung ist jederzeit als nachgelassen zu achten, folglich nicht mehr zu vollziehen 112
Rescript vom 2. Dez. 1815.

Züchtigungen, körperliche, m. s. körperliche Züchtigungen, u. a. Zwangsarbeitshäuser.

Zumessung der Strafe bei Concurrenz einer Rückfallsstrafe mit andern Strafen, m. s. Zusammenfluß.

Zusammenfluß von Verbrechen, Vergehen und Polizei=Uebertretungen, Urtheilsschöpfung hiebei 28
Rescript vom 1. Febr. 1814.

— — —, das Kriminalgericht ist wegen des Zusammenhangs auch über die Vergehen und Polizei=Uebertretungen competent 28

— — — einer Rückfallsstrafe mit andern Strafen wegen, darf keineswegs zu einer höhern Strafgattung übergegangen werden, wenn nicht durch die Rückfallsstrafe allein, sondern erst durch Zusammenrechnung sämmtlicher Strafen, unter welchen sich eine Rückfallsstrafe beifindet, das Art. 13. 16 und 28 festgesetzte Maximum einer Strafgattung überschritten wird 86 110
Rescript vom 18. April und 27. Nov. 1815.

— — — bei Diebstählen.
Verordnung vom 25. März 1816. Reg.Bl. S. 150.

Zusammenleben das im Art. 228. Th. I. des St. G. B. vorkommende, bezieht sich nicht auf Ehegatten, Geschwister, Kinder und Eltern, sondern blos auf andere Verwandte.
Verordnung vom 26. April 1814. ungedr. und unlith.

Zwangsarbeitshäuser, in welchen Personen in Kraft des St. G. B. und in Folge gerichtlicher Erkenntnisse und Anträge ꝛc. unterzubringen sind.
Verordnung vom 28. Nov. 1816. Reg.Bl. S. 472.

Zwangs= Zucht= und Arbeitshäuser, die Aufsicht hierüber, m. s. Aufsicht.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zwangsarbeitshäuser btr. Vdl. Bl. v. J. 1816 S. 887–890 art. 1.
Döllinger Verordnungen Bd. II nov. 169. 206
vide auch Vaganten. Ausländer. Landesverweisung

Besonderes Verzeichniß

über die in den Novellen enthaltenen und erläuterten Artikel Th. I und II des Strafgesetzbuches, dann der Verordnung vom 25ten März 1816, und des Promulgations-Patents vom 16ten Mai 1813.

Artikel	Theils I. des St. G. B.	Novellen-Nummer
12.	= =	35. 94. 118.
13.	= =	35.
16.	= =	36.
19.	= =	83.
31.	= =	153.
34.	= =	47.
35.	=	47.
42.	= =	97.
43.	= =	151.
50.	= =	5. 73.
55.	= =	149.
60.	= =	51.
73.	= =	73.
78.	= =	66. 68.
85.	= =	82.
88.	= =	68.
90—95.	= =	130.
96.	= =	14. 23. 40. 51. 53.
109.	= =	36. 51. 86. 150.
110.	= =	95.
111—117.	= =	62.
111.	= =	101.
112.	= =	86. 110.
118.	= =	40. 66.
212.	= =	89.
216—224.	= =	44.
218.	= =	58. 78. 104. 107. 111. 121.
219.	= =	58.
220.	= =	40. 43. 55. 71. 73. 111. 121.
221.	= =	40.
223.	= =	114.
224.	= =	40.
225.	= =	143.
227.	= =	70.
228.	= =	40. 44.
232.	= =	133. 133.
233.	= =	5.
237.	= =	5.
238.	= =	5.
263.	= =	56. 131.
265.	= =	45. 60. 65.
266.	= =	156.
269.	= =	84.
271.	= =	140.
290.	= =	84.
337.	= =	54.
343.	= =	51.
345.	= =	51.
367.	= =	19.
380.	= =	143.

Artikel	Theils I. des St. G. B.	Novellen=Nummer
425.	= =	54.
428.	= =	51.
439.	= =	47.
440.	= =	47.
444.	= =	76.
447.	= =	47.
1.	Theils II. des St. G. B.	20. 49.
11.	= =	16. 19. 21. 22. 63.
13.	= =	28.
14.	= =	14.
15.	= =	28.
16.	= =	12. 39. 49.
18.	= =	16.
19.	= =	80.
20.	= =	16.
21.	= =	16.
27.	= =	24. 63.
28.	= =	63.
29.	= =	16. 79.
31.	= =	33. 49.
32.	= =	49.
44.	= =	147.
45.	= =	3.
46.	= =	3.
48.	= =	28. 49.
50.	= =	28.
51.	= =	63.
64.	= =	40.
72.	= =	6.
86.	= =	74.
98.	= =	72.
99.	= =	74.
102.	= =	85.
110.	= =	149.
111.	= =	130. 137. 149.
112.	= =	149.
113.	= =	75.
116.	= =	74.
119.	= =	149.
141.	= =	10. 74.
142.	= =	48. 74.
143.	= =	64. 74.
144.	= =	108.
145.	= =	68.
151.	= =	9.
169.	= =	74.
201.	= =	16.
204.	= =	26. 68.
211.	= =	13.
214.	= =	84.
216.	= =	84.
219.	= =	51. 57. 141.
229.	= =	125.
236.	= =	88.
237.	= =	88.
242.	= =	88.
243.	= =	18. 88.
251.	= =	80.
268.	= =	137.
276.	= =	16.
278.	= =	13.

Artikel	Theils II. des Bl. G. B.	Beschluß-Nummer
294.	=	15.
344.	=	40. 42.
347.	=	134.
349.	=	7. 8. 11. 152.
374.	=	9. 42. 46. 47. 100.
351.	=	18.
352.	=	157.
353.	=	63.
354.	=	99.
355.	=	26. 10. 69.
356.	=	99. 116.
359.	=	157.
360.	=	39.
362.	=	91.
368.	=	50.
369.	=	50.
370.	=	50.
371.	=	50. 65. 87. 119.
374.	=	57. 102.
375.	=	64.
378.	=	67.
379.	=	35. 64.
381.	=	33.
385.	=	63. 69.
390.	=	41.
390—396.	=	67.
397.	=	42.
399.	=	42. 101. 152.
401.	=	15.
401—405.	=	100.
408.	=	64.
409.	=	31. 35. 54. 85. 108. 113.
410.	=	35.
421.	=	70.
432.	=	[illegible]
437.	=	[illegible]
460.	=	72.
461.	=	[illegible]
469.	=	[illegible]
474.	=	47.
475.	=	34.
477.	=	153. 58.
482.	=	21.
483.	=	20. 101.
Art. II. der Verordnung vom 25ten März 1816.	—	131. 133. 134.
= III.	=	150.
= IV.	=	155.
= V.	=	132. 136. 151.
= VI. Nro. 2.	=	130.
= X.	=	134. 144. 145.
= XI.	=	128. 133. 144.
Art. 2. des Promulgations-Patents	—	8. 11. 13. 30.
= 4.	=	60.
Art. 2. §. 1. Theils I. des Gt. G. B.	—	Note zu zum Inhaltsverzeichniß der lith. Refer.-Sammlung.
= 3. §. 3.	=	= 59.
= 5. §. 1.	=	= 53.
= 12.	=	= 155.
= 16. §. 2.	=	= 58 und 59.
= 16.	=	= 37.
= 31.	=	= 103.

Artikel	Theils II. des St. G. B.	Novellen=Nummer
279.	= = =	13.
284.	= = =	40. 42.
347.	= = =	149.
349.	= = =	7. 8. 81. 150.
350.	= = =	8. 22. 46. 47. 100.
351.	= = =	20.
352.	= = =	147.
353.	= = =	99.
354.	= = =	99.
355.	= = =	28. 40. 60.
356.	= = =	99. 146.
359.	= = =	147.
360.	= = =	50.
367.	= = =	50.
368.	= = =	50.
369.	= = =	50.
370.	= = —	50.
371.	= = =	50. 95. 87. 118.
374.	= = =	47. 102.
375.	= = =	50.
378.	= = =	67.
379.	= = =	25. 69.
381.	= = =	32.
385.	= = =	63. 69.
390.	= = =	41.
390—394.	= = =	67.
397.	= = =	52.
399.	= = =	42. 101. 152.
401.	= = =	15.
404—409.	= = =	109.
408.	= = =	64.
409.	= = =	31. 59. 61. 64. 108. 113.
410.	= = =	49.
421.	= = =	705.
432.	= = =	47.
437.	= = =	75.
460.	= = =	27.
461.	= = =	149.
465.	= = =	77.
474.	= = =	47.
476.	= = =	34.
477.	= = =	34. 38.
480.	= = =	47.
482.	= = =	29. 101.
Art. II. der Verordnung vom 25ten März 1816.	—	131. 133. 134.
= III.	= = =	155.
= IV.	= = =	155.
= V.	= = =	132. 143. 144.
= VI. Nro. 2.	= = =	130.
= X.	= = =	135. 144. 143.
= XI.	= = =	128. 133. 144.
Art. 2. des Promulgations=Patents	—	= 8. 11. 13. 30.
= 4. =	= =	49.
Art. 2. §. 3. Theils I. des St. G. B.	—	Note 88. zum Inhaltsverzeichniß der lith. Reser.Sammlung.
= 3. §. 3.	= = =	= 50.
= 5. §. 1.	= = =	= 55.
= 12. =	= = =	= 155.
= 16. §. 2.	= = =	= 58 und 59.
= 19. =	= = =	= 37.
= 31. =	= = =	= 146.

Art. 36. §. 2. = = = Note 63. 146.
= 92. = = = = = 162.
= 96. = = = = = 40. 83. 79. 67. 85. 105. 156.
= 116. = = = = = 145.
= 139—141 = = = = 84.
= 157. = = = = = 72.
= 212. = = = = = 129.
= 229. = = = = = 99.
= 233. = = = = = 159.
= 238. = = = = = 104.
= 247. = = = = = 117.
= 265. Nro. 4. = = = = 161.
= 307. = = = = = 80
= 315. = = = = = 125.
= 367. = = = = = 35.
= 439. = = = = = 142. 157. 171.
= 444. = = = = = 91.
Art. 7. Nro. 2. Th. II. des St. G. B. — Note 88.
= 11. = = = = = 136. 181.
= 14. = = = = = 120.
= 16. §. 2. = = = = 30. 61. 113.
= 27. = = = = = 42. 86.
= 29. = = = = = 151.
= 30. = = = = = 60. 62.
= 31. = = = = = 60. 62.
= 32. = = = = = 34. 60. 62. 116. 154. 166.
= 39. §. 3. = = = = 71.
= 48. = = = = = 43.
= 51. = = = = = 38. 74. 76. 78. 94. 97. 123. 164.
= 52. = = = = = 44.
= 53. = = = = = 137.
= 54. = = = = = 33.
= 65. = = = = = 96.
= 98. = = = = = 49.
= 141. = = = = = 54.
= 145. Nro. 2. = = = = 46.
= 147. Nro. 2. = = = = 47.
= 149. §. 2. = = = = 48.
= 204. §. 1. = = = = 118.
= 219. = = = = = 115.
= 344. = = = = = 98. 112. 172.
= 347. = = = = = 172.
= 348. = = = = = 119.
= 352. Nro. 4. = = = = 88.
= 355. = = = = = 77.
= 360. = = = = = 98.
= 361. = = = = = 51.
= 367—371. = = = = 148.
= 371. = = = = = 51. 100.
= 373. = = = = = 54.
= 378. = = = = = 180.
= 381. = = = = = 55.
= 386. §. 2. = = = = 54.
= 409. = = = = = 66. 147.
= 412. = = = = = 165.
= 479. = = = = = 82.
Art. VI. Nro. 2. der Verordnung vom 25ten März 1816. Note 158.
= XI. = = = = = 153. 159.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der wichtigsten k. Rescripte in Beziehung auf das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern

Bd.: [3]

[München] [ca. 1816]

2 Bavar. 760 h-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10317192-2